Jur. opp.
8
m

pp.

Jur. opp.
8 m

Blackstone

<36624648840018

<36624648840018

Bayer. Staatsbibliothek

Vermischte Abhandlungen
über verschiedne
Rechtsmaterien

von

William Blackstone.

Aus den Engländischen übersetzt.

Bremen,
im Verlag Georg Ludewig Försters
1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Wohlgebohren

dem

Herrn Rath Kettner

zum

Zeichen seiner immerwährenden Hochachtung
und Freundschaft gewidmet

von dessen

verbundensten Vetter

Johann Christian Macher.

Vorbericht des Uebersetzers.

Ich liefre hier die Uebersetzung einiger Abhandlungen eines Mannes, der auch unter uns bereits als einer der berühmtesten Rechtsgelehrten bekannt ist. Sie stehn sämtlich als Einleitungen in eben dem Werke (*), das seinen Ruhm gegründet, und machen einen wichtigen Theil desselben aus, da der Verfasser bey seinen Erläuterungen sich sehr oft wieder darauf bezieht, die, da sie brittische Gesetze zum Gegenstand haben, auch natürlich nicht übersetzt werden durften. Einige eben so wichtige als gemeinnützige aber sind als Noten beygesetzt, deren Werth ihre Unverhältnißmäßigkeit zum Text hoffentlich entschuldigen wird.

Gelehrte, deren ausgebreitete Kenntnisse nichts neues darinnen finden dürften, wird immer das Vergnügen schadloß halten, den Gang eines forschenden Geistes bey so wichtigen Materien nachgehn zu können, so sehr sie sich auch vielleicht, auf einerley Weg, durch ihre gewählten Laufbahnen von ihm trennen. Andre werden in vielen Stücken einen Führer hier finden, der ihnen einen Gesichtspunkt zeigt, aus welchen so weitläuftige Felder am besten übersehn werden können.

(*) Commentaries on the Laws of England. IV Tom. Oxford 1765-69.

nen. Denn immer ist bey den Materien die der Verfasser zu erläutern sucht, die Meister-Hand in der Grundzeichnung nicht zu verkennen, sollten auch die zur Ausführung desselben gewählten Materialien dieser oft nicht ganz entsprechen. Besonders werden Kenner an ihm schätzen, daß sein Gefühl, die Rechte der Menschheit zwar nicht verkennt, aber auch ohne von Wärme sich hinreissen zu lassen, der Vernunft stets untergeordnet bleibt, und nie da bloß individuellen Empfindungen traut, wo uns bey practischen Wissenschaften einzig die Erfahrung führen kann.

Noch muß ich, um einigen Einwürfen zu begegnen, den Grund angeben, warum ich die Abhandlung vom Lehnssysteme mit übersetzte. Es ist bekannt, daß ausser vielen vortrefflichen einheimischen Schriften, bereits die scharfsinnigen Resultate eines Voltaire, Montesquieu, Hume, Robertson und Gilbert Stuart, über diese Materie vor uns liegen. Allein bey einem so wichtigen, und mit unsrer Denkungsart und gegenwärtgen Sitten uns immer weiter aus dem Gesichte rückenden Gegenstände, kann es immer nicht ganz zweckloß seyn, diese Samlung von Meynungen, mit den Betrachtungen eines erfahrnen Mannes zu vermehren, da eben diese verschiedenen Urtheile, die den Gegenstand von allen Seiten ins Licht setzen, den Prüfer nun, nur desto angenehmer und sicherer zur Wahrheit führen werden.

Inhalt.

Inhalt.

Erste Abhandlung.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze.

Zweite Abhandlung.

Ueber das allgemeine Eigenthumsrecht.

Dritte Abhandlung.

Von der Beschaffenheit der Verbrechen und ihrer Strafen.

Vierte Abhandlung.

Von der Lehnseinrichtung.

Erste Abhandlung.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze.

Ein Gesetz bedeutet im allgemeinsten und weitläuftigsten Verstand nichts anders, als eine Regel der Handlungen, und wird in dieser Bedeutung, ohne Unterscheid von allen Arten derselben, sie mögen leblose oder lebendige, vernünftige oder unvernünftige seyn, gebraucht. Man spricht daher von Gesetzen der Bewegung, der Schwere, der Optik, Mechanik, u. s. w., eben so gut, als man sich dieses Ausdrucks beym Natur und Völkerrechte bedient. Ein Gesetz aber, ist diejenige Regel, die von einem Obern vorgeschrieben ist, und von einem Niedern befolgt werden muß.

Der Höchste verband auf die Weise, bey der Bildung des Weltalls und Erschaffung der Materie aus nichts, auf das genaueste gewisse Grundregeln mit derselben, von welchen sie nicht abweichen kan, und mit welchen ihr Daseyn wegfällt. Er setzte ferner, da er diese Materie in Gang brachte, gewisse Gesetze für die Bewegung derselben fest, welchen alle bewegliche Körper nachkommen müssen. Auch ein Künstler, — um von dem

größten

größten zu dem geringsten Werke herab zu gehen, — auch ein Künstler, setzt bey der Verfertigung einer Uhr, oder andern Maschine, nach seinem Gefallen, gewisse, den Lauf derselben bestimmende Gesetze fest, welchen ein solches Werk so lang nachkommen muß, als es vollkommen bleibt, und dem Zwecke seiner Bestimmung entspricht.

Gehen wir von der ganz leidend sich verhaltenden Materie, zu den Pflanzen, oder thierischen Leben über, so finden wir, daß beyde gleichfalls stets von gewissen Gesetzen abhängen, welche hier weit häufiger eintreten, und eben so bestimmt, und unveränderlich, als jene sind. Das ganze Wachsthum der Pflanze vom Keime bis zur Wurzel, und von dieser bis wieder zum Samenkorn, die Art der thierischen Nahrung, Verdauung und des Auswurfes, kurz! — alle Zweige der Grundeinrichtung des Lebens, hängen von der eignen Wahl, und dem Willen der Kreatur nicht ab, sondern erfolgen auf eine wunderbare, gar aber im geringsten nicht willkührliche Weise, und werden durch untrügliche, und vom Schöpfer festgesetzte Regeln bestimmt.

Ein Gesetz bedeutet daher im allgemeinen Verstande nichts anders, als eine von einem höhern Wesen vorgeschriebene Handlungsregel. Geschöpfe, die weder Denkkraft noch Willen haben, müssen daher unveränderlich solchen Gesetzen nachkommen, da ihr Daseyn einzig und allein davon abhängt. Im eingeschränktern Verstande aber, in welchem wir hier die Gesetze betrachten müssen, sind dieselben nichts anders, als Vorschriften,

nicht

nicht für Handlungen überhaupt, sondern für die Handlungen, und das Betragen des Menschen insbesondere; oder mit andern Worten: sie sind Regeln, die dem Menschen, dem edelsten aller Wesen unter der Sonne, das mit einem freyen Willen, und der Vernunft begabt ist, vorschreiben, wie er überhaupt bey der Einrichtung seines Betragens sich dieser Fähigkeiten bedienen soll.

Betrachten wir den Menschen als ein Geschöpf, so erhellet auch, daß er nothwendig den Gesetzen seines Schöpfers unterworfen seyn müsse, da derselbe ein völlig abhängiges Wesen ist. Ein freyes Wesen braucht keine Vorschrift zu befolgen, die es sich nicht selbst auch gab, in einen abhängigen Zustand aber, muß nothwendig das niedere Wesen den Willen desjenigen Wesens, unter dem es steht, zur Richtschnur seines Betragens machen: zwar nicht für jeden besondern Umstand, doch aber in jeden Punkt, der seine Abhängigkeit mit ausmacht.

Der Umfang und die Folgen dieses Grundsatzes werden, je nachdem die Oberherrschaft des einen, und die Abhängigkeit des andern Theils bedeutender, oder unbedeutender ist, auch mehr oder weniger eingeschränkt. Da also der Mensch in allen seinem Schöpfer unterworfen ist, so muß er auch nothwendig sich in allen Stücken nach dem Willen desselben richten.

Diesen **Willen** seines Schöpfers nennen wir das **natürliche Recht**. Den so wie der Höchste als er die Materie erschuf, und derselben einen Grundtrieb der Bewegung gab, gewisse Regeln für

für den immerwährenden Lauf derselben festsetzte, eben so schrieb er auch dem Menschen, da er ihn erschuf, und einen durchgängig freyen Willen gab, gewisse unveränderliche Gesetze vor, welche diesen freyen Willen gewissermassen beschränken, und gab ihm die Vernunft dabey, damit er mit Hülfe derselben, den Zweck dieser Gesetze erforschen könnte.

Betrachten wir den Schöpfer als ein blos allmächtiges Wesen, so ist es ausser allen Zweifel, daß er seinen Geschöpfen, auch willkührliche Gesetze, sie mochten gerecht oder ungerecht seyn, vorschreiben konnte. Da aber derselbe zugleich auch das allerweiseste Wesen ist, so schrieb er ihm blos solche vor, die sich auf Verhältnisse der Gerechtigkeit gründen, welche, ehe man noch etwas von positiven Gesetzen wußte, in der Natur der Dinge schon lagen. Dieses sind die ewigen und unveränderlichen Gesetze von gut und übel, welchen der Schöpfer selbst bey seinen Einrichtungen nachkommt, und zu deren Erforschung er der menschlichen Vernunft so viel Kraft gegeben hat, als zu einer schicklichen Einrichtung unsrer Handlungen erfordert wird. Hieher gehören unter andern folgende Grundregeln: "daß wir „mit Anstand leben, daß wir niemand Schaden „zufügen, und jedem, was ihm gehört, geben sol„len:" auf welche drey allgemeine Grundregeln, Justinian die ganze Rechtslehre gründet (a).

(a) Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere: alterum non laedere: suum cuique tribuere. Die Vorschriften des Rechts sind folgende: Jeder soll anständig leben, keinen beleidigen, und jedem was ihm gehört zueignen.

Liesse sich aber dieser Hauptgrundsatz des Rechtes, blos durch eine gehörige Anstrengung der Vernunft entdecken, und wäre diese Entdekkung, erst eine Folge einer langen Reihe metaphysischer Schlüsse, so würde der Mensch weniger Anreitzung vor sich sehn, in diesen Untersuchungen schnell fortzurücken, und der beyweiten aller größte Theil der Erdbewohner, würde ruhig in Seelenschlaf und Unwissenheit, dieser untrennbaren Folge des ersteren, dahin gelebt haben. Da aber der Schöpfer nicht nur ein allweises, allmächtiges, sondern auch ein allgütiges Wesen ist, so gefiel es demselben unsre Natur dergestalt einzurichten, daß selbst unsre Eigenliebe, diese allgemeine Triebfeder unsrer Handlungen, uns mit ermuntert, den Regeln des Rechten nachzuforschen, und sie zu untersuchen. Er verwebte und vereinte daher die Regeln einer unveränderlichen Gerechtigkeit so genau mit dem Glücke eines jeden, daß das letztere, ohne Befolgung der ersteren ohnmöglich erlangt werden kann, und nichts anders als eine pünktliche Beobachtung derselben ist. Durch diese wechselseitige Verbindung der Gerechtigkeit mit dem Glücke des Menschen ist das Recht der Natur nicht im geringsten durch abstrakte Regeln und Vorschriften verworren, die, wiewohl ohne Grund, einige blos von der Fähigkeit oder Unfähigkeit der Dinge ableiten wollen; sondern der Schöpfer hat mit ganz besonderer Gnade, alles was er von uns fordert, in diese einzige, recht väterliche Vorschrift gebracht, — "daß jeder seinem eignen Glücke

„nach-

„nachstreben soll." Denn die verschiednen Artikel in die unsre Lehrgebäude, dasselbe abgetheilt haben, suchen insgesamt nichts weiter zu beweisen, als daß diese oder jene Handlung das Glück des Menschen befördert, und folgern daher richtig, daß die Erfüllung derselben einen Theil des natürlichen Rechts ausmacht, oder lehren uns umgekehrt, daß diese oder jene Handlung die dem Glücke des Menschen zuwider ist, deswegen auch, nach dem natürlichen Rechte nicht statt haben kann.

Dieses Recht der Natur, das so alt als der Mensch ist, und von Gott demselben vorgeschrieben wurde, verbindet uns weit mehr als alle andre Gesetze. Seine Verbindlichkeit erstreckt sich über die ganze Erde, über alle Länder (b), und auf jedes Zeitalter: kein menschliches Gesetz das denselben entgegen ist, kann von Dauer seyn, und alle dauerhaften verdanken ihm als ihren Urbild, mittelbar oder unmittelbar ihre sämtliche Macht und ihr Ansehn.

Damit aber dieses Recht der Natur auf die besondern Erfordernisse jedes Einzelnen angewandt werden könne, müssen wir immer dabey die Vernunft zu Hülfe nehmen, welche erst durch Ueberlegung was unsern Zustand am warhaftglücklichsten

(b) Omnium autem in re consensio omnium gentium, lex naturae putanda est. Cic. Tusc. Quaest. L. 1. C. 13. Dasjenige, worinnen alle Völker in einer Sache übereinkommen, kann man als ein Natur-Gesetz betrachten.

sten macht, entdecken muß, was in jedem Falle das Recht der Natur uns vorschreibt. Wäre unsre Vernunft, wie bey unsern Voreltern vor dem Falle, stets vollkommen und rein, wäre sie weder den Verführungen der Leidenschaften, noch den Verblendungen der Vorurtheile ausgesetzt, und so beschaffen, daß weder Krankheit noch Unmäßigkeit dieselbe schwächen könnten, so würde dieses etwas sehr angenehmes und leichtes für sie seyn, und wir hätten ausser ihr keinen andern Führer nicht nöthig. Allein die Erfahrung kann jeden itzt von dem Gegentheil überzeugen, und überführt uns, daß unsre Vernunft unvollkommen, und unser Verstand unwissend und Irrthümern ausgesetzt ist.

Dieses gab der Vorsehung mehrmals Gelegenheit, ihrer Gütigkeit nach, sich ins Mittel zu schlagen, und aus Mitleyd mit der Schwäche, Unvollkommenheit, und Dunkelheit unsrer Vernunft, zu verschiednen malen, und auf mancherley Weise, diese ihre Gesetze, durch eine unmittelbare und direkte Offenbahrung zu erläutern, und zu bestätigen. Die uns auf die Weise vorgeschriebnen Lehren, nennen wir die Offenbahrung, oder das göttliche Recht, dessen Erkentnißquelle, einzig und allein die Schrift ist. Vergleicht man die Vorschriften derselben genauer mit dem Rechte der Natur, so zeigt diese Vergleichung so gleich, daß sie nichts anders als ein Theil des ursprünglichen Naturrechts mit sind, da alle daraus herzuleitenden Folgen, auf das menschliche Glück blos abzielen. Da also die Vorschriften dieses

Gesetzes, mit dem Naturrechte gleiches Ursprungs sind, so verbinden dieselben uns auch eben so stark und dauerhaft als jenes; ja das geoffenbahrte Recht ist ohnstreitig noch ungleich wichtiger als das natürliche: das eine ist das von Gott selbst geoffenbahrte Naturrecht, das andre aber blos dasjenige, das wir mit Hülfe unsrer Vernunft davor halten zu können glauben. Könnten wir in dem letzteren gleiche Gewißheit bekommen, die wir durch das erstere erlangen, so würde beyder Ansehn überein seyn: aber so lange wir nicht so weit sind, halten diese beyden Rechte keine Vergleichung gegen einander aus.

Von dieser Grundlage, von dem Rechte der Natur, und den Vorschriften der Offenbahrung, hangen alle menschliche Gesetze ab; oder mit andern Worten: keine menschlichen Gesetze die diesen beyden zuwider sind, sollten statt haben. Allein es bleiben noch viele gleichgültige Punkte übrig, über welche weder das göttliche, noch das natürliche Recht dem Menschen etwas vorschreibt, und die, demohnerachtet, zum Besten der Gesellschaft eine gewisse Einschränkung und Bestimmung erhalten müssen. Hier ist es, wo sich die ganze Thätigkeit und Macht der menschlichen Gesetze, am stärksten zeigt, denn in solchen Punkten die nicht gleichgültig sind, sind die menschlichen Gesetze blosse Erklärungen, und jenen ganz untergeordnet. Man nehme zum Beyspiel den Mord: dieser ist deutlich in den göttlichen Gesetzen verbothen, und seine Unzuläßigkeit, kann ebenfalls auch aus dem natürlichen Rechte erwiesen werden,

mithin

mithin entspringt auch eigentlich aus diesen Verbothen, die Widerrechtlichkeit dieses Verbrechens. Diejenigen menschlichen Gesetze also, die eine Strafe darauf setzen, vermehren überhaupt die (c) mora-

(c) Dieser Satz des Verfassers scheint einigen Einwürfen unterworfen. Der Staat kann allerdings zwar in solchen Punkten nicht Gesetzgeber werden, da sie theils vor ihm schon entschieden waren, theils von einer höheren Macht sich herschreiben. Hieraus aber folgt noch nicht daß sein Beytrit, und seine Erklärung keine Folgen haben können, die so wohl die moralische Schuld eines solchen Verbrechens vermehren, als auch neue Gewissensverbindungen hinzufügen. Niemand wird zweifeln daß ein freventlicher Todschlag eines Sklaven, sich weder aus dem natürlichen noch geoffenbahrten Rechte vertheidigen läßt. Wir wollen aber den Fall setzen es gäbe eine Kolonie, wo die höchste Gesetzgebende Macht es bey den Warnungen dieser Rechte bewenden liesse, und ihrem Strafrechte bey diesem Verbrechen entsagte. Hier ist evident daß auf die Weise Verbindungen, ja selbst Gewissensverbindungen wegfallen, die anderwärts dem Thäter dieses Verbrechen noch mehr erschweren müssen. Ich fange von den vornehmsten an. Ist etwas von moralisch und politischer Seite betrachtet, der allergenausten und vollkommensten Sorgfalt würdig, und werth von dem Menschen in jedem Falle in Erwägung gezogen zu werden, — so ist es sein Leben, das auch nicht einmal wahrscheinlichen Gefahren ausgesetzt werden darf. Wie viel fällt daher nicht von unsrer Gewissensverbindung, und unsern Hauptpflichten weg, wenn das menschliche Recht, bey einem solchen Verbrecher seinen Nachdruck nicht mit dem natürlichen vereint, und mit demselben, auch die Verletzung der Pflicht für unsre Selbsterhaltung verbindet. Ferner beleidigt einer alsdann auch das Ansehn und die Würde derjenigen Macht nicht so offenbahr, der er, wenn auch still-

 schwei

moralische Schuld desselben nicht, sie fügen nicht einmal eine neue Gewissensverbindung hinzu, von der Vollziehung desselben abzustehen. Gesetzt, ein menschliches Gesetz wollte uns die Begehung desselben verstatten oder gar befehlen, so dürfen wir es dem ohngeachtet nicht thun, wenn wir nicht beydes, das natürliche und das göttliche Gesetz übertreten wollen. In an sich aber gleichgültigen Dingen, wie das Verboth der Ausfuhr der Wolle, u. s. w., bey denen uns diese höheren Gesetze weder etwas vorschreiben noch verbiethen, kann und muß, ihrem Endzwecke nach, die jenen Rechten untergeordnete Gesetzgebung uns vorschreiben, und ist im Stande an sich nicht widerrechtliche Handlungen, durch ihre Verfügungen dazu zu machen.

Lebte der Mensch noch im Naturstande, und ganz ausser aller Verbindung, so würde freilich, ausser dem natürlichen und göttlichen, kein Gesetz für ihn statt finden können. Wenigstens läßt sich dann, kein möglicher Fall davon denken: denn ein Gesetz setzt allezeit in dem Geber einen Höhern vor-

schweigend nur, doch auf das verbindlichste bey seinem Eintritte in Staat, den genausten Gehorsam angelobte. Immer muß daher der Beytritt der Gesetzgebung, auch bey einem natürlichen Verbrechen, die moralische Schuld desselben, und unsre Gewissensverbindung es zu unterlassen vermehren. Der Uebertreter muß alsdann ausser seinem natürlichen Verschulden, auf eine doppelte Weise ein pflichtvergessener Bürger werden, und, indem er das rächende Schwerd der Gerechtigkeit wider sich zuckt, in einen Selbstmörder ausarten; welches im entgegen gesetzten Falle wegfällt. Der Uebersetzer.

voraus; im Naturstande aber ist einer so viel als der andre, und keiner erkennt ausser seinem Schöpfer einen höhern über sich. Allein der Mensch war zur Gesellschaft bestimmt, und ist wie andere (d) Schriftsteller bereits bey dieser Materie zeigten, weder fähig noch beherzt genug, vor sich allein hin zu leben. Da die Menschen aber ohnmöglich immer nur eine einzige grosse Gesellschaft ausmachen konnten, so mußten sie nothwendig sich trennen, und in verschiedne Staaten, Republiken und Völkerschaften zerschlagen, die zwar ganz von einander unabhängig, durch einen wechselseitigen Umgang aber, in Verbindung kommen. Dieses ist der Grund einer dritten Gattung des Rechts, nämlich des **Völkerrechts**, welches, da kein Staat dem andern etwas zu sagen hat, auch keiner dem andern vorschreiben kann, und daher auf dem Rechte der Natur, auf wechselseitigen Verträgen, Traktaten, Bündnissen und Uebereinkommungen dieser verschiedenen Gemeinden beruht, bey deren Schliessung, man ebenfalls nur das Naturrecht vor sich hat, da dieses die einzige Vorschrift ist, nach welcher der eine wie der andre Theil sich richten muß. Richtig drückt daher das römische Recht sich aus, wenn es sagt, — quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, vocatur ius naturae, dasjenige wird das Völkerrecht genannt, das die natür-

(d) Puffendorf verglichen mit Barbeyracs Commentar. L. 7. C. 1.

natürliche Billigkeit unter allen Menschen festsetzte (e).

So weit hielte ich vor nöthig, zuerst das natürliche, göttliche, und Völkerrecht vorauszuschikken, bevor ich die Hauptmaterie dieser Abhandlung, nämlich das bürgerliche Recht, oder diejenige Grundregel wornach besondere Länder, Gemeinden, oder Völkerschaften beherrscht werden, weitläuftiger abhandelte. Justinian giebt uns davon folgende Erläuterung, "ius ciuile est, quod „quisque sibi populus constituit, das bürgerliche Recht ist dasjenige, das jedes Volk unter sich einführte.

In diesem Verstande genommen, erläutert man das bürgerliche Recht am besten, als eine von der höchsten Macht des Staats vorgeschriebene Regel, welche unser Betragen als Bürger bestimmt, und das was Recht ist gebiethet, Unrecht aber untersagt. Ich werde mich nunmehr bemühen, die verschiedenen Eigenschaften

(e) Es ist ein Lehrgebäude derjenigen Vorschriften die aus der Vernunft sich ergeben, und alle cultivirte Völker unter sich anerkennen: wornach sie vorfallende Zwistigkeiten entscheiden, ihr Ceremoniel, und andre Höflichkeitsbezeugungen bestimmen, und bey den öftern Umgang, der unter zwey oder mehreren Staaten und deren Bürgern vorfallen muß, wechselseitig einander unverletzliche Gerechtigkeit und Treue und Glauben versichern. Dieses allgemeine Recht, beruht auf den Grundsatz, daß verschiedne Völker in Friedenszeiten einander so viel wie möglich Gutes thun, in Krieg aber, so wenig Nachtheil, als nur immer jedes eigner und wahrer Vortheil erlaubt, zufügen solle. d. Verf.

schaften desselben, so, wie sie aus dieser Erläuterung fliessen, ins Licht zu setzen.

Das bürgerliche Recht ist also erstens eine Regel oder Vorschrift: kein plötzlicher Befehl also, für diesen oder jenen insbesondere oder in Sachen eines Einzelnen, sondern eine bleibende, stets sich gleiche und allgemeine Vorschrift. Zieht also eine besondere Verordnung die Güter des Titius ein, erklärt sie ihn des Hochverraths schuldig, so gehört sie nicht zum bürgerlichen Rechte: denn die ganze Wirkung dieser Verordnung geht auf ihn blos, und hat mit dem Staate überhaupt nichts zu schaffen. Sie ist vielmehr ein Urtheil, nicht aber ein Gesetz. Ganz anders aber verhält es sich dann, wenn eine solche Verordnung das Verbrechen weswegen Titius angeklagt ist, zum Hochverrath macht. In dem Fall wird dieselbe bleibend, sich immer gleich, und allgemein; und dieserwegen auch im eigentlichsten Verstande ein Gesetz, oder eine Vorschrift. Diese Benennung wird deswegen ihr gegeben, damit man dieselbe von einer Warnung, oder einem Rathe, den wir nach Gutbefinden befolgen, oder nicht befolgen können, unterscheide. Es kommt daher bey unsern Gehorsam gegen Gesetze, im geringsten nicht auf unsern Beyfall an, sondern blos auf den Willen des Gesetzgebers, dem unser Gehorsam sich in allen unterwerfen muß. Nur bey Rathgebungen hat Ueberredung statt, Gesetze aber sind Einschärfungen; Rathschläge haben nur auf den der damit zufrieden ist Einfluß; Gesetze aber müssen auch von dem Unzufriednen befolgt werden.

 Man

Man nennt ferner das bürgerliche Recht deswegen eine Vorschrift, um so es von Verträgen oder Uebereinkommungen zu unterscheiden: denn ein Vertrag ist ein von uns gethanes Versprechen, ein Gesetz aber ein an uns gerichteter Befehl. Bey Verträgen läuft alles auf ja und nein, und das thue ich, oder will ich nicht thun, hinaus; das Gesetz aber spricht, du sollst das thun, oder jenes unterlassen. Zwar ist immer auch mit einem Vertrage eine Verbindung verknüpft, die, von Seiten des Gewissens betrachtet, so stark als ein Gesetz uns verbindet: allein diese Verbindung entspringt aus einer, von jener ganz verschiedenen Quelle. Bey Verträgen bestimmt jeder, ehe er dazu verbunden ist, dasjenige, was er zu leisten gedenkt; bey Gesetzen aber sind wir verbunden, es zu thun, ohne daß wir selbst etwas dabey bestimmen, oder überhaupt genommen versprechen: und deswegen sagte ich in meiner Erläuterung, daß ein Gesetz eine Vorschrift sey.

Das bürgerliche Recht ist ferner eine "Vorschrift für unser Betragen als Bürger" und unterscheidet sich dadurch vom natürlichen und geoffenbahrten Rechte: denn ersteres bestimmt unser moralisches Betragen, das letztre aber schreibt uns nicht allein dieses, sondern auch die Glaubenslehre vor. Diese beyden Rechte betrachten den Menschen blos als Geschöpf, und zeigen ihm als Individuum betrachtet, die Pflichten die er gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen seinen Nächsten zu beobachten hat. Das Land- oder bürger-

bürgerliche Recht, betrachtet ihn zugleich als Bürger, und verbindet ihn zu weit andern Pflichten gegen seinen Nächsten, als ihm das blos natürliche und göttliche Recht vorschreibt: zu Pflichten zu deren Erfüllung er sich durch den Genuß der Wohlthaten der Gesellschaft anheischig machte, und welche nichts weiter fordern, als daß er seiner Seits alles zur Dauer und Ruhe dieser Gesellschaft mit beytragen soll.

Das bürgerliche Recht aber ist zugleich auch eine vorgeschriebene Richtschnur; denn eine blosse Willensmeynung, die der Gesetzgeber vor sich behält, und durch kein äusseres Zeichen offenbahret, verdient ohnmöglich den Namen eines Gesetzes. Allein die Art dieser Kundmachung ist sehr verschieden. Sie kann durch allgemeine Ueberlieferungen erfolgt seyn, oder durch die Länge der Gewohnheit, welche eine vorläufige Eröffnung eines Gesetzes voraussetzt, wie der Fall bey unsern gemeinem Rechte ist, zu Stande gekommen seyn, oder aber auch viva voce mündlich, durch hierzu verordnete Leute, wie bey Aufgebothen, und andern von der Kanzel abgelesenen Verordnungen geschieht, vorgegangen seyn, oder auch schriftlich, durch den Druck, u. s. w. Die Art dieser Bekanntmachung mag indes wie sie wolle vor sich gehn, so muß doch allezeit der Gesetzgeber dahin sehen, daß sie auf die öffentlichste, und deutlichste Weise geschehe, nicht auf eine Art die nach dem Dio Caßius Caligula hierzu wählte, welcher um mit Fleiß das Volk in Ungewißheit zu setzen, dieselben recht klein geschrieben, auf ho-

hen Seulen aushängen ließ. Noch ungleich unbilliger aber als dieses Verfahren, ist vollends diese Art, wenn gar ex post facto eine Sache zu einem Gesetz gemacht wird, wenn dann erst wenn die That vollzogen ist, der Gesetzgeber kömmt, dieselbe vor ein Verbrechen erklärt, und den Thäter dieserhalb zur Strafe zieht. Hier fällt alle Möglichkeit weg es voraus zu sehen, daß eine Handlung, die als sie vollzogen wurde unter die ganz unschuldigen gehörte, nachher, durch ein darauf erfolgendes Gesetz, zum Verbrechen werden würde. Der Thäter hatte daher auch keinen Grund von der Vollziehung derselben abzustehn, und jede ihm dieserwegen zuerkannte Strafe, ist daher eben so ungerecht als grausam (f). Alle Gesetze müßten daher billig so eingerichtet seyn, daß sie erst auf zukünftige Fälle gelten, und sollten allezeit zuvor erst kund gethan werden: denn dieses liegt mit in dem Ausdruck Vorschrift. Ist aber ein Gesetz auf die gewöhnliche Weise eröffnet, so ist es dann auch die Pflicht jedes Unterthanen, sich dasselbe nach seinem ganzen Inhalte bekannt zu machen: denn nähme man die Unwissenheit desjenigen, was einer füglich wissen konnte, als eine rechtmäßige Entschuldigung an, so

(f) Solche Gesetze nannte der Römer privilegia oder Privatgesetze: über welche Cicero (de Legibus. 3. C. 19.) und in seiner Rede pro domo. C. 17. sich folgendergestalt ausdrückt: "Vetant leges sacratae, vetant duodecim tabulae, leges privatis hominibus irrogari; id enim est privilegium. Nemo unquam tulit, nihil est crudelius, nihil perniciosius, nihil quod minus haec civitas ferre possit."

so kämen die Gesetze um allen Nachdruck, und könnten stets von jedem nach Gefällen gemißbrauchet werden.

Doch ich gehe weiter: Das bürgerliche Recht ist also eine Vorschrift, für unser Betragen als Bürger, die von der höchsten Macht des Staats vorgeschrieben wurde: denn die Gesetzgebung ist, wie wir oben sahen, die höchste Handlung der Oberherrschaft, die der Höhere über den Niederern vollstrecken kann. Es ist daher für jedes Gesetz ein wesentliches Erforderniß, daß es von der höchsten Macht gegeben ist. Souverainität und Gesetzgebung sind daher gleichbedeutende Worte: denn keine kann ohne die andere bestehen.

Dieses führt uns daher auf eine kurze Untersuchung über die Beschaffenheit der Staaten und Regierungsformen, und das, jeder höchsten Macht eines Staates, sie finde sich wo sie wolle, zustehende Recht Gesetze zu geben, und durchzusetzen.

Der einzige wahre und natürliche Grund, weswegen Gesellschaften entstanden, sind die Bedürfnisse, und die Furcht des Einzelnen. Man braucht nicht erst mit einigen blos theoretischen Schriftstellern anzunehmen, daß ein Zeitalter war, wo man von Gesellschaften nichts wußte, und daß erst auf Antrieb der Vernunft, und aus Gefühl ihrer Mängel und Schwächen die einzeln zerstreueten Menschen sich auf eine Pläne versammelten, einen Grundvertrag schlossen, und

so den (g) längsten Mann den sie unter sich fanden zu ihrem Beherrscher wählten. Dieser Begriff

(g) Nach der Annahme des Verfassers, der mit dem Lord Temple, und andern, die Entstehungsart aller Gesellschaften von einzelnen Familien ableitet, hat dieses freylich nicht statt. Allein es fragt sich hier, ob überhaupt alle Gesellschaften auf einerley Art entstanden, und auf einerley Weg zu ihrer Cultur fortgingen? Der grosse Unterschied der hierinnen unter verschiednen Völkern sich zeigt, und täglich, seit vervollkommte Schiffarth uns die Welt im Ganzen kennen lernt, mehr und mehr auffällt, — der uns so viele zahlreiche Völker immer noch auf der ganz ersten Stufe der Menschlichkeit darstellt, macht dieses kaum wahrscheinlich. Dieses vorausgesetzt, wird die Idee so gar lächerlich nicht, daß eine Gesellschaft auch auf die Weise entstanden seyn konnte, und ein Haufen Wilder die gröbere Anlagen nur schätzen und anbauen, da sie die feineren Fähigkeiten des Menschen noch nicht kennen und brauchen, den Stärksten und Längsten zu ihrem Chef wählen. Sie sind gewissermassen dazu gezwungen: ihrer Begierden sind wenig, ihrer Bedürfnisse noch weniger. Einem solchen Vereine ist es nicht so wohl um innere Festigkeit zu thun, die auf Erfahrungen und feinen und verwickelten Schlüssen beruht, desto mehr aber um äusseren gröberen Nachdruck, der hier alle Augenblick bey den Faustkämpfen einer Horde mit der andern erfordert wird. Spricht daher die Erfahrung für diese Meynung mit, so wird es schwer werden sie ganz zu verwerfen. Diese aber zeigt uns noch itzt, in Südamerika Völker, die bey ihren Kriegszügen denjenigen zum Chef erwählen, der alle seine Kammeraden an Leibesstärke übertrifft, und diesen Vorzug durch Wegtragung des schwersten Gewichts darthün kann (*). Ein hieher noch weit passenderes Beyspiel führt Mon-

(*) Nouveaux Voyages aux Indes Orientales. T. III.

griff von einem ohne alle Verbindung statt habenden Naturstand, ist zu chimärisch, als daß man in Ernst ihn sollte annehmen können, und überhaupt wider die ältesten Nachrichten die uns die Bibel von dem Zustande des Menschen und seiner Erhaltung durch zwey Jahrtausende giebt, welche beyderseits auf blos einzelnen Familien beruhten. Diese machten die erste Gesellschaft aus, welche immer stärker wurde, mit der Zeit aber da sie nicht mehr füglich, vereint in einen Hirtenstaat beysammen bleiben konnte, sich durch Auswanderungen in mehrere Staaten vertheilen mußte. In der Folge aber da der Ackerbau mehr und mehr in Aufnahme kam, welcher weit mehr Personen unterhalten und beschäftigen konnte, wurden diese Auswanderungen auch seltener, und viele ehedem von einander getrennte Stämme, wurden nun, theils mit Gewalt, bisweilen durch Besiegungen, vielleicht aber auch oft durch Verbindun-

Montagne in seinen Versuchen von einigen wilden Chefs, die mit Carl dem 9ten in Roen waren, an. „Der König (sind seine Worte) unterhielt sich lang mit ihnen. Man zeigte ihnen unsre Lebensart, unsre Pracht, und die verschiedenen Schönheiten dieser grossen Stadt. Nach einiger Zeit fragte sie ein gewisser Herr, was ihnen unter den verschiedenen gesehenen Dingen am meisten aufgefallen sey? Dreyerley gaben sie zur Antwort. Erstens sey ihnen seltsam vorgekommen, daß so viele lange Männer die Bärte trugen, Waffen führten, und rund um den König her standen (vermuthlich die Schweizer-Garde) sich so freywillig einem Kinde unterwürfen. Sie wnnderten sich daher, warum man nicht lieber einen von den langen Männern zum König wählte?" d. Ueb.

dungen wieder vereint. Gesetzt aber auch, daß weder Furcht noch Bedürfnisse, ursprünglich durch Verträge die Menschen in Gesellschaften verbanden, so ist es doch noch itzt das Gefühl unsrer Mängel und Schwäche, welches uns beysammen hält, und dem Menschen die Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Vereins einleuchtend macht. Es ist daher nicht nur eine natürliche und feste Grundlage desselben, sondern auch gleichsam der Kitt, der die Gesellschaft nicht auseinander läßt. Unter dem Grundvertrage einer Gesellschaft, versteht man daher, so wenig auch je vielleicht dieses bey der Errichtung eines Staats ausdrücklich ausgemacht wurde, — nichts anders, als daß, das auf die Weise entstehende Ganze jedes einzelne Mitglied beschützen, jedes Individuum aber, jenem gehorchen soll: die Gemeinde, der Staat, soll die Rechte jedes einzelnen Mitglieds aufrecht erhalten, jedes Individuum soll dafür sich den, von jenen vorgeschriebenen Gesetzen unterwerfen: denn ohnmöglich kann jeder Einzelne beschützt werden, wenn sie sich nicht alle unterwerfen.

Ist daher einmal eine Gesellschaft zusammen getreten, so ist ihr auch der Ordnung wegen, eine Regierungsform unumgänglich nöthig. Ohne festgesetzte Obrigkeit deren Befehlen und Aussprüchen jedes einzelne Mitglied gehorchen muß, müßte eine solche Gesellschaft immer in ihrem vorigen natürlichen Zustand bleiben, und würde keinen Richter vor sich sehen, der ihre Rechte bestimmen, Ungerechtigkeiten aber abhelfen könnte. Da ursprünglich aber alle Mitglieder einer Gesellschaft

sich gleich sind, so entsteht hier die Frage, wessen Händen wohl das Ruder der Regierung anzuvertrauen ist? Allgemein ist nichts leichter als die Beantwortung dieser Frage: ihre Anwendung aber auf besondre Fälle, ist die unglückliche Mutter, von wenigstens der Hälfte der traurigen Folgen, die ein mißverstandner politischer Eyfer erzielen kann. Im Ganzen sind alle Menschen darüber eins, daß die Regierung solchen Personen anvertraut werden sollte, in welchen sich diejenigen Eigenschaften am stärksten finden, deren äusserste Vollkommenheit man dem höchsten Wesen beylegt: ich meyne jene drey grossen Erfordernisse, der Weisheit, Gütigkeit und Macht. Erstere ist nöthig, damit dieselben das wahre Beste des Staats stets einsehen können: Gütigkeit wird erfordert, damit sie es stets zu befördern suchen, und Macht und Stärke endlich, damit diese Erkenntnisse und Absichten, von ihnen angewandt, und durchgesetzt werden können. Dieses sind die Grundpfeiler der höchsten Macht, und Erfordernisse, die in jeder wohl eingerichteten Regierungsform sich finden müssen.

Die Entstehungsart der verschiednen gegenwärtigen Regierungsformen, ist eine Sache, über die sich nichts Gewisses bestimmen läßt, und die eben deswegen zu unendlich viel Streitigkeiten Gelegenheit gab. Es ist hier weder meine Absicht noch Pflicht, auf irgend eine dieser Streitfragen mich einzulassen. Die Entstehungsart der Rechte auf welchen jede Regierung beruht, sey welche sie wolle, so viel bleibt immer gewiß, daß alle-

mal

mal in einer Regierungsform, eine höchste, unwiderstehliche, uneingeschränkte und unabhängige Macht vorhanden seyn muß, welcher die iura summa imperii, die Hoheitsrechte, anvertraut sind. Diese höchste Macht wurde nach dem Gutdünken der ersten Stifter eines Staats, entweder durch ausdrückliche Bedingungen, oder stillschweigende Einwilligung, demjenigen anvertraut, in welchem sich die zur höchsten Macht erforderlichen Eigenschaften, als nämlich Weisheit, Güte, und Gewalt, am meisten fanden.

Die politischen Schriftsteller des Alterthums geben uns nur drey ordentliche Arten von Regierungsformen an. Die erste zeigt uns die höchste Macht, bey einer vereinten Versammlung, zu welcher alle Mitglieder der Gemeinde gehören, und heißt die Demokratie. Die zweyte tritt da ein, wo dieselbe einer Versammlung, die aus hierzu ausgewählten Mitgliedern besteht, anvertraut ist, und wird Aristokratie genannt: die dritte endlich ist diejenige, die diese höchste Macht einem einzigen anvertrauet; und dieses ist die Monarchie. Alle andre Arten von Regierungsformen sind nach der Meynung der Alten entweder Abartungen von jenen, oder können wenigstens immer darauf zurückgebracht werden.

Man versteht, wie wir bereits sahen, unter der höchsten Macht, die Gewalt Gesetze zu geben: denn die äussere Beschaffenheit einer Regierungsform mag auch noch so verschieden seyn, so muß demohnerachtet doch jeder nach demjenigen, der diese höchste Macht hat, sich richten, und sich

von

von ihm leiten lassen. Denn nur dann, wann ein Volk sich eine neue Gattung von Regierungsform wählt, kann es auch durch neue Verordnungen und Grundgesetze, die Form seiner Regierung und Staatsverwaltung ändern, und die Vollstreckung der Gesetze demjenigen, den es vor gut befindet, anvertrauen: bey der Vollziehung dieses Amtes aber, muß jede andre Macht im Staate, der Gesetzgebenden sich unterwerfen, oder die ganze Staatsverfassung, ist widrigenfalls gesprengt.

In Demokratien, wo die Macht der Gesetzgebung bey dem ganzen Volke ist, findet man mehr öffentliche Tugend, oder Güte des Willens, als in irgend einer andern Regierungsform. Oeffentliche Gemeindetagsversamlungen, verfallen zwar immer bey ihren Entschlüssen in tausenderley Thorheiten; es fehlt ihnen an Nachdruck sie gehörig durchzusetzen; allein sie legen doch immer die beste Meynung zum Grunde, die fast durchgängig gerecht und gut ist, und auf Patriotismus und einer gewissen Liebe für das gemeine Beste beruht. Aristokratien zeigen uns mehr Weisheit, als wir in irgend einer andern Regierungsform finden, da sie aus den erfahrensten Bürgern bestehen, oder doch wenigstens bestehen sollen. In Monarchien findet man weniger treuherzige Tugend, als man in Republiken antrift, sie übertreffen aber jene beyden Regierungsformen allezeit an Macht. Denn diese Regierungsform ist die mächtigste unter allen. Jeder Nerv des Staats ist hier mit dem andern auf das ge-

 nau-

nauste verbunden, und dieses Ganze ist so vereint in den Händen des Souverains. Nur ist diese Gefahr dabey, daß auf die Weise diese Macht zu leicht zu unvorsichtigen und unterdrükkenden Maaßregeln gebraucht werden kann (h). So

(h) Diese Gefahr hat gewisser maßen bey jeder Regierungsform statt, nur daß es bey andern uns minder auffällt, weil der meistens täuschende Tittel von Republik, der die Seele mit einer Idee von Freyheit erfüllt, es weniger vermuthen läßt. Die Grundursache bleibt immer die höchste Macht, die, wie der Verfasser zeigte, in jeder Staatsverfassung sich finden muß. Es fragt sich also ob die Unfähigkeit der Gegenwirkung nur in Monarchien statt haben kann, und in andern Regierungsformen wegfällt. Man wird geneigt diese Frage zu bejahen, so lange man dem Gefühl bloß traut, und jene Muster befragt, wodurch die Beredsamkeit in Freystaaten ihre Mutter und Pflegerin zu erheben suchte. Allein bey genauerer Prüfung, zeigen uns selbst Demokratien daß sie für diese Gefahr am wenigsten gesichert sind. Denn wie leicht kann das Staatsbeste, oder die Sache der Unschuld, durch die Macht der feilen Zunge eines Sophisten, durch Vorurtheile, Privatabsichten oder Leidenschaften, die meisten Stimmen wider sich bekommen. Hier ist dann gar nichts weiter zu thun, da die Obermacht, nicht nur die gesetzliche Stärke, für sich hat, sondern auch durch die Mehrheit der Hände, die physische auf ihre Seite bekömmt, mithin um so mehr im Stande ist, Ungerechtigkeiten desto dreuster durchzusetzen: wovon seit Sokrates den Giftbecher trank, alle Geschichten solcher Staaten, uns die traurigsten Beyspiele aufstellen. (a) Bey Aristokratien leuchtet

(a) Man sehe hierüber besonders die Abhandlungen des Hrn. Hofrath Heyne de rebus publicis Magnae Graeciae et Siciliaeque

So hat jede von diesen drey Gattungen der Regierungsformen, ihre gute und schlimme Seite. Demokratien sind am geschicktesten die besten Endzwecke bey ihren Gesetzen zu treffen; die Aristokratie erfindet die Mittel am besten, wodurch dieser Endzweck zu erhalten ist, und (i) Monar=

tet dieses noch mehr in die Augen. Die Wahl der Weisen die hier die höchste Macht vorstellen, kömmt immer sehr bald aus den Händen des Volkes, das, (wie ein grosser Schriftsteller bemerkt,) so ungeschickt es auch zur Regierung ist, doch überaus gut, in solchen Fällen sich seine Regierer zu erwählen weiß. Eine Reihe von Nachkommenschaften, in deren Händen Verdienste oder Kabale diese Stellen erhielten, machen so sie erblich, und verwandeln den Anspruch des Verdienstes in Recht der Geburth, ohne im Stande zu seyn, ihnen bey dem Volke, das immer nur zu gut weiß daß sie aus seinen Mitteln genommen, das Ansehn das den Thron umgiebt zu verschaffen. Mißvergnügen und heimlicher Neid auf der einen Seite, und Privatabsichten und Leidenschaften auf der andern, erzielen daher die Nachtheile hier doppelt, die in Monarchien nur einseitig sich finden; wo im unglücklichsten Falle, nur ein das wahre Beste verfehlender Wille schadet, da hingegen hier, deren oft viele sind, die bey der ohne dieß inneren Schwäche dieser Regierungsform, alles noch mehr zurücksetzen, und jede Triebfeder lähmen, durch welche die Menschheit ihrer Vollkommenheit entgegen arbeitet. d. Ueb.

(i) Alle Monarchien zerfallen in Erb = und Wahlreiche. Es ist sehr wahrscheinlich daß auf Wahlreiche vieleicht der Mensch am ersten verfiel, so wie es nicht zu

deque earum legibus et institutis, — — diese unschätzbaren Beyträge für die Geschichte, und eine allgemeine Sammlung der Gesetze und Sitten aller Völker, nach.

Monarchien setzen dieselben am besten in Vollstreckung. Die Alten kannten wie ich bereits anmerkte

zu läugnen ist, daß dieselben so wohl der natürlichen Freyheit, als auch den vernünftigsten Grundsätzen von Regierungsform, am angemessensten sind. Wir finden daher auch, daß gewöhnlich anfangs die meisten Staaten sich ihre Anführer, ihre höchste Obrigkeit, und Könige, selbst erwählten. Wäre es möglich, daß alle einzelne Mitglieder eines Staats, die Hauptgrundsätze auf welche hier alles ankommt, auch stets vor Augen behielten; so, daß weder Vorurtheile sie verführen, noch Bestechungen verblenden könten, und keine aufwallende Hitze dieselben auser Fassung zu bringen in Stand wär, so wären inderthat die Wahlen für kleine Staaten, wie für grosse Monarchien eine sehr wünschenswerthe Sache. Es könte auf die Weise dem besten, weisesten, und tapfersten Manne nie fehlen, die Krone davon zu tragen, welche er als eine gerechte Belohnung für seine Verdienste erhielt. Selbst diejenigen die ihm ihre Stimmen nicht gaben, würden dann pflichtmäßig sich einer Mehrheit derselben unterwerfen, die ihrem Gefühle nach, aus richtigen Grundsätzen entstand. Allein Geschichte und Erfahrung zeigen uns, daß bey der gegenwärtigen Beschaffenheit des menschlichen Herzens, die Wahlen zu oft Partheylichkeiten, und allen möglichen Arten von Betrug ausgesetzt sind. Selbst da wo wirklich diese Fehler nicht eintreten, vermuthet man sie doch aus Argwohn, und derjenige Theil der durch die Mehrheit der Stimmen durchdringt, muß sich wenigstens dieselben immer von seinen mißvergnügten und milzsüchtigen Gegnern vorwerfen lassen. Dieses sind Uebel, denen keine Gesellschaft leicht entgeht, und Privatfamilien so gut als den Staat, der sie in sich faßt, und regiert, betreffen. Nur ist hier dieser Unterschied, daß ein solcher ungegründeter Verdacht bey Privatfamilien höchstens ein Mißtrauen, und heim-

merkte auser diesen drey Arten keine sonstige Regierungsform; denn wenn auch Cicero der Meynung ist, esse optime constitutam rem publicam, quae ex tribus generibus illis, regali, optimo, et populari, sit modice confusa, das diejenige die beste Staatverfassung, die im gehörigen Maasse aus der Demokratie, Aristokratie, und Monarchie zusammengeschmolzen sey, so hält doch Tacitus den Gedanken von einer aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzten Staatsverfassung,

heimlische Klätschereyen nach sich ziehen kann, die sich entweder von selbst verlieren, oder wenn sie gegründet sind, und der beschwerte Theil sich an diejenigen Gerichtshöfe wendet, deren Ausssprüchen jeder gehorchen muß, leicht zum Vortheil der gerechten Sache geschlichtet werden können. Allein die grössere und unabhängige Gesellschaft, die den Staatskörper ausmacht, hat auser dem Rechte der Natur kein höheres Tribunal an welches sie sich wenden kann, und kann nur durch thätige Anwendung der Stärke ihrer Mitglieder, solche Eingriffe in ihre Rechte verhüten. Wie also zwey Völker die sich über wechselseitige Ungerechtigkeiten beschweren, ihren Streit einzig und allein durch die Waffen ausmachen können, eben so hat auch ein solcher Staat, der seine Grundgesetze vor verletzt hält, und glaubt, daß bey der Ernennung seiner Obrigkeit Ungerechtigkeiten vorgingen, nichts weiter, als die Waffen für sich, und ist genöthigt diesen Streit durch einen Bürgerkrieg zu endigen. Um diesen fast ordentlich periodisch erfolgenden Kriegen und Trübsalen auszuweichen die so wohl die ältere Geschichte Roms unter den Keysern, als auch die neuere von Pohlen uns als schlimme Folgen der Wahlreiche zeigt, ist daher bey uns, und in den meisten europäischen Reichen in Ansehung der Thronfolge das Erbrecht festgesetzt. d. Verf.

sung, vor einen blossen Traum und meint daß wenn ja eine aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzte, und alle Vortheile und Nachtheile derselben in sich fassende Regierung zu Stand kåm, dieselbe doch weder dauerhaft noch sicher seyn könnte. (k)

Zu unsern Glück hat die brittische Regierungsform lang gedauert, und wird hoffentlich noch lange eine stehende Ausnahme von der Wahrheit dieses Satzes bleiben. Denn da die Macht der Vollstreckung der Gesetze einem Einzigen bey uns anvertraut ist, so haben sie auch in Ansehung des Nachdrucks, und der Vollziehung, alle die Vortheile die in uneingeschränkten Monarchien sich dabey finden. Da aber zugleich drey ganz von einander verschiedenen Mächten: als erstens dem Könige, zweitens den geist- und weltlichen Lords, die eine Art von aristokratischer Versamlung von Personen ausmachen, die wegen ihrer Rechtschaffenheit, wegen ihrer Geburth Weißheit Tapferkeit u. s. w. hierzu ausersehen wurden; wozu drittens, das Haus der Gemeinen noch kömmt, welches eine Art von Demokratie ist

(k) Cunctas nationes et urbes populus aut primores, aut singuli regunt: delecta ex his, et constituta rei publicae forma laudari facilius quam evenire, vel, si evenit, haud diuturna esse potest. Ann. l. 4. Alle Völker und Städte regieren entweder das Volk oder die Vornehmsten oder ein Einziger. Die aus diesen ausgewählte und errichtete Regierungsform ist leichter gelobt als zu Stand gebracht, oder kann doch, wenn dieses auch zuträfe, von keiner langen Dauer seyn.

ist deren Mitglieder das Volk aus seinen Mitteln wählte, – da sage ich, diesen drey verschiednen Mächten die Gewalt der Gesetzgebung anvertraut ist, und dieser zwar vereinte, aber nach ganz verschiednen Bewegungsgründen, und ungleichen Vortheilen, handelnde Körper das brittische Parlement ausmacht, und in allen Sachen die höchste Verfügung hat, so kann auch nicht leicht ein Theil desselben etwas dem Ganzen Nachtheiliges vorhaben, daß sich ihm nicht so gleich der eine oder der andere Theil widersetzen sollte; und jeder Zweig dieses Staatskörpers hat dadurch, daß er seine Einwilligung versagen kann, auch hinlängliche Macht, alles was ihm undienlich, oder gefährlich scheint, zu verhindern.

Hier findet sich also die höchste Macht in der brittischen Staatsverfassung, und ist auf die Weise in so guten Händen, als es nur immer möglich ist. Denn unter keiner andern Form, könte man mit so viel Gewißheit vermuthen, jene drey Haupteigenschaften der verschiednen Regierungsformen, so gut und glücklich vereint zu finden. Wäre irgend einem Theile ausschlußweise die höchste Macht anvertraut, so folgte auch nothwendig, daß wir die uebeln Folgen der unumschränkten Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie würden empfinden müssen, und folglich auch zwey von den Haupterfordernissen einer guten Staatseinrichtung, es sey nun entweder Tugend, oder Weißheit, oder Macht, nicht haben könten. Gesetzt diese Gewalt wäre bloß zwey Theilen unsers Staatskörpers, dem Könige und

 dem

dem Oberhause anvertraut, so würden unsre Gesetze vieleicht mit überaus viel Klugheit abgefaßt, und mit eben soviel Weißheit vollstrecket werden, vieleicht aber nicht immer das Beste des Volkes zu ihren Augenmerk machen. Wäre sie dagegen bloß in den Händen des Königs und Unterhauses, so würden unsre Gesetze, der durchdachten Vorsicht entbehren müssen, die sie so durch die Einsichten der Lords erhalten, und weniger ihren Gegenstand von allen Seiten betrachten. Hätten aber beyde Häuser alle Hoheitsrechte bloß für sich, könte der König ihren Entschlüssen seine Einwilligung nicht versagen, so lief das Ansehn des Throns Gefahr mit der Zeit gar verdunkelt, oder völlig abgeschafft zu werden, wodurch die gegenwärtige Stärke der Vollstreckung unsrer Gesetze geschwächet, wo nicht gänzlich vernichtet werden würde. Allein unsre Regierungsform ist ihren Bestandtheilen nach so bewundernswürdig in einander gewebt, und verbunden, daß sie für allen Nachtheilen und Gefahren sicher ist, so lange kein Theil derselben sein Gleichgewicht, zu den übrigen verliert. Denn käme es wirklich einmal so weit, daß irgend einer von diesen drey Theilen um seine Unabhängigkeit käme, oder sich auch nur nach irgend einem von den beyden übrigen bey seinen Entschlüssen richtete, so hätte den Augenblick auch unsre Staatsverfassung ein Ende. Unsre Gesetzgebung wäre nun das nicht mehr, was sie zu Folge des Grundvertrags seyn sollte, welchen bey ihrer ersten Stiftung die Gesellschaft einstimmig einging: eine Veränderung die nach Lok-

(l) (der die Sache auf der andern Seite übertreibt,) sie entstehe, auf was Art sie wolle, auch sogleich alle Bande der Gesellschaft auflößt, und das Volk in seinen vorigen Stand der Freyheit versetzt, wo es sich nun eine neue gesetzgebende Macht erwählen kann.

Nachdem wir so kurz die drey gewöhnlichsten Arten der Regierungsformen durchgegangen haben, so fahre ich nun fort und bemerke: daß da die Gesetzgebung die Souverainität ausmacht, auch die Oberherrschaft in einem Staate, sie finde sich wo sie wolle, in nichts anders, als in demjenigen Rechte besteht, welches ihr die Macht giebt, Gesetze vorzuschreiben; oder wie ich es erläuterte: die Richtschnur unsers Betragens als Bürger zu bestimmen. Dieses erhellet aus dem wahren Endzwecke und der Errichtung der Staaten. Denn jeder Staat, ist nichts anders als ein vereinter Körper, welcher aus einer Menge einzelner Mitglieder besteht, die wegen mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit zusammentreten, und so, in allen vor einen Mann stehen wollen. Soll dieses aber geschehen, so muß auch alles nach einerley Willen handeln. Da solche Körper aber aus mehreren natürlichen Personen bestehn, deren jede ihren eignen Willen, und ihre besondre Neigung hat, so können ohnmöglich so ganz verschiedene Willensmeynungen, durch einen natürlichen Verein so dauerhaft verbunden, und

(l) S. dessen Werk über die Staatsverfassung. T. 2. §. 212.

und einander gleichgemacht werden, daß daraus ein solcher übereinstimmender Wille des Ganzen entstehen könte. Diese Uebereinstimmung, ist daher einzig und allein durch einen Staatsverein möglich, und kann nur alsdann erfolgen, wenn jeder seinen besondern Willen, dem Willen eines Einzigen, oder mehrerer, denen die Hoheitsrechte anvertraut sind, unterwirft: und dieser Wille eines Einzelnen, oder (nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen) einer Versammlung, ist es, der das, was wir ein Gesetz nennen, aus macht.

Bißher beschäftigten wir uns mit dem Rechte der höchsten Gewalt Gesetze zu geben. Ich fahre daher numehr fort, und betrachte dasselbe als eine ihr obliegende Pflicht. Denn sind die Mitglieder einer Gesellschaft verbunden, ihren Willen nach dem Willen des Staats zu richten, so erfolgt daraus, daß dieser auch kund thun muß, worinnen derselbe besteht. Da die Menge der Bürger aber nicht erlaubt, jedem für seine Handlungen eine besondre Vorschrift zu geben, so giebt der Staat allgemeine Regeln, die jedem zeigen, was er zu thun, oder zu lassen hat. Hierdurch soll jeder wissen, was er als sein Eigenthum betrachten kann, und was ihm nicht zusteht: was vor anständig und unanständig gehalten, oder auch vor gleichgültig angesehen wird: was er von seiner natürlichen Freyheit noch übrig hat, und davon, für den Genuß der Wohlthaten der Gesellschaft, an den Staat gegeben, und wie er sich derjenigen Rechte, die derselbe ihm zuerkennt, zur

Beforderung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit bedienen muß.

Ich hoffe daß nun aus dem was ich bißher gesagt habe, der Vordersatz meiner gegebenen Erläuterung deutlich genug erhellen wird; — nämlich daß das bürgerliche Recht, eine von der höchsten Macht gegebene Vorschrift, für unser Betragen als Bürger ist. Ich wende mich daher nun zu dem Nachsatze derselben, und Werde zeigen daß sie eine solche Vorschrift ist, die das was Recht ist befiehlt, Unrecht aber verbiethet.

Um dieses desto vollständiger zu thun, müssen hauptsächlich die Gesetze, die Gränzen des Recht und Unrechten mit möglichster Genauigkeit festsetzen, und bestimmen. Ist dieses einmal geschehn, so ergiebt sich von selbst, daß, da sie Vorschriften für unser Betragen als Bürger sind, sie das was Recht ist unterstützen, Unrecht aber hemmen und verbessern müssen. Es bleibt uns daher nichts weiter übrig, als daß wir sehen, wie die Gesetze die Gränzen des Recht und Unrechten mit Gewißheit bestimmen, und auf was Art dieselben, das erstere vorschreiben, das letztere aber verbiethen.

Es zerfällt daher jedes Gesetz gewissermassen in mehrere Theile: den einen macht die Erklärung aus, welche das Recht das man zu beobachten hat, und das zu vermeidende Unrecht, klar erläutert und festsetzt. Ein andrer Theil besteht aus der Anweisung desselben, die jeden lehrt und bekannt macht daß er diese Rechte beob-

achten muß, die darinnen benannten Unrechte aber, nicht begehen darf: der dritte ist der helfende Theil der die Art und Weise bestimmt, wie einem wieder zu seinem Privatrechte geholfen werden kann, und Privatunrechte wieder gut zu machen sind; wozu man noch einen vierten setzen kann, den man gewöhniglich die Sanction, die Einschärfung, oder den rächenden Theil der Gesetze nennt, und welcher die Strafe, und das denen bevorstehende Uebel anzeigt, die ein Verbrechen begehen, oder ihre Pflichten hintansetzen.

Was den ersten dieser Theile, nämlich die Erklärung anbetrifft, dieser hängt nicht so wohl von dem natürlichen und geoffenbahrten Rechte, als vielmehr von der Weißheit und dem Willen des Gesetzgebers ab. Diese vorhin nur flüchtig von mir erwähnte Lehre, verdient daß ich sie jetzt etwas genauer erläutere. Die jenigen Rechte die Gott und die Natur festsetzen, und deßwegen natürliche Rechte genannt werden, wie z. B. jedes Leben und Freyheit, bedürfen keiner Unterstützung menschlicher Gesetze, und bekommen auch gar keinen grösseren Nachdruck dadurch, wenn das bürgerliche Recht sie unverbrüchlich macht. Vielmehr hat auf der andern Seite kein menschlicher Gesetzgeber Macht, dieselben zu schmählern oder aufzuheben, es sey denn daß der Eigenthümer eine Handlung begehe, die ihn derselben verlustig macht. Auch die göttlichen Gesetze, z. B. der Gehorsam gegen Gott, die Versorgung unsrer Kinder, u. s. w. bekommen dadurch nicht mehr

Nach-

Nachdruck, wenn auch das bürgerliche Recht sie vor von uns zu beobachtende Pflichten erklärt. Eben so verhält es sich mit Verbrechen und Uebelthaten, welche die höheren Gesetze verbiethen, und deßwegen mala in se, Uebel ihrer Natur nach schon sind: diese werden dadurch nicht schändlicher, daß auch die menschliche Gesetzgebung sie davor erklärt: welcher Fall beym Diebstahl, Meineyd und Mord entritt. Denn die menschliche Gesetzgebung, steht, wie schon vorhin ist angemerkt worden, bey allen ihren Gesetzen, da unter jenem grossen Gesetzgeber, wo derselbe seine Vorschriften kund machte; und deßwegen kann durchgängig die Erklärung des bürgerlichen Rechts, bey solchen Handlungen nicht das geringste thun, die schon an und vor sich, und nach dem Rechte der Natur, recht oder unrecht sind.

Ganz anders verhält es sich aber mit solchen Dingen, die an sich betrachtet, völlig gleichgültig sind. Diese werden, je nachdem die Gesetzgebung vor gut befindet, das Beste der Gesellschaft zu befördern, und die Endzwecke des bürgerlichen Lebens thätiger zu betreiben sich vornimmt, auch gerecht oder ungerecht, und Pflichten oder Uebelthaten. So erklärt z. B. unser gemeines Recht, den Mann, gleich nach vollzogner Ehe zum Herrn und Eigenthümer aller Gütter der Frau, und eben so ist nach unsern statutarischen Rechte, jedes Monopolium ausdrücklich vor ein Staatsverbrechen erklärt. Indessen ist weder dieses Recht noch dieses Verbrechen, in der Natur gegründet, und beyde werden erst durch Gesetze, nach dem

End-

Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, zu dem was sie sind. Wenn auch wirklich oft eine Sache aus dem Rechte der Natur entspringt, so hängen doch nichts desto weniger die besondern Umstände, und die Art wie sie rechtmäßig oder unrechtmäßig vollzogen werden kann, von der Bestimmung der Landesgesetze ab. Ich will dieses durch ein Beyspiel aus unsern bürgerlichen Pflichten erläutern: So wohl das natürliche, als das geoffenbahrte Recht, gebiethen, daß wir unsern Obern gehorchen solln. Demohnerachtet müssen erst menschliche Gesetze uns bestimmen, wer unsre Obern sind, und wie weit sich unser Gehorsam gegen dieselben erstrecken muß. Eben so verhält es sich mit Beleidigungen oder Verbrechen: auch da muß es jedem besondern Gesetzgeber überlassen werden, zu bestimmen, unter was vor Umständen die Wegtreibung einer Herde, z. B., ein wirklicher Raub wird: und ob dann noch darauf geklagt werden kann, wenn wegen nicht bezahlter Pachtgelder, ein Landedelmann sie einem wegtreiben läßt.

Dieses sey genug von der Erklärung der bürgerlichen Gesetze. Die Anweisung derselben, die nunmehr kömmt, ist mit der ersteren fast eins: denn sie schließt eigentlich dieselbe mit in sich, da man gewöhniglich aus derselben auch die Erklärung erkennen kann. Ein Gesetz das sagt du solst nicht stehlen, erklärt auch schon, daß der Diebstahl ein Verbrechen ist. Bey an sich gleichgültigen Dingen aber, sahen wir bereits, daß die Recht- oder Unrechtmäßigkeit derselben von der

Anweisung derjenigen Gesetze abhängt, welche uns dieselben gebiethen, oder untersagen.

Der Hülfstheil eines jeden Gesetzes, ist eine so nothwendige Folge der beyden ersteren, daß ohne denselben jedes Gesetz, schwankend, und unvollkommen bleiben würde. Denn vergebens würden Rechte vorgeschrieben werden, vergebens würde man dem Menschen zeigen daß er dieselben beobachten müsse, wenn man keine Art nicht kennte, wie man dieselben, falls sie einer dem andern unrechtmäßiger Weise anfällt, oder vorenthält, wiedererlangen und behaupten kann. Denn dieses ist es eigentlich, was man unter dem Schutze der Gesetze versteht. Erkennt daher die Erklärung eines Gesetzes, daß dem Titius, der oder jene Acker, oder das väterliche Erbe, mit des Vaters Tode zugefallen ist, verbiethet die Anweisung desselben, einem jeden, ohne des Eigenthümers Bewilligung, fremder Gütter sich anzumassen, und Gaius wagt doch ein solches Grundstück in Besitz zu nehmen, so schlägt der Hülfstheil sich ins Mittel, indem er den letzteren zwingt, ihm den Besitz desselben wieder abzutreten, und wegen dieses Einfalls schadloß zu halten.

Was die Sanktion, oder die Einschärfung der Gesetze anbetrifft, — welche das Uebel, das die Verletzung unsrer öffentlichen Pflichten nach sich zieht, zeigt, — so findet man, daß größtentheils die Gesetzgeber, mehr Rache als Belohnungen, mit derselben verbanden: oder mit andern Worten, daß sie mehr in Strafen, als in wirklichen Belohnungen besteht; da erstens, der Schutz

und der ruhige Genuß, aller unsrer bürgerlichen Rechte, und Freyheiten, als die gewissesten und allgemeinsten Folgen unsers Gehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze, an und vor sich schon die stärksten und besten Belohnungen sind: zweytens aber auch, kein Staat, wenn jede Tugendübung durch besondere Belohnungen ermuntert werden sollte, einen hinlänglichen Fond zu so vielen Prämien haben würde, und überdieß die Furcht vor Uebeln, weit mehr, als verheißne Güter, über unsre Handlungen vermag (m). Von so vielen Nutzen daher, eine vernünftige Ertheilung von Belohnungen auch oft seyn kann, so finden wir doch daß diejenigen bürgerlichen Gesetze, die uns unsre Pflichten eröffnen und einschärfen, selten, wo nicht gar niemals, eine Freyheit oder Schenkung auf die Befolgung derselben setzen, sondern immer nur mit Strafen wider den Verbrecher bewaffnet sind, deren Maaß und Beschaffenheit, sie entweder ausdrücklich bestimmen, oder dem Ermessen des Richters, und denjenigen, denen die Vollstreckung der Gesetze anvertraut ist, anheimstellen.

Der rächende Theil der Gesetze ist daher der wirksamste unter allen. Denn umsonst sagt der Gesetzgeber, thu oder lasse das, wenn er nicht zugleich mit sagt, — oder dieses wird die Folge deines Ungehorsams seyn. Alle Stärke, aller Nachdruck der Gesetze, beruht daher bloß auf den damit verbundenen Strafen; denn hier-

(m) Locke vom Verstande des Menschen. 2ter B. K. 21.

innen liegt dasjenige was uns hauptsächlich zu der Befolgung derselben antreibt.

Wenn ich aber sage, daß Gesetzgeber, und ihre Gesetze uns antreiben, und nöthigen, so ist dieses keineswegs so zu verstehen, daß sie durch physische Gewalt, den Menschen dergestalt einschränken, daß es ihm unmöglich wird ihrem Willen entgegen zu handeln, welches im strengsten Verstande genommen eigentlich eine Nöthigung ist: sie bringen es blos durch Strafen, die sie auf Verbrechen setzen, dahin, daß niemand leicht dieselben freywillig zu übertreten sucht, da die Vernunft jeden lehret, daß die Befolgung derselben, der darauf gesetzten Strafe weit vorzuziehen ist. Sogar dann, wann der Staat einstheils durch Belohnungen ermuntert, zugleich aber auch mit Strafen droht, scheint immer doch der Antrieb der Gesetze, hauptsächlich auf den letzteren zu beruhn. Belohnungen können ihrer Beschaffenheit nach blos anreitzen und überreden, nichts aber treibt an als Strafen.

Unsre vornehmsten Schriftsteller über die Sittenlehre haben zwar nicht ohne Grund angenommen, daß auch menschliche Gesetze unser Gewissen verbinden. Allein wär dieses die einzige und stärkste Triebfeder zur Befolgung derselben, so würde der Rechtschaffene blos ihnen nachleben, jeder andre aber sie hintansetzen. So richtig daher dieser Grundsatz seyn mag, so ist er doch immer nur mit vieler Einschränkung anzunehmen. Es ist wahr, man fühlt sich immer an Rechte gebunden, und auch das Gewissen sagt einem, daß

der z. B. dem Titius rechtlich zuerkannte Acker, ihm dann nicht vorenthalten, und angefallen werden darf. Eben dieses tritt bey natürlichen Pflichten ein, und bey solchen Verbrechen, die mala in se, d. i. ihrer Natur nach schon Uebel sind. Hier ist jeder durch sein Gewissen verbunden, das eine zu thun, und das andre zu lassen, da ihm höhere Gesetze, die vor den menschlichen statt hatten, es gebiethen. Bey Gesetzen aber, die uns blos positive Pflichten auflegen, und solche Dinge verbiethen, die an sich keine Uebel sind, fühlt auch jeder bey der auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafe, daß sein Gewissen ihn blos zur Unterwürfigkeit gegen dieselbe antreibt. Denn wäre widrigenfalls jedes derselben ein Haken für das Gewissen, so würde man die Menge der Strafgesetze im Staate, nicht nur vor etwas unpolitisches, sondern in der That auch schädliches betrachten müssen. Allein so biethen solche Fälle jedem die Wahl an; er kann davon abstehn, oder der darauf gesetzten Strafe sich unterziehn, und bey dieser Wahl, sie falle auf welche Seite sie wolle, sein Gewissen rein erhalten. Unsre Jagdgesetze setzen so eine Strafe darauf, wenn jemand der nicht dazu berechtiget ist, einen Hasen schießt. Uebertritt aber jemand dieses Verboth, so begeht er gar kein moralisches Verbrechen, sein Gewissen verbindet ihn zu nichts als zu der auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafe.

Ich habe nunmehr die Erläuterung durchgegangen, die ich gleich anfangs von einem bürgerlichen Gesetze gab. Ich zeigte daß dasselbe eine

von der höchsten Macht im Staate vorgeschriebene Regel für unser Betragen als Bürger sey, die das was recht ist gebiethet, Unrechte aber untersagt; und suchte zugleich bey der Zergliederung dieser Erläuterung einige dienliche Grundsätze über die Beschaffenheit der bürgerlichen Regierungsform und die Verpflichtung der positiven Gesetze mit einzustreuen. Ich halte es indessen noch vor nöthig, bevor ich diese Abhandlung schliesse, einige wenige Anmerkungen über die Auslegung der Gesetze beyzufügen.

Man hatte in Rom die Gewohnheit, bey Ungewißheiten über den eigentlichen Sinn eines Gesetzes schriftlich den Keyser zu befragen, um hierüber dessen Meynung zu vernehmen. Diese Auslegungsart war ohnstreitig sehr zu tadeln. Denn es ist nicht nur ganz wider allen Zweck wegen der Entscheidung jeder besondern Streitigkeit die höchste Macht zu überlaufen, sondern giebt auch zu Unterdrückungen und Partheilichkeiten nur noch mehr Gelegenheit. Man nannte diese Antworten der Keyser Rescripte, die nachher in ähnlichen Fällen völlig wie immerwährende Gesetze galten; so sehr auch jeder vernünftige Rechtsgelehrte dieselben auf das genauste von allgemeinen, und ganz nach der Natur der Dinge sich richtenden Verordnungen unterscheiden muß. Der Keyser Macrinus wollte, wie uns sein Geschichtschreiber Capitolinus meldet, sie einst abschaffen, da es ihm gar zu widrig schien, daß die undurchdachten, und übereilten Antworten eines Commodus und Caracalla Gesetzen gleich gelten soll-

ten. Allein Justinian dachte hierinnen anders, und behielt dieselben durchgängig bey. Auf gleiche Weise besteht das canonische Recht, oder die Decretalen der Päbste, eigentlich blos aus Antworten derselben; beyde Rechte schliessen ganz wider alle gesunde Vernunft, von dem Besondern auf das Allgemeine.

Die beste und vernünftigste Art den Willen eines Gesetzgebers auszulegen ist diese, daß man nach den Zeiten in welche das Gesetz fällt, aus den natürlichsten und wahrscheinlichsten Kennzeichen, die Absicht desselben zu erforschen sucht. Diese Kennzeichen finden sich in Worten, im Zusammenhang und in dem Gegenstande der Materie selbst, oder sie erhellen aus den Wirkungen und dem Erfolge, oder dem Geiste und Grund des Gesetzes. Von jedem dieser Kennzeichen werde ich besonders hier kurz handeln.

Worte werden gemeiniglich in ihrer gewöhnlichsten und bekanntesten Bedeutung genommen, und man sieht nicht so wohl dabey auf grammaticalische Richtigkeit, sondern auf ihren allgemeinsten und üblichsten Gebrauch. Man erkannte daher bey dem von Puffendorf angeführten Gesetze, welches den Layen verboth, Hand an einen Pfaffen zu legen, daß dasselbe auch auf den angewandt werden müsse, der ihn mit einem Dolch verwundete. Ferner müssen Kunstwörter und technologische Ausdrücke in denjenigen Verstand, in den sie der Künstler nimmt, genommen werden. Es mußten daher nothwendig bey der Thronfolgacte, welche die englische Krone einzig der

Prin-

Prinzeßin Sophia und deren Leibeserben zuerkennt, Rechtsgelehrte zu Rath gezogen werden, um den eigentlichen Sinn der Worte Leibeserben mit Gewißheit zu bestimmen, welcher den Rechten nach auf diejenigen blos geht, die in gerader Linie von ihr abstammen. Findet sich aber in zwey Gesetzen deutlich ein wörtlicher Widerspruch, so geht das jüngere dem älteren vor; denn leges posteriores priores contrarias abrogant, ist nicht so wohl ein Grundsatz unseres, sondern des allgemeinen Rechtes. Dem zu Folge finden wir daß schon die zwölf Tafeln festsetzen, quod populus postremum iussit, id ratum esto, daß das jüngste Geboth des Volkes als Gesetz gelten soll.

2) Sind aber Worte immer noch zweifelhaft, so muß ihr Sinn aus dem Zusammenhang erklärt werden. Man thut daher überaus wohl wenn man zweydeutige, gleich bedeutende, oder intrikate Worte und Aussprüche mit andern vergleicht. Hierzu kann man oft die Vorrede oder Einleitung der Gesetze bey ihrer Erklärung mit zu Hülfe nehmen, und mehrere Gesetze von einerley Gesetzgeber die mit unserm Gegenstand in Verwandschaft stehn, oder gar ausdrücklich dasselbe sagen, mit einander vergleichen.

3) Was den Inhalt anbetrifft, so muß man allezeit bey der Erklärung der Worte mit darauf sehen. Denn dieser bleibt immer das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers auf welches alle seine Ausdrücke sich beziehen. Wenn daher z. B. König Eduard der 3te verordnet daß kein Geistlicher in

in Rom sich Versorgungen (provisions) kaufen soll, so könnte man denken er habe Korn oder andre Lebensmittel damit gemeint. Erwägt man aber daß diese Acte ein Gegenmittel für die ungerechten, und zu weit um sich greifenden Anmassungen des päbstlichen Hofes seyn sollte, und daß die Ernennungen desselben zu offenen Pfründen, auch Versorgungen hiessen, so sieht man bald, daß diese Einschränkung auf die letztern blos geht.

4) In Absicht der Wirkungen und dem Erfolge gilt diese Regel. Worte die im buchstäblichen Verstand genommen, keinen, oder einen abgeschmackten Sinn geben, dürfen nicht in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen werden. Ein in Bologna gegebenes Gesetz das Puffendorf anführt, welches jeden, der auf der Strasse Blut vergiessen würde, mit der schärfsten Strafe bedrohte, mußte deßwegen nach vielen darüber geführten Streitigkeiten dahin gemäßget werden, daß der Balbier, der einem auf der Strasse umfallenden Kranken eine Ader öffnen würde, davon ausgenommen seyn sollte.

5) Die letzte gewisseste und wirksamste Art den wahren Sinn der Gesetze, wenn Worte uns ungewiß lassen, herrauszubringen, ist diese: daß man in den Grund und Geist derselben eindringt, und die Ursache erwegt, welche den Gesetzgeber, zur Gebung derselben bewog. Denn hierauf beruht das ganze Gesetz: Cicero oder der sonstge Verfasser, der Herennius überschriebenen Theorie über die Redekunst, führt ein hieher gehöriges Beyspiel an. Man hatte ein

ein Gesetz, daß denjenigen, die im Sturme ein Schiff verliessen, alle ihre darauf befindlichen Güter absprach, die nebst dem Schiffe demjenigen der darauf bleiben würde ganz zufallen sollten. In einem gefährlichen Sturme, verliessen einst alle Seeleute ein Schiff, so daß nur ein Kranker darauf blieb, der zu schwach war, um mit der Flucht sich retten zu können. Zufälligerweise erreichte dieses Schiff glücklich den Hafen. Der Kranke nahm es nun in Besitz, und forderte, daß die Obrigkeit ihm, diese Belohnung der Gesetze zuerkennen sollte. Hier sind alle Rechtsgelehrte eins, daß die Absicht dieses Gesetzes keinesweges auf einen solchen Kranken sich erstreckt, denn es wurde für diejengen zur Aufmunterung gemacht, die zur Rettung eines Schiffes ihr Leben wagen würden. Auf dieses Verdienst aber konte ein Mann nicht Anspruch machen, der hierzu gar beym Schiffe nicht angestellet war, und auch nicht das geringste zur Erhaltung desselben beytragen konte.

Aus dieser Art die Gesetze ihrem Sinne nach zu erklären, entspringt die so genannte Billigkeit eigentlich, die Grotius, als eine Verbesserung desjenigen, wodurch ein Gesetz in Ansehung der Allgemeinheit mangelhaft wird, erläutert. Denn da ohnmöglich bey einem Gesetze, alle Fälle vorher gesehen werden können, so muß, wenn dessen allgemeine Vorschrift, gar nicht auf einzelne Fälle mehr paßt, eine Macht da seyn, die diejenigen Umstände davon ausnehmen kann, die wahrscheinlich der Gesetzgeber davon ausnahm, falls

er sie hätte voraus sehen können. Und dieses sind die Fälle eigentlich, wo, wie Grotius sagt, lex non exacte definit sed arbitrio boni viri permittit: das Gesetz nicht genau bestimmt, sondern es dem Ermessen des Rechtschaffnen überläßt.

Da also die Billigkeit, ihrem Wesen nach, von besonderen Umständen einzelner Fälle abhängt, so folgt daraus, daß ohne ihr Wesen selbst aufzuheben, sich weder festgesetzte Regeln, noch bleibende Vorschriften darüber geben lassen. Zweytens darf der Freyheit, alles nach der Billigkeit bloß zu betrachten, ja nicht zu viel Luft gelassen werden, da dieses leicht alle Rechte verdrängt, und alle Fälle dem Ermessen der Richter anheim stellt. Recht ohne Billigkeit, so hart und widrig es auch vorkömmt, ist allezeit für das gemeine Beste weit dienlicher, als Billigkeit ohne Recht, die jeden Richter zum Gesetzgeber machen, und alles in die äuserste Verwirrung setzen würde. Gerichtshöfe würden dann eben so viel verschiedne Regeln für unsre Handlungen vorschreiben müssen, als Unterschiede sich in den Fähigkeiten, und Gefühlen, der menschlichen Seele finden.

Zwey=

Zweyte Abhandlung.

Ueber
das allgemeine Eigenthumsrecht.

Nichts schmeichelt unsrer Einbildung allgemeiner, nichts beschäftiget unsre Affecten mehr, als das Eigenthumsrecht, oder die einem Menschen allein zukommende unumschränkte Herrschaft, die ihm ausschlußweise, über äusere Gegenstände zusteht, und er ganz allein darüber ausübt. Demohnerachtet nehmen nur wenige sich die Mühe, über den Ursprung und Grund dieses Rechtes nachzudenken. So vergnügtund zufrieden wir mit unserm Besitzstande sind, so sehr scheinen wir uns doch zu scheuen, den Mitteln wodurch wir dazu gelangten nachzuspüren; als befürchteten wir gleichsam, unsere Ansprüche möchten nicht recht gültig seyn: oder man ist höchstens zufrieden, daß die Gesetze hier, sich zu unserm Vortheil erklären, ohne erst den Grund und die Macht zu prüfen, worauf eigentlich dieselben beruhen. Man glaubt daß es schon genug ist, daß man vermöge seiner Abkunft, oder durch den letzten Willen und das Testament eines Sterbenden, seinen Anspruch von der Einwilligung des vorigen Besitzers herleiten kann, ohne dabey zu erwegen, daß im eigentlichsten Verstande sich nicht der geringste Grund in der Natur, und dem natürlichen Rechte findet, wodurch ein paar auf ein Papier geschriebne Zeilen, einem die Herrschaft über ein Grundstück übertragen könten; — wodurch der Sohn, just deßwegen, weil vormals sein Vater es that, gleichfalls auch jeden andern, rechtmäßig von dem Besitze eines abgemeßnen

Stück

Stück Landes sollte ausschliessen können: — oder der Besitzer eines Ackers, einer Juwele, auf dem Todbette wenn er beydes nicht weiter fortbesitzen kann, auch berechtget wäre, der übrigen Welt vorzuschreiben, wer nun auch nach ihm sie haben sollte. Indeß ist nicht zu läugnen, daß solche Untersuchungen, im gemeinen Leben zu nichts dienten, und nur oft Unruhen veranlassen könten. Es ist immer am besten, der größte Theil der Menschen, befolgt die einmal gegebenen Gesetze, ohne weiter spitzfündig den Gründen derselben nachzugrübeln. Betrachtet man aber das Recht nicht blos von der praktischen Seite, sondern auch als einen Gegenstand des Nachdenkens, so wird es weder unschicklich noch zwecklos, wenn man auch den Gründen, und ersten Anlagen dieser positiven Gesetze etwas genauer nachforscht.

Die Schrift sagt, daß gleich zu Anfang der Welt, der allgütige Schöpfer dem Menschen die Herrschaft über die ganze Erde gab: — über die Fische im Meer, die Vögel in der Luft, und über alles was auf der Erde lebt. Dieses ist der einzge wahre und richtge Grund der menschlichen Herrschaft über die Geschöpfe, so viel leere metaphysische auch sonst, Schriftsteller von lebhafter Einbildung hierüber angegeben haben. Die Erde, und was in ihr, ist also ein allgemeines Eigenthum des ganzen menschlichen Geschlechts, und kein andres Geschöpf hat an diesem unmittelbaren Geschenke der Vorsehung mit Antheil. Allem Vermuthen nach, war auch so lang die Erde wenig Einwohner hatte, alles gemeinschaftlich un-

ter ihnen; und jeder nahm aus dem gemeinschaftlichen Vorrathe so viel für sich herraus, als seine unmittelbaren Bedürfnisse erforderten.

Diese generellen Begriffe von Eigenthum, waren damals für jeden Endzweck des menschlichen Lebens hinreichend, und wären es vieleicht immer geblieben, hätte das menschliche Geschlecht, sich in seiner Ureinfalt erhalten können. Es läßt dieses sich sehr gut aus den Sitten abnehmen, welche bey der ersten Entdeckung von Amerika, die Europäer unter verschiednen dasigen Völkerschaften antrafen; ja wir können so gar es aus der Lebensart der ältesten Bewohner unsers Welttheils schliessen, wenn den Nachrichten die uns die Dichter von dem güldenen Zeitalter aufbewahrt, und den mit diesen übereinstimmenden Berichten zu trauen ist, welche die Geschichtschreiber uns von den Zeiten geben, wo erant omnia communia et indivisa omnibus, veluti unum cunctis patrimonium esset (n), alles gemeinschaftlich war, und keiner etwas vor sich hatte, als wenn alle gleichsam nur ein Erbe hätten. Indessen ist dieses nicht so zu verstehn, als hätte selbst auch in den frühesten Zeiten, diese Gütergemeinschaft auf das Wesen und den Gebrauch der Dinge angewandt werden können. Denn nach der Vernunft und dem Rechte der Natur, bekam jeder der zuerst eine Sache gebrauchte, auch eine Art von vorübergehenden Eigenthumsrecht über dieselbe, das so lang als er sich derselben bediente, keines weges

(n) Iustin. L. 43. C. 1.

weges aber auch länger dauerte: (o) oder um mich genauer auszudrücken, das Recht des Besitzstandes, dauerte bloß so lang, als der Actus possessorius dauerte. So war z. B. alles Land gemeinschaftlich, und niemand hatte für sich, über irgend einen besondern Theil desselben ein bleibendes Eigenthumsrecht: demohnerachtet aber bekam derjenige, der einen besondern Fleck desselben, um darauf zu ruhen, oder sich im Schatten zu kühlen, einnahm, während dieser Zeit ein gewisses Eigenthumsrecht darüber, das man ihm, ohne ungerecht, und wider alles natürliche Recht zu handeln, nicht mit Gewalt entreissen konte; mit der Minute aber, in welcher er einen solchen Platz zu brauchen und inne zu haben aufhörte, konte jeder andre sogleich ihn auch wieder mit dem besten Rechte einnehmen. Eben so konte man von einem Weinstocke z. B. oder einem andern Fruchtbaume sagen, daß er gemeinschaftlich sey, da auf die Frucht desselben, jeder so viel Recht als der andre hatte; und doch konte ein Einziger oft ganz allein, dieselbe sich zueignen, wenn er sie zu seinem Gebrauche eingesamlet hatte. Diese Lehre erläutert Cicero vortrefflich, wenn er die Welt mit einem grossen Schauplatze vergleicht, der eigentlich dem gemeinen Wesen gehört, jedem demohnerachtet aber, seinen eingenommenen Platz, so lang er darauf sitzt, zueignet. (p)

Da

(o) Barbeyr. in Puff: L. 4. C. 4.

(p) Sed quemadmodum, theatrum, cum commune sit, recte tamen dici potest, eius esse eum locum quem quis-

Da aber die Menschen sich vermehrten, und zugleich verschlagner und stolzer wurden, wurden auch andre Begriffe von einem bleibendern Eigenthumsrechte für sie nothwendig, und man mußte einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, nicht allein den Gebrauch der Dinge, sondern ihr Wesen selbst auch zueignen. Man konte ohnmöglich sonst unzähligen Unruhen vorbeugen, welche alle Augenblick die Ordnung und Ruhe der Welt gestört, und unterbrochen haben würden, indem stets eine Menge von Leuten sich gezankt haben würden, wer zuerst von ihnen eine Sache einnehmen sollte, oder gestritten hätten, wer unter ihnen eigentlich wirklich in Besitz derselben sey. Da die Lebensart des Menschen zugleich immer feiner wurde, so dachte man auch auf Bequemlichkeiten, um das Leben sich zu erleichtern und anmuthiger zu machen: auf Wohnungen, worinnen man bedeckt und sicher war, und auf Kleidung, die den Körper für die Hitze schützte, und dabey anständig bedeckte. Niemand aber würde sich so leicht die Mühe gegeben haben, beydes im mindesten zu erhalten, wenn er blos das Eigenthum des Nießbrauchs darüber hatte, das mit dem Augenblick, in welchem sein Besitz aufhörte, erlosch; — wenn jeder

quisque occuparit: sic in murbe mundove communi non adversatur ius, quominus suum quidve cuiusque sit. Cic: De Fin: L. 3. C. 20. Wie mann von einem Schauplatze, der zwar gemeinschaftlich ist dennoch sagen kann, daß jedem sein eingenommener Platz zustehe, eben so widerstreitet auch einer Stadt einer Welt, die gemeinschaftlich ist das Recht nicht, daß demohnerachtet jedem das Seine gehört.

jeder ankommende Fremde, falls er den Fuß aus seiner Hütte setzte, oder sein Wamms abwarf, die erstere einnehmen, und das letztere anziehn könte. Besonders konten in Ansehung der Wohnungen die Menschen, so gar unter den Thieren, die alles doch sonst gemeinschaftlich haben, wahrnehmen, daß sie, hauptsächlich zum Schutz ihrer Jungen, in ihren Behausungen, eine Art von bleibendem Eigenthum unter sich eingeführt; dergestalt, daß jeder Vogel sein eigen Nest, und jedes Landthier seine besondre Höle hat, für deren Erhaltung sie ihr Leben wagen, so wie sie jeden Angriff derselben, vor das grausamste Unrecht halten. Dieses machte, daß man in Absicht der Wohnungen, bald auch ein Eigenthum einführte, welche wahrscheinlich anfangs nur auf kurze Zeit eingerichtete Hütten oder Kabanen waren, die so wohl für die von der Vorsehung abgezweckte schnelle Bevölkerung der Erde sich am besten schickten, als auch der, vor Einführung eines ordentlichen Grundeigenthums, umherschweifenden Lebensart ihrer Bewohner am angemessensten waren. Ohnstreitig eignete sich der Mensch weit eher alle andre unbewegliche Dinge zu, als man ein bleibendes Grundeigenthum einführte: da man Grundstücke, schon weit eher lange inne haben kont, welcher einsweilige Besitz, ohne merklich unterbrochen zu werden, oft viele Monathe dauerte, und mit der Zeit durch das Herkommen, sich einem ordentlichen Recht darauf näherte; hauptsächlich aber geschah es deswegen auch, weil wenig Ländereyen eher genutzt werden konten,

bevor

bevor sie derjenige, der sie in Besitz genommen hatte, mit vieler Mühe anbaute und urbar machte, und man durchgängig annimmt, daß die Arbeit, und Mühe, die jemand mit eigner Hand auf eine zuvor allgemeine, und jeden zustehende Sache vorwendet, ihm auch den besten und vernünftigsten Anspruch auf ein ausschliessendes Recht darüber giebt.

Noch ungleich nothwendiger aber, waren dem Menschen die Nahrungsmittel, die daher auch weit früher in Betrachtung kamen. Diejengen die sich nicht mit wildwachsenden Früchten begnügten, sahen in dem Fleische der Thiere sich nach einer nahrhaftern Speise um, und erhielten dieselbe durch die Jagd. Da aber diese Unterhaltungsart gar zu oft fehlschlägt, so kam man auf den Gedanken zahme und folgsamme Thiere einzufangen, und durch solche Heerden, sich ein bleibendes Eigenthum zu verschaffen, um theils vom Milchwerke, theils von geschlachteten jungen Vieh, sich und die Seinen besser, und nicht so kümmerlich als ehedem, erhalten zu können. Bey der Erhaltung dieser Heerden, war das Wasser ein sehr wichtiger Artickel. Man findet daher im ersten Buch Moses (einem als Geschichte betrachtet, höchst ehrwürdigen Denkmale des Alterthums) viele heftige Streite über Brunnen. Es scheint sehr wahrscheinlich, daß selbst da, wo Grund und Weide, wie vor gemeinschaftlich blieben, doch derjenige, der zuerst Brunnen grub, und in Besitz nahm, auch ein ausschliessendes Recht über dieselben bekam. Wir finden daß Abraham

 im

im Lande Abimelechs, wo er ein blosser Fremdling war, sich einen Brunnen zueignet, und ihn, weil er ihn gegraben hatte, zu mehrerer Sicherheit, sich eydlich versichern läßt. Neunzig Jahre nachher, forderte Isaak dieses Eigenthum seines Vaters wieder, und kam nach vielen Streit mit den Philistern, endlich in den ruhigen Besitz desselben.

Mittlerweile aber blieben Grund und Weide noch immer wie vorhin gemeinschaftlich, und standen jedem der zu erst davon Besitz nahm offen; ausgenommen vieleicht nahe um Wohnplätzen, wo man des Ackerbaues wegen, früher die Nothwendigkeit eines ausschliessenden Eigenthums fühlte, und daher weit geschwinder darüber übereinkam. An andern Orten, hielt man es vor ein Recht der Natur, einen andern Strich Land, der mehr Vorrath hatte, wieder einzunehmen, wenn auf den vorigen, Menschen und Vieh alles aufgezehrt hatten. Diese Gewonheit erhält sich noch itzt unter wilden und unkultivirten Völkern: die nie in ordentliche Staaten zu bringen waren: z. B. unter den Tataren, und andern östlichen Völkern, bey denen so wohl das Klima, als auch der fast gränzenlose Umfang ihrer Länder sich vereint, sie in der Wildheit und umherschweifenden Freyheit der frühsten Zeiten zu erhalten, in welcher nach des Tacitus Bericht (q) auch die Deutschen

(q) Colunt discreti et diversi; ut fons, ut campus, ut nemus placuit, Tacit. De Moribus Germanorum. C. 16. Sie wohnen zerstreut, und einzeln, je nach dem ihnen wo ein Brunnen, ein Heyn, oder Landstrich am besten gefällt.

schen biß auf den Verfall des weströmischen Reiches lebten. Ein auffallendes Beyspiel hirvon zeigt uns die Geschichte von Abraham und Lot. Es war natürlich daß beyder Knechte aneinander geriethen, da ihr Verein sie zu stark machte, um stets gehörige Weide und Lebensmittel zu haben, und sie daher genöthget waren, sich zu trennen. Abraham suchte diesen Zwist folgendermassen beyzulegen. (r) „Liegt nicht das ganze Land vor dir? Trenne dich, ich bitte dich, trenne dich, von mir. Gefällt es dir dich links zu wenden, so will ich mich rechts schlagen, willst du dich aber rechts ziehen, so will ich mich links wenden." Dieses zeigt deutlich, daß jeder von ihnen glaubte, rechtmäßig jeden von keiner andern Horde, bereits eingenommenen Ort, nach Gutdünken in Besitz nehmen zu können. "Und Lot hob seine Augen auf, überschaute die Ebene am Jordan, und sah daß sie voll Wassers war, wie das Paradieß. Er erwählte sich daher die Ebne um den Jordan; Abraham aber wohnte im Lande Kanaan." (s)

Auf eben dieses Recht gründen sich die Auswanderungen und Aussendungen von Kolonien in fremde Länder, wenn das Mutterland zu sehr mit Einwohnern überladen war, welchen Gebrauch man so wohl unter den Phöniciern (t) und

(r) Gen: 26. v. 15. 18.

(s) Gen. C. 13.

(t) Die Phönicier dürfen hierinnen nicht mit den übrigen Völkern verwechselt werden; ihre Colonien waren mehr Factoreyen an den Küsten, für ihren Welthandel. d. Ueb.

und Griechen, als auch unter den Deutschen, Scythen, und andern nordischen Völkern findet. Es war dieses auch dem Rechte der Natur ganz angemessen, so lange man sich begnügte, unbewohnte und wüste Länder urbar zu machen, und anzubauen. In wiefern man aber bereits bevölkerte Länder in Besitz nehmen, und ihre obgleich wehrlossen, doch unschuldigen Einwohner, blos weil sie nicht einerley Sprache, einerley Sitten, einerley Regierungsform oder Gesichtsfarbe mit ihren Ueberwindern hatten, ermorden und vertreiben konte, — in wiefern sage ich, solche Maaßregeln, dem Rechte der Natur, der Vernunft, und der christlichen Glaubenslehre angemessen waren, verdiente inderthat von denen etwas genauer erwogen zu werden, die durch eine solche Verfeinerung des Menschengeschlechts ihren Namen unsterblich zu machen suchten.

Je nachdem in der Folge aber, die Welt immer volkreicher wurde, je nachdem hielt es auch von Tag zu Tag schwerer, neue, und noch bereits unbesetzte Stücken Land zu finden. Die wildwachsenden Früchte der Erde zehrten sich bald auf, da man immer zu geschwind wieder auf die vorige Stelle zurückkam, so, daß am Ende oft der, der zuletzt hinkam nichts mehr fand. Man mußte daher nothwendig auf eine beständigere Unterhaltungsart bedacht seyn, welche Nothwendigkeit den Ackerbau erzielte, oder doch wenigstens beförderte und aufmunterte. Diese Kunst erzeugte und befestigte nun durch ihre Verbindungen, und deren Erfolg, den Begriff von einem bleibendern

Grundeigenthumsrecht, als man bißher gekannt, und angenommen hatte. Es fiel jedem deutlich in die Augen, daß die Erde nicht genugsame Früchte hervorbrächte, wenn man ihr nicht durch Anbau zu Hülfe käme. Allein wer sollte sich wohl dem mühsamen Ackerbaue unterziehen, wenn andre nach Belieben, bey der ersten der besten Gelegenheit die Frucht seiner Arbeit, seiner Kunst, und seines sauren Schweisses wegnehmen könnten? Hätten daher nicht, wie über bewegliche Dinge, auch über Grund und Boden gewisse Personen ein abgesondertes Eigenthum bekommen, so würde nothwendig die Welt stets ein Wald, der Mensch aber ein blosses Raubthier haben bleiben müssen; welchen Stand einge Weltweise vor den eigentlichen Naturstand halten. So aber wird nach der Güte der Vorsehung, die unsre Pflicht, genau mit unserer Glückseeligkeit verbunden hat, die aus dieser Nothwendigkeit entspringende Folge, auch ein Beförderungsmittel der Erhabenheit, und des Adels des Menschen, da sie ihn in Stand setzt, sowohl die Fähigkeiten seiner Vernunft auszubilden, als auch die Kräfte seines Körpers zu üben. Noth erzielte das Eigenthumsrecht, um aber dieses sich versichern zu können, mußte man bürgerliche Gesellschaften errichten, die eine Menge untrennbarer Folgen nach sich zogen. Denn hierdurch entstanden Staaten, Regierungsformen, Gesetze, Strafen, und öffentlicher Gottesdienst. Da dieses so völlig in eins verbunden war, fand man auch bald daß schon ein Theil der Gesellschaft, durch seiner

Hände Arbeit die übrigen hinreichend mit nöthigen Lebensmitteln versorgen könne; wodurch die übrigen Muse bekamen, ihren Geist auszubilden, nützliche Künste zu erfinden, und den Grund zu den Wissenschaften legen konten.

Die einzge Frage also, die hier uns zu beantworten übrig bleibt ist diese, — "wie eigentlich das Eigenthumsrecht wirklich übertragen wurde? oder mit andern Worten, was eigentlich dem Menschen ein Recht gab, auf immer ein besonderes Stück Land zu behalten, das allgemein zuvor jedem zustand, ausschlußweise und eigenthümlich aber niemand gehörte. Wie ich vorhin bemerkte daß die Besitznehmung einem ein Recht auf einen Nießbrauch eines Grundstückes gebe, eben so ist man auch darüber völlig eins, daß die Besitzergreifung, gleichfalls jedem das erste Recht, auf ein bleibendes Eigenthum, oder das Wesen (Substance) des Grundes und Bodens selbst gab, welches jeden andern von dem Gebrauch desselben ausschließt. Die Schriftsteller über das Naturrecht gehen über den Grund der mit der Besitzergreifung, dieses Recht verbindet, und dadurch uns ein unumschränktes Eigenthum giebt, sehr von einander ab. Grotius und Puffendorf behaupten, daß das Recht welches die Besitznehmung giebt, auf der stillschweigenden Einwilligung der übrigen Menschen beruht, "daß der erste Besitznehmer eines Grundstückes, auch Eigenthümer desselben werden soll." Barbeyrack, Titius und Locke hingegen glauben nebst mehreren andern, daß diese Einwilligung, hier

we-

weder statt hat, noch erforderlich ist. Denn ihrer Meynung nach, ist die blosse Besitzergreifung, schon eine Art von Handarbeit, welche, ohne daß eine stillschweigende Einwilligung, oder ein Vertrag dabey nöthig ist, an und vor sich schon einen hinreichenden Anspruch erwirbt. Allein dieser ganze Streit, schmeckt zu sehr nach kleinfügigen und scholastischen Spitzfindigkeiten. Indeß kommen beyde Theile doch hierinnen überein, daß die Besitznehmung, jedem, den ersten wirklichen Anspruch auf ein solches Grundstück giebt, und daß jeder die Ländereyen, die ihm am besten gefielen, und seinen Umständen am angemessensten schienen, falls sie nicht bereits eingenommen waren, fort behielt.

Da so der erste Besitznehmer so wohl über bewegliche, als unbewegliche Dinge ein Eigenthumsrecht erhielt, und jeder durch diese Besitzergreifung gewisser massen erklärte, daß er eine solche Sache sich zu seinem Gebrauche zueignen wolle, so muß nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts auch dieselbe, ihm so lange eigen bleiben, biß er durch eine andre Handlung darthut, daß er sie wieder aufgeben will; denn dann wird dieselbe im natürlichsten Verstande publici iuris, allgemein; und der Erste der Beste der Lust dazu hat, kann sie wieder in Besitz nehmen. Wirft daher einer seine Juwelen in einen Fluß, oder auf die Strasse, so entsagt er dadurch dem Besitz derselben auf eine so deutliche Weise, daß jeder der glücklicher Weise sie findet, und sie sich zueignen will, auch ein eigenthümliches Recht dar-

rüber bekömmt. Vergräbt aber einer heimlich dieselben, oder sucht sonst sie zu verstecken, so bekömmt der Finder gar kein Eigenthumsrecht darüber, da der Besitzer hierdurch gar nicht die Aufgabe derselben, sondern gerade das Gegentheil erklärte; und eben so wenig ist diese Aufgebung dann zu vermuthen, wann solche Kostbarkeiten einen wegkamen, oder er zufällig sie verlohr. Dem Verliehrer bleibt daher in solchen Fällen immer sein Eigenthumsrecht, und er kann sie rechtlich dem Finder wieder abfordern.

Allein diese Art, daß der eine ein Eigenthum verließ, der andre aber, wenn es eröffnet wurde, in Besitz nahm, konte, so gegründet sie auch der Theorie nach ist, demohnerachtet doch nicht lang wirklich bestehen. Sie paßte blos für die erste Anlage der bürgerlichen Gesellschaften, und mußte also nothwendig wegfallen, da, so wie die Staatsverfassungen künstlicher und fester wurden, verwickeltes Intresse, und ausgebildete Verfeinerungen eintraten. Man merkte bald alsdann, daß eben das, was dem einen unbequem und unnütz, einem andern oft überaus angemessen und brauchbar ist, welcher gern den Werth einer solchen Sache mit einer ihm gleichgültigen ersetzt, die dem ersteren ebenfalls angenehm ist. Auf die Weise entstanden zu beyderseitigen Vortheil der Handel, und die wechselseitigen Uebertragungsarten, des Eigenthumsrechtes, durch Kauf, Schenkung, und Uebermachung: die man als eine Fortdauer des ursprünglichen Besitzstandes des ersten Erwerbers betrachten, oder als eine Aufgebung

einer

einer Sache von Seiten ihres gegenwärtigen, und unmittelbar darauf folgende Einnehmung des neuen Besitzers ansehen kann. Verläßt daher einer freywillig eine Sache, und überträgt den Besitz derselben einem andern, so bekömmt dieser dadurch ein hinreichendes Eigenthumsrecht. Der Eigenthümer erklärt auf die Weise daß er die Sache nicht länger haben will, und das Recht seines Besitzstandes, demjenigen, der nunmehr dieselbe erhält, überträgt: oder, um die Sache aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten: verspreche ich z. B. dem Titius einen Acker von meinen Ländereyen abzutreten, so ist diese Uebermachung auch ein Zeugniß, daß ich meinem Eigenthumsrechte darauf entsage. Titius der der erste ist, dem diese meine Willensmeynung bekannt wurde, geht nun natürlich auch hin, um diesen erledigten Besitz einzunehmen, und auf die Weise bekömmt er durch meine Einwilligung, die ich durch die Uebermachung ausdrücke, ein völliges Recht gegen mich, welches Recht seine Besitzergreifung gleichfalls jedem andern auch kund macht.

Die allgemeinste und kräftigste Art der Verlassung des Eigenthumsrechts, erfolgt mit dem Tode des Besitzers: Denn wenn der wirkliche Besitz aufhört, und alle Absicht ihn zu erhalten wegfällt, so muß auch das Eigenthumsrecht, das auf beydes sich gründet, nothwendig wegfallen. Alle Herrschaft über unser Vermögen, hört daher eigentlich mit der letzten Minute unsers Daseyns auf: denn könnte widrigenfalls jemand ei-

nen Augenblick länger als er lebt über das Seine verfügen, so müßte er gleichfalls dieses auf Millionen Jahre, und noch weiter hinaus thun können, welches höchst abgeschmackt und unschicklich seyn würde. Betrachtet man daher den Menschen blos einzeln, und ganz auser dem Staate, so muß nothwendig auch sein Eigenthumsrecht mit seinem Tode völlig aufhören: denn nach den bereits vorhin von mir festgesetzten Grundsätzen, bekäm alsdann jeder der zuerst zugriff, auch ein völliges Recht über seine ganze Verlassenschaft. Da aber in gesitteten Staaten, deren Hauptendzweck allgemeine Ruhe und Sicherheit ist, eine solche Einrichtung unendlich viel Zerrüttungen und Unruheu nach sich ziehn müßte, so haben die Rechte aller Völker — die ein zweytes Naturrecht sind — Sterbenden entweder die Macht gegeben, ihr Eigenthumsrecht durch eine letzte Willensmeynung in Ansehung ihrer Güter, fortzugebrauchen, oder treten wenn jemand keine solche Verfügung trifft, oder den Gesetzen nach sie nicht treffen darf, ins Mittel, und ernennen seinen Nachfolger, Repräsentanten, Erben, oder denjenigen der allein das Recht haben soll, in seine erledigten Besitzthümer zu treten, um dadurch allen Unruhen vorzubeugen, die bey einer völligen Eröffnung derselben unvermeidlich wären. (u) Ferner ist, damit der handfeste, rohe Anspruch

(u) Hauptsächlich um Güter nicht erledigt werden zu lassen, betrachtet das römische Recht Vater und Sohn als eine Person; dergestalt, daß wenn einer von

spruch der ersten Besitzergreifung nicht wieder einreisse, fast in allen Ländern das Anheimfallsrecht an den Staat eingeführt, wenn jemand kein Testament macht, oder machen darf, und auch kein rechtmäßiger Erbe zu seiner Verlassenschaft sich findet, so daß der Landesherr, oder diejenigen die von ihm dazu bestellt, die letzten Erben sind, und diejenigen Erbschaften bekommen, auf welche anderwärts kein Anspruch gemacht werden kann.

Das Erbrecht, oder die Erbfolge der Kinder und Verwandten, scheint weit früher statt gehabt zu haben, als das Recht durch ein Testament über das Seine verfügen zu können. Es muß jedem in die Augen fallen daß dieses der Natur gemäß ist; und doch verwechseln wir oft so ganz falsch Einrichtungen, die sich von einer langen und veralteten Gewohnheit herschreiben, mit der Natur selbst! Das Erbrecht ist ohnstreitig eine weise und wirksame Einrichtung, die aber augenscheinlich auch erst vom Staate gemacht ist, da das dem vormaligen Besitzer selbst dadurch, verliehene Recht, kein natürliches, sondern ein blos bürgerliches ist. Es ist nicht zu läugnen, daß der Anfall der Güter an unsre Nachkommen augenscheinlich den Menschen zu einem guten Bürger und nützlichen Mitglied des Staats zu machen sucht; er verbindet die Leidenschaften mit unsrer Pflicht, und muntert jeden auf, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen, wenn er versichert

von beyden stirbt, die Erbschaft nicht so wohl auf den andern kömmt, sondern vielmehr in den Händen des überlebenden Theils bleibt. ff. 28. 2. 11.

sichert ist, daß der Lohn seiner Verdienste nicht mit ihm erstirbt, sondern auch denjenigen noch zu Theil wird, mit welchen ihn die theuersten und zärtlichsten Bande der Freundschaft vereinten. Allein so vernünftig dieser Grund des Erbrechts auch scheint, so wahrscheinlich ist es demohnerachtet doch, daß sein erster Ursprung sich von nichts weniger als von so zärtlichen und feinen Erwegungen herschreibt, und daß wenn es auch nicht aus ganz zufälligen Umständen entstand, es doch wenigstens aus einem minder verwickelten, und einfältigern Grundsatze entsprang. Meistens sind um Sterbende ihre Kinder und Anverwandte, die so zuerst ihren Tod erfahren. Diese wurden daher auch immer die ersten, die ihre Güter unmittelbar in Besitz nahmen, welches so lang fortdauerte, biß endlich die Länge der Zeit ein bestimmtes Gesetz daraus machte. Man findet daher, daß wenn in frühsten Zeiten jemand kinderloß starb, die in seinem Hause gebohrnen Knechte ihn erbten, da sie die ersten waren, welche die Grundstücke nach seinem Tode so gleich in Besitz nehmen konten. Abraham erklärt daher ausdrücklich, daß, da ihm Gott keine Kinder gegeben habe, "sein in seinem Hause gebohrner Vogt Eliefer ihn erben solle."

So lang aber das Eigenthumsrecht blos lebenswierig dauerte, so lang waren auch Testamente ganz unnütz und unbekannt; da es aber endlich erblich wurde, war auch das Erbrecht lange unumstößlich; dergestalt, daß niemand seine Kinder enterben, oder Intestatreben in seinem

letzten Willen übergehen kont. (x) Allein man fand zuletzt, daß diese so strenge Vorschrift, Erben nur halsstarrig und ungehorsam machte, Gläubiger aber oft um ihre gerechten Schuldforderungen brächte, und überhaupt manchen bedächtigen Vater hinderte, sein Vermögen nach den Erfordernissen und Bedürfnissen seiner Familie zu vertheilen. Dieses machte daß man bald jedem wieder erlaubte über sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, in seinem Testamente zu verfügen; d. i. durch schriftliche oder mündliche, auf sein Verlangen gehörig bestätigt und bezeugte Anweisungen, die deßwegen sein Wille genannt werden. Diese Art kam in einigen Ländern früher, in andern später auf. Bey uns in Engeland konte biß auf die neusten Zeiteu kein Mann nur den dritten Theil seiner beweglichen Güter seiner Frau, oder seinen Kindern entziehn, und bey liegenden Gründen fiel, bis auf Heinrich den achten, diese Freyheit ganz weg, und wurde auch nachher nur auf einen bestimmten Theil eingeschränkt.

(x) Unter den Atheniensern durfte vor der Gesetzgebung des Solons niemand auser seiner Familie einen zum Erben einsetzen. Es war festgesetzt daß Εν τω γενει τȣ τεθνηκοῖος δειν τα χρηματα και τον οικον διαμενειν: das Haus und Vermögen des Verstorbenen in der Familie bleiben mußte. Der Grund davon war, weil man glaubte, daß das Vermögen, nicht dem Sterbenden, sondern der Familie gehöre. Selbst Plato führt (L. 9. de legibus) denselben an. Εγωγ ȣν νομοθετις ων ȣθ υμας υμον αυτων ειναι τιθημι, ȣτε την ȣσιαν ταυτην. Χυμπαντος και τȣ γενοις υμων τȣτε εμπροσθεν και τȣ επειτα εσομενȣ. d. Ueb.

schränkt. Denn bis auf Carl den 2ten, durfte niemand so wie itzt, liegende Gründe auch auf Fremde bringen.

Willensmeynungen und Testamente, Erbfolge und Erbrecht entspringen also blos aus bürgerlichen Gesetzen, und erhalten daher von denselben auch in allen ihre Bestimmung. Jedes Land hat seine besondere Bräuche und Erfordernisse zur Gültigkeit eines Testaments, und in keinem Punkte gehen die Völker stärker als im Erbrechte von einander ab. Engeland zeichnet sich in dieser Verschiedenheit ganz besonders aus, so daß man fast glauben sollte, man habe bey der Bestimmung der Erbfolge den Gesetzen allen Einfluß benehmen wollen, da bey jeder Art von Verlassenschaft, alles haarklein aus einander gesetzt ist. Bey beweglichen Gütern kann der Vater seine Kinder erben, bey liegenden Gründen fällt auch die entfernteste Möglichkeit hierzu weg. Allgemein ist eigentlich blos der älteste Sohn Erbe, an einigen Orten aber auch der jüngste, und hie und da erben alle Söhne zugleich. Bey liegenden Gründen gehen gewöhniglich die Söhne den Töchtern vor, so wie der älteste Sohn den übrigen. Bewegliche Gütter theilen Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen, und hat weiter dabey kein Recht der Erstgeburth statt.

Diese einzge Erwegung, kann hinreichend jedem gutherzgen Tropf seinen Skrupel heben, der aus einem falschen Gewissenseifer, sich in die

Vor-

Vorschriften der Gesetze nicht finden kann. Viele glauben, daß es wider alle natürliche Billigkeit laufe, wenn jemand in einen vollgültigen Testament, seinen Sohn enterbt, andre hingegen halten sich so genau und pünktlich an dem Willen des Verstorbenen, daß sie sich einbilden, ein Erbe müsse, wenn einem auch nicht in Gegenwart der erforderlichen Zeugen ein Grundstück vermacht worden sey, es ihm demohnerachtet, um sein Gewissen nicht zu beschweren, abtreten. Beyder Schlüsse sind ganz falsch: denn wo hat denn ein Sohn wohl ein natürliches Recht auf die Erbfolge in den Gütern seines Vaters? oder wo giebt die Natur, auser dem Staate uns die Macht, zu bestimmen, wer nach unserm Tode uns in unsern Gütern folgen soll? Es bleibt daher nach dem natürlichen Rechte völlig ausgemacht, daß mit des Besitzers Tod, auch die Güter desselben wieder gemeinschaftlich werden, und jedem ersten Besitzergreifer so lang dann offen stehn, biß zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, positive Gesetze des Staats, hierinnen andre Maaßregeln treffen. Das bürgerliche Recht aber, erkannte sie demjenigen zu den der Besitzer in seinem letzten Willen, unter gewissen hierzu nöthigen Erfordernissen, benennt, und will, daß im Ermanglungsfalle einer solchen Anweisung, sie demjenigen, der nach den Statuten und besondern Gesetzen, sein rechtmäßger Erbe ist, anheimfallen sollen. Hieraus folgt, daß wenn jemand ordentlich von einem zum Erben ernannt ist, auch nur er, und niemand sonst, das mindeste Erbrecht haben kann:

(y) auf der andern Seite aber erhellet, daß wenn ein solches Testament, nicht die gehörigen Erfordernisse hat, der ordentliche Erbe alsdann ein gleich starkes, und auf eben so festen Gründen beruhendes Recht hat, als der Ernannte würde gehabt haben, wenn das Testament alle gehörige Eigenschaften hätte.

Endlich giebt es noch einge wenige Dinge, welche so durchgängig auf das bleibende Eigenthums-

(y) Das römische Recht geht hierinnen so weit, daß es keinem Vater erlaubt seine Kinder völlig zu enterben, wenn er nicht ausdrücklich die Gründe der Enterbung mit angiebt, wozu es vierzehn Ursachen anführt, welche dieselbe gültig machen. Enterbte ein Vater ohne Grund, oder aus einer übeln und falschen Ursache sein Kind, so konte dasselbe, sein Testament als ein inofficiosum, d. i. ein der natürlichen Pflicht eines Vaters zuwider laufendes, umstossen. Ganz sonderbar ist der Vorwand den in dem Falle ein Kind für sich anführen kont, indem es sagen durfte, der Vater habe, bey der Verfertigung dieses pflichtwidrigen Testaments, seine Vernunft nicht völlig beysammen gehabt. Puffendorf bemerkt hierbey, man habe dem Vater hierdurch, keines weges das Recht seine Kinder enterben zu können streitig machen wollen, sondern nur den Grund dieser Enterbung zu prüfen gesucht, und alsdann, wann dieser falsch war, sie nicht gelten lassen. Allein auch dieser Schriftsteller scheint zu weit zu gehn. Jeder hat, oder muß nach den Gesetzen der Gesellschaft das Recht haben, über das Seine verfügen zu können. Ein Vater ist, wie Grotius sehr treffend anmerkt, nach dem Rechte der Natur verbunden, seine Kinder zu versorgen; auserdem aber können sie nichts mit Recht fordern, was ihnen nicht die freywillige Gunst ihrer Eltern, oder bestimmte Landesgesetze ertheilen. d. Verf.

thumsrecht eingeführt ist, doch immer noch gemeinschaftlich bleiben müssen, da ihre Beschaffenheit, nichts weiter als den blossen Nießbrauch dabey verstattet. Sie gehören daher immer dem ersten Besitznehmer zu, so lang er sie behält; aber auch nicht länger. Hierunter rechnet man unter andern, das Licht, die Luft, das Wasser, welche Elemente einer mittelst seiner Gärten, Mühlen, und Fenster, in Besitz nehmen kann, wozu noch diejenigen Thiere kommen, die ferae naturae, d. i. so wild sind, daß sie nicht zahm gemacht werden können, welche jeder einfangen, und nach Gefallen behalten kann. Bey allen diesen Dingen, giebt jedem sein Besitzstand ein Recht, in dem ihn niemand stören darf. Allein entkommen sie seiner Gewahrschaft, oder entläßt er sie freywillig derselben, so werden sie wie vorhin wieder gemeinschaftlich, und jeder bekömmt von neuen das Recht, sie sich zuzueignen.

Eben so sind andre Dinge, über welche nicht nur in Ansehung des Nießbrauchs, sondern auch ihres Wesens selbst, ein bleibendes Eigenthumsrecht statt finden kann; und die demohnerachtet gleichfalls oft keinen Herrn haben würden, wenn nicht die Weißheit der Gesetze, um diesen Uebelstand zu verhüten, ein Mittel erdacht hätte. Unter diese gehören Wälder, wüste Plätze, welche bey der Landvertheilung keinen Herrn bekamen, und solche Thiere, welche die positiven Gesetze jagdbare nennen. Diese Dinge würden nur zu oft allerhand Streitigkeiten unter den Mitgliedern

der Gesellschaft veranlassen, (z) man würde sich nicht vereinen können, wer zu erst dieselben in Besitz

(z) Diese Verordungen wurden aus verschiednen Gründen gegeben. Sie sollten 1stens durch die jeden ausschlußweise über seinen Grund und Boden verliehen Herrschaft den Ackerbau aufmuntern, und die Verbesserung der Ländereyen befördern: 2tens wollte man dadurch verschiedne Arten von Thieren erhalten, die bey einer allgemeinen Jagdfreyheit bald ausgehn mußten: 3tens sollten dieselben dem Müßiggange und allen Ausschweifungen der Bauren und Handwerker zuvorkommen, die aus der Jagdfreyheit nothwendig entstehen müssen: 4tens suchte man durch diese Entwaffnung des Pöbels, Aufständen und Empörungen wider die Regierung vorzubeugen; welche letztere Ursache bey Jagdverordnungen weit öfter zum Grund liegen mochte, als die Gesetzgeber es sich deutlich merken liessen. Indeß läßt sich auf keinen Fall behaupten, daß diese Verbothe, wie einige glauben, ihrer Natur nach ungerecht sind, da sie, wie Püfendorf bemerkt, — "keinen sein bereits erworbenes Eigenthum rauben, sondern nur blos ein Mittel ihm abschneiden, wodurch er, durch die Besitzergreifung auf die Zukunft erst eines erwerben kann; welches Mittel freylich jedem das Naturrecht zugestand, der Staat aber aus größtentheils sehr gerechten und billigen Gründen untersagt.

So gut aber auch allgemein genommen, diese Gesetze aus Gründen der Gerechtigkeit, Billigkeit, und Staatsklugheit sich vertheidgen lassen, so wenig kann bey alle dem doch geläugnet werden, daß sie, so wie sie itzt beschaffen sind, sich noch aus den Zeiten der Sklaverey und Leibeigenschaft herschreiben. Vor den Einfällen der Barbaren in das weströmische Reich, findet man kein anderes Verboth hierüber, als das sehr natürliche, daß niemand auf fremden Grund und Boden, ohne Erlaubniß des Besitzers jagen soll: wozu noch ein zweytes kam, das

sitz nehmen sollte, wenn nicht weißlich, um solche Zwistigkeiten zu heben, die Gesetze verordneten, daß

das aber mehr geistlich als weltlich ist, und eher unter Kirchenordnungen, als unter bürgerliche Gesetze gehört. Das Römische Recht, das so wohl in Absicht der Personen, als der Thiere, gar nicht die geringste Einschränkung kennt, sieht blos auf Ort und Stelle, wenn es jedem verbiethet, ohne Erlaubniß des Grundherrn, auf fremden Ländereyen zu jagen: Qui alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandi gratia, potest a domino prohiberi ne ingrediatur. Jeder der auf eines andern Ländereyen, der Jagd oder des Vogelfangs wegen kömt, kann von dem Besitzer zurückgehalten werden. Läßt wirklich auch nach dem Naturrechte noch irgend ein ursprünglich unvollkommenes Eigenthumsrecht, gleich bey der ersten Besitznehmung wilder Thiere sich denken, so scheint nichts billiger zu seyn, als daß dieselben demjenigen, auf dessen Grund und Boden man sie antrifft zuerkannt werden. Was die zweyte Einschränkung, die persönlich ist, und auf den Ort nicht Rücksicht nimmt, anbetrifft, so verbiethet das canonische oder päbstische Recht, allen Priestern, — venationes et sylvaticas vagationes, cum canibus et accipitribus — Hetzen und Reiherbeitzen, und gründet sich dabey auf einen Ausspruch des Hieronimus, der irgendwo sagt: "man finde nirgends, daß Heilige oder Kirchenväter, sich auf die Weise die Zeit vertrieben hätten. Mit diesem Verbothe stimmen die unter Edgars Regierung gegebenen Canones der sächsischen Kirchenversamlungen überein, ob gleich demohnerachtet, die bürgerlichen Gesetze, biß nach den Eroberungen der Normänner, und selbst mitten in Zeiten des Pabstthums bey dieser Einschränkung des geistlichen Rechtes nachsahn; dergestalt, daß das gemeine Recht Geistlichen die Jagd zu ihrer Erholung erlaubte, damit sie nachher ihrem Amte desto

 besser

daß sie dem Souverain des Staats gehören sollen,

besser vorstehn konten. Ein Beweiß hiervon ist die noch gegenwärtig unter die königlichen Vorrechte mit gehörende Gewonheit, vermöge welcher der König, jedesmal wenn ein Bischoff stirbt, eine Koppel Hunde, oder statt dieser, ein Equivalent erhalten muß.

Was übrigens den Ursprung unsers gegenwärtigen Jagdrechts anbetrifft, so wird man finden, daß dasselbe durchgängig in Europa, in die Zeiten der Entstehung des Lehnswesens fällt, und aus eben der Staatsverfassung die jenes erzielte, damals mit entstand, als die vielen Schwärme wilder Völker aus ihrem nordischen Urstocke hervorstürzten, und auf den Trümmern des weströmischen Reiches den Grund zu den meisten gegenwärtigen, europäischen Reichen und Staaten legten. Jeder dieser Eroberer, der nach seinem Plane nun, neue Einrichtungen in den von ihm besiegten Provinzen machte, und dieselben unter seine Krieger oder Lehnsleute vertheilte, die für diese Verleihungen Kriegsdienste thun mußten, hielt auch vor äuserst rathsam, die Landeseingebohrnen, oder Bauren, — kurz jeden der nicht zu Felde diente, und dafür Güter von ihm zu Lehn hatte, so kurz wie nur möglich zu halten, und vor allen andern zu entwaffnen. Hierzu war kein wirksamer Mittel als das Verboth der Jagd, weswegen diese Eroberer auch aus staatsklugen Absichten, dieses Recht, sich und demjenigen blos, den sie es ausdrücklich verliehen hatten, vorbehielten. Wir finden daher in Lehnsverordnungen, völlig dieses Gesetz wieder, welches ohne Ausnahme dem Bauer, die Führung der Waffen, und den Gebrauch der Netze Schlingen, und anderer der Jagd schädlicher Werkzeuge untersagt. Dieses ausschliessende Vorrecht, war völlig dem unbändgen und kriegerischen Geiste dieser Krieger angemessen, die kein Vergnügen liebten,

len, oder solchen Repräsentanten desselben, die von ihm damit beliehen worden sind.

Dritte

ten, (*) das nicht im Verfolg, und durch das dabey vorfalende Gemetzel, einige Aehnlichkeit mit dem Kriege hätte. Vita omnis — sagt Cäsar von den alten Deutschen, — in venationibus, atque in studiis rei militaris consistit. (a) Ihre Lebenswierigen Beschäftigungen machten die Jagd und Kriegsübungen aus; und eben so bemerkt Tacitus von ihnen, (b) quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, — daß wenn sie sich nicht in Krege verwickeln, sie viel auf der Jagd, meistens aber müßig sind. Wirklich konten sie auch, wie noch gegenwärtig viele ihrer edlen Nachkommen, sich zur Ausfüllung lerere Stunden kein andres Vergnügen machen, da feinere Künste, ihre Ungeschliffenheit als etwas weibisches verachtete, und sie keine Wissenschaften kannten, als diejengen, die in den hartönenden und rauhen Liedern lagen, die sie bey Riterspielen — die in die Stelle der ältern Jagden und Hetzen traten, — absangen. Auffallend merkwürdig ist es dabey, daß in denjenigen Ländern, wo die alte Lehnsverfassung sich am reinsten erhalten hat, auch die Jagdordnungen alle ihre alte Rauhgkeit und Grausamkeit beybehalten haben. In Frankreich gehört alle Jagd eigentlich dem Könige: und in einigen deutschen Staaten, kostet es dem Bauer das Leben, wenn er sich in den Holzungen eines Edelmanns auf der Jagd (c) betreten läßt. S. des Verfassers Commentar. T. III. pag. 411-14.

(a) De bello Gallico L. 6. C. 20.
(b) C. 15. De mor: Ger:
(c) Mattheus de Criminibus C. 3. T. 1.
Carpzov Practica noua imp. Sax. Rec. Crim. T. 2. C. 84.

(*) 1205 nach Christi Geburth findet sich unter den vom Dschengis Chan, dem Stifter des mogolischen und tatarischen Reiches, gegebenen Gesetzen, unter andern auch eins, welches alle Jagd, vom März biß zum October, verbiethet: "damit der Hof und die Armee, im Winter, wenn sie von Feldzügen zurückkämen, genug Wild finden möchte." S. die allgemeine Weltgeschichte T. IV. Unter den Sachsen waren bey uns blos die Forste dem Könige, jeder Landgutsbesitzer aber, kont auf seinen Ländereyen jagen; wie sehr deutlich aus den Gesetzen des König Canut, und Edward des Bekenners erhellt. Sit quilibet homo dignus venatione sua in silvis et in agris sibi propriis et in dominio suo: et abstineat omnis homo a venariis regis vbicunque pacem iis habere voluerit. Jeder sey berechtigt in seinen Holzungen Ländereyen und Grundstücken zu jagen, enthalte sich aber aller königlichen Wildbahnen, falls er nicht in Streit dieserhalb fallen will. Eben dieses verordnen die scandinavischen Gesetze, nach welchen das vorhergehende sich wahrscheinlich richtet. Cuilibet enim in proprio fundo quamlibet feram venari permissum. Auf seinem Gebiethe, könne jeder alles Wild erlegen. Sobald aber die Normänner einfielen, nahm man auch an, daß alle jagdbare Thiere eigentlich dem König zugehörten: und zwar erstens: vermöge des lehnsartigen Satzes, "daß derselbe der eigentliche Herr aller Ländereyen und Güter sey: zweytens aber auch, weil man das Wild unter die herrenlosen Dinge zählte, deren Anheimfall an die Krone mit unter die königlichen Vorrechte gehörte. Bald aber wurde dieses der Krone so neuerdings zu Theil gewordne Recht, mit der äußersten Strenge vollstreckt. Man vereinte ungeheure Striche Land, die um königliche Wildbahnen zu werden, völlig verödet wurden, in welchen bey Lebensstrafe, niemand ein Thier erlegen durfte.

Dritte Abhandlung.

Von der

Beschaffenheit der Verbrechen, und ihrer Strafen.

Ich habe hier von solchen Nachtheilen zu handeln, welche den Staat oder das gemeine Wesen beleidigen: d. i. von Verbrechen und Uebelthaten, nebst den Mitteln, wodurch dieselben verhütet und bestraft werden können.

In jedem Lande macht die Bestimmung und Entscheidung der allgemeinen Beschaffenheit der Verbrechen und ihrer Strafen, das peinliche Gesetzbuch aus; oder wie wir schicklicher sagen, denjenigen Proceß, welcher die Gerechtsame der Krone betrifft: weil allezeit die Gesetze, den Monarchen, in welchen die ganze Majestät des Staats zusammen fließt, wenn der öffentlichen Ruhe zu nahe getreten wird, vor den beleidigten Theil ansehn, weswegen es am schicklichsten ist, daß dieser, wenn irgend worunter das gemeine Wesen gelitten hat, den Verbrecher verfolgt.

Die Kentniß desjenigen Zweiges der Rechtsgelehrsamkeit, der uns mit der Beschaffenheit, dem Umfange und den verschiedenen Graden jedes Verbrechens bekannt macht, und die angemessene und nöthige Strafe desselben zeigt, ist für jedes Mitglied eines Staates höchst wichtig. Denn (wie ein berühmter Rechtgelehrter, bey ähnlicher Gelegenheit bemerkt,) weder Stand noch Würde, weder Rechtschaffenheit, noch Klugheit, und Erfahrung sollten je einen völlig zu überreden in Stand seyn, daß ihn nicht hin und wieder diese Untersuchungen äuserst stark intreßiren können. Die Schwachheiten der besten Menschen, die La-

ster und unbändigen Leidenschaften anderer, die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge, und unzählig andre Sachen die keiner vorhersehen kann, und in einem Tage ihm zustossen können, alles dieses muß jeden so gleich überzeugen, daß er das, was seine Landesgesetze ihm verbiethen, genau wissen muß, und die beklagenswürdigen Folgen des vorsetzlichen Ungehorsams, sind so beschaffen, daß sie keinen ganz kalt lassen können.

Je wichtiger daher das peinliche Recht ist, desto mehr Achtsamkeit und Sorgfalt muß die Gesetzgebung anwenden, um dasselbe nicht nur zweckmäßig abzufassen, sondern auch mit gehörigen Nachdruck zu unterstützen. Man sollte es daher durchgängig auf bleibende und allgemeine Grundsätze bauen, und den Regeln der Vernunft, dem Gefühle der Menschlichkeit, und den unauslöschlichen Rechten der Menschheit angemessen machen; ob es gleich bißweilen, insofern es diese ewigen und unveränderlichen Gesetze erlauben, nach Ortumständen, oder gelegentlichen Erfordernissen desjenigen Staates für den es bestimmt ist, gemäßigt, erweitert, oder eingeschränkt werden kann. Demohnerachtet finden wir, daß fast in allen europäischen Reichen die peinlichen Gesetze, — vieleicht weil man bey der ersten Anlage diese Grundsätze auser Acht ließ, und dafür den ungestümen Lockungen des Geizes, Stolzes, und der Rache Gehör gab, — weil man die völlig fehlerhaften Gesetze der Eroberer und Partheyen, die unter Revolutionen sich nach einander die Reiche unterwarfen, nicht

abschaffte, — weil man zu oft Verordnungen, die ihrer Bestimmung nach zeitig seyn sollten, und, wie Lord Baco sagt, blos zufällig entstanden, bleibend machte, — weil man zu hastig gleich, um einreissende grobe Verbrechen zu dämpfen, ganz ihrem Endzwecke unangemessene Mittel anwandte, — — demohnerachtet sage ich, finden wir daß fast durchgängig in Europa die peinlichen Gesetze, vieleicht wegen einger oder aller dieser Ursachen noch weit rauher und unvollkommener als die bürgerlichen sind. (f) Ich! lasse mich hier auf keine weitläuftigen Untersuchungen, der besondern peinlichen Gesetze anderer Völker ein, da die Unmenschlichkeit, und ganzfalsche Staatsklugheit derselben, bereits von den scharfsinnigsten Schriftstellern hinreichend dargethan ist. (g) Allein selbst in Engeland.

(f) Ein berühmter Schriftsteller drückt über die Grundursache fehlerhafter Gesetze überhaupt, sich folgendermassen aus: "Wenn fast in allen Reichen die Gesetze gar nicht mit einander zusammenhängen, und ein blosses Werk des Zufalls zu seyn scheinen, so kömmt dieses daher, weil diejenigen, die sie gaben, bey ganz verschiedenen Endzwecken und Vortheilen, sich wenig darum bekümmerten, ob sie auch wirklich auf einander paßten. Es geht daher mit der Bildung des Körpers dieser Gesetze, wie mit der Entstehung gewisser Inseln. Ein Landmann will oft die Gesträuche von seinem Acker wegräumen, von Steinen, Unkraut und unnützen Zeug ihn reinigen, und wirft dieses insgesamt in einen Fluß, wo alles vom Strome zusammen getrieben, sich um Gesträuche setzt, befestiget, und zu einem Stück Land so wird. Helvetius über den Geist des Menschen.

(g) Vom Montesquieu und Beccaria.

land, dessen Staatsrecht man mit so viel Grund vor äuserst vollkommen hält, wo die Verbrechen weit genauer bestimmt sind, und die Strafen viel gewisser und unwillkührlicher, wo alle Anklagen öffentlich geschehn, und jeder beym Verhöre seyn kann, wo man keine Tortur kennt, und der Delinquent, von Personen seines Standes, gegen welche er nichts einzuwenden, und auch keinen persönlichen Widerwillen hat, gerichtet wird, — selbst in diesem Reiche, stossen einem verschiedne besondere Umstände auf, die einer neuen Verbesserung zu bedürfen scheinen. Meistens sind dieselben Folgen einer zu ängstlichen Beharrlichkeit auf einigen Vorschriften unsers alten gemeinen Rechts, deren ganzer Veranlassungsgrund itzt wegfällt, oder entstehen unter andern auch daraus, weil man zu alte, zu abgeschmackte peinliche Gesetze, nicht abschafft, und zu wenig auf neue denkt. Die Verfertigung peinlicher Gesetze für eine ganze Nation, ist durchaus keine Sache, die man den Leidenschaften und Vortheilen weniger Menschen, die leicht aus zeitigen Absichten so ein Gesetz befördern können, als etwas gleichgültiges überlassen kann. Hierüber müssen ruhig und mit reifen Einsichten Männer nachdenken, die bereits wissen, wie weit die Vorkehrungen des peinlichen Rechts wider das Uebel, über das man klagt, gingen, die aus Erfahrung die Folgen der neu vorgeschlagnen Gesetze wahrscheinlich voraus sehn, und weder von Leidenschaften noch Vorurtheilen verführt beurtheilen können,

in

in wie fern sie dem Uebel angemessen sind. Es ist nicht gewöhnlich, daß im Oberhause eine Privatbill, die das Eigenthumsrecht eines Einzelnen betrifft, ohne daß man zuvor erfahrene Richter darüber zu Rath zieht, und deren Urtheil vernimmt, vorgelesen wird. Gewiß eben diese Vorsicht ist dann auch nöthig, wann Gesetze gegeben werden sollen, die das Eigenthum, die Freyheit, ja was noch mehr als alles dieses ist, — gar oft das Leben! von vielen tausenden betreffen. Nimmermehr aber konten bey dieser Vorsicht, noch im achtzehnten Jahrhunderte, die — wenn auch gleich vorsetzliche — Einstossung des Deckels eines Fischbehälters, wodurch ein Fisch entkömmt, oder die Umhauung eines Kirschbaums in einem Baumgarten, zu Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehn, gemacht werden. Hätte man nur alle hundert Jahr eine Commißion zur Wiederdurchsicht der peinlichen Gesetze niedergesetzt, man würde ohnmöglich noch einem monathlichen Aufenthalt, unter armseeligen Gesindel, das sich selbst vor Egypter oder Ziegeuner ausgiebt, oder gewöhniglich so genannt wird, unter den Verbrechen, bey welchen die Vergünstigung des Clerus wegfällt, haben lassen können.

Zwar sind solche die Menschheit beleidgende Strafgesetze, da sie selten oder gar nicht mehr vollstreckt werden, dem gemeinen Wesen auch kaum mehr bekannt. Allein dieses macht das Uebel nur schlimmer, da es dem Unvorsichtigen oft ein Fallstrick wird. Es ist daher für jeden, dem sein Stand und seine Fähigkeiten es erlauben, auch

eine

eine Pflicht, dieselben bescheiden zu rügen, und auf ihre Verbesserung zu denken. Nach dieser Schutzrede, für einge meiner folgenden Anmerkungen, wende ich mich nunmehr zur Untersuchung der allgemeinen Beschaffenheit der Verbrechen.

1) Ein Verbrechen oder ein Vergehen ist eine begangene oder unterlassene Handlung, welche die öffentlichen Gesetze, die dieselben gebiethen, oder verbiethen, verletzt. Diese Erläuterung faßt so wohl Verbrechen als Vergehen in sich, welches überhaupt völlig gleichbedeutende Wörter sind, ob man gleich im gemeinen Leben unter Verbrechen solche Vergehungen versteht, welche eine schwere und harte Strafe nach sich ziehn, geringere Fehler und unbedeutendere Unterlassungen aber, mit dem gelinderen Namen, Vergehen bezeichnet.

Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatunrechten, zwischen Verbrechen und bürgerlichen Beleidigungen, scheint hauptsächlich darauf hinauszulaufen; daß Privatunrechte, oder bürgerliche Beleidigungen, Eingriffe oder Beraubungen bürgerlicher Rechte sind, welche Einzelnen, und blos als Individua in Betrachtung kommenden Mitgliedern des Staats zustehn; öffentliche Unrechte, Verbrechen, oder Laster aber, Verletzungen derjenigen öffentlichen Rechte und Pflichten sind, die dem Staate, in so fern man wegen seiner gesellschaftlichen und vereinten Kraft, ihn als ein gemeinschaftliches Ganzes betrachtet, zukommen und gehören. Halte ich daher einem z. B. seinen Acker, der ihm rechtlich zusteht, vor, so

so begehe ich dadurch eine bürgerliche Ungerechtigkeit, und keinesweges ein Verbrechen, da das gemeine Wesen nichts darunter verliert, ob der oder jener, ein Stück Land besitzt, und alles hier auf das Recht eines Einzelnen blos ankömmt. Verrätherey, Mord und Raub aber, gehören im eigentlichsten Verstande unter Verbrechen; denn auserdem, daß sie den Privatmann beleidgen, verletzen sie auch die Rechte des Staats auf das empfindlichste, welcher auf keine Weise bestehen kann, wenn solche Handlungen nicht gestraft werden.

In jedem Falle faßt ein Verbrechen eine Beleidigung in sich. Jede öffentliche Beleidgung ist auch ein Privatunrecht, wobey es aber noch nicht bleibt: sie greift das Individuum, aber auch zugleich den Staat mit an. Wenn einer also, indem er Anschläge auf das Leben des Königs macht, einen Hochverrath begeht, so ist dieses auch ein bürgerliches Unrecht, da derselbe eine Conspiration wider ein Individuum in sich faßt. Da aber diese Art von Verrätherey, ihren Folgen nach alle Bande des Staats zu zerrütten und aufzulösen sucht, und gänzlich alle Ruhe und Ordnung untergräbt, so wird dieselbe auch zum höchsten Verbrechen. Mord ist eine Ungerechtigkeit wider das Leben eines Eizelnen: das Staatsrecht aber zieht hauptsächlich denjenigen Schaden dabey in Erwägung, der dem gemeinen Wesen, aus dem Verluste eines Bürgers erwächst, und nimmt auf das üble Beyspiel Rücksicht, das andern zu ähnlichen Thaten, dadurch gegeben worden ist. Aus

eben

eben dem Gesichtspunkte, kann der Raub betrachtet werden. Er ist eine an dem Eigenthume des Privatmanns verübte Ungerechtigkeit; hätte er aber weiter nichts auf sich so würde er durch eine bürgerliche Genugthuung, mittelst des Ersatzes wieder gut zu machen seyn. Da er aber dem Staate auch schadet, so haben ihn deßwegen hauptsächlich die Gesetze zu einen peinlichen Verbrechen gemacht. Bey grossen und schweren Verbrechen, verliert sich des Privatmanns Unrecht, in dasjenige das dem Staate dadurch zugefügt ist, so daß man selten etwas von der Genugthuung für dem ersteren dabey hört, da diejenge die der Staat forderte so höchst wichtig ist. Inderthat kann auch, da Staatsverbrechen, den Verbrecher um Leben und Vermögen bringen, das Privatunrecht nachher auf keinerley Weise ersetzt werden, weil eine solche Entschädigung, nur von der Person und den Gütern des angreifenden Theils zu erhalten ist. Indeß giebt es geringere Verbrechen, wo die öffentliche Strafe nicht so scharf ist, und dem Ersatze des Privatmanns, nicht im Wege steht. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen öffentlichen Verbrechen, und bürgerlichen Beleidigungen sehr deutlich. Bey einer Schlägerey z. B. kann allerdings zwar von dem Staate dem Angreifer eine Strafe zuerkannt werden; man kann ihn als einen Störer der allgemeinen Ruhe ansehn, und eine in Geld oder Gefängnis bestehende öffentliche Strafe zuerkennen. Demohnerachtet aber kann auch der geschlagne Privatmann noch besonders wider ihn klagen, und eine Injurien-

rien-

rienklage anstellen, mittelst welcher er eine bürgerliche Genugthuung erhält, und entschädigt wird. Eben dieses hat statt, wenn jemand etwas an Dingen die dem gemeinen Wesen zustehn verdirbt. Gräbt daher jemand z. B. mitten auf einer Landstrasse eine Grube, so ist er, wenn er angegeben wird, als einer der das gemeine Wesen beleidigte strafbar. Leidet aber ein Einzelner zugleich mit, dessen Pferd entweder das Bein dadurch brach, oder dessen Wagen darüber entzwey ging, so muß er alsdann auch für diese Privatunrechte so gut, als für das, dem gemeinen Wesen zugefügte Unrecht, haften.

Hieraus erhellet überhaupt, daß jedesmal die Rechte, wenn sie auf Ungerechtigkeiten und widerrechtliche Handlungen Rücksicht nehmen einen doppelten Endzweck haben. Sie suchen nicht nur erstens den Beleidigten, wenn es seyn kann, durch die Wiedereinsetzung in seinen vorigen Stand, oder durch ein Equivalent zu entschädigen: sondern wollen zweytens auch dem gemeinen Wesen, die Hauptwohlthaten der Gesellschaft sichern, indem sie alles verbiethen und strafen, wodurch diejenigen Gesetze beleidget und gebrochen werden, welche die höchste Macht des Staates, für die Regierungsform, und allgemeine Ruhe am dienlichsten hielt.

2) Da ich überhaupt so die Beschaffenheit der Verbrechen und Vergehungen festgesetzt und unterschieden habe, so wende ich mich nunmehr zunächst, zur Betrachtung der allgemeinen Beschaffenheit der Strafen: welche nichts anders, als Uebel oder Unbequemlichkeiten sind, die auf Verbrechen

Bayerische Staatsbibliothek München

und Vergehungen folgen, und die Gesetze wider den Ungehorsam und das schlechte Betragen dererjenigen ausfindig machen, anordnen, und vollstrecken, denen sie eigentlich zu Vorschriften des Betragens gegeben wurden. Hieraus werde ich kürzlich, die Macht, den Endzweck, und das Maaß, der Strafen betrachten.

1) Ich wende mich zuerst zu der Macht zu strafen, oder dem Rechte des Gesetzgebers, klüglich bestimmte Bestrafungen wider Verbrechen und Vergehungen zu verordnen. (h) Es ist klar, daß im Naturstande jeder befugt ist, Verbrechen, die, wie Mord und dergleichen, wider das natürliche Recht laufen, zu bestrafen. Denn dieses Recht muß immer jemand haben, da diese Gesetze fruchtlos wären, wenn nicht auch jemand befugt wäre, sie zu vollstrecken. Hat aber einer diese Macht, so müssen sie nothwendig auch alle haben; denn alle sind im Naturstande sich gleich. Dieses war es, was Kain, der erste Mörder, so stark fühlte, daß er ausdrücklich sagt, jeder der ihn fände, werde ihn töden. In der Gesellschaft aber hat der Einzelne dieses Recht, der höchsten Macht übertragen; denn diese setzt ihn auser Stand, sein eigner Richter zu werden, da dieses ein Uebelstand wäre, dem Regierungsformen hauptsächlich mit abhelfen sollen. Alle Macht des Einzelnen also, Verbrechen wider das natürliche Recht zu bestrafen, ist nun blos in den Händen der Obrigkeit, der mit Bewilligung der ganzen Gemeinde, das Schwerd

(h) S. den Grotius d. I. b. et. p. l. 2. C. 20. Puffendorf I. N. et G. L. 8. C. 3.

Schwerd der Gerechtigkeit anvertraut ist. Aus dieser eben angeführten natürlichen Macht der Einzelnen, ist auch das Recht zu leiten, das nach einiger Behauptung jedem Staate zusteht, von keinem aber noch ist ausgeübt worden: nicht nur nämlich eigne Unterthanen, sondern so gar fremde Ambassadeurs am Leben strafen zu können, wenn sie zwar nicht die Landesgesetze, wohl aber das natürliche Recht übertreten, und ein solches Verbrechen groß genug ist, um das Leben zu verwirken. Was die Verbrechen wider blosse bürgerliche Gesetze, die zwar verbothene, keinesweges aber natürliche Uebel sind, anbetrifft, so hat auch da die Obrigkeit die Macht, einschränkende Strafen auf die Uebertretung derselben zu setzen. Dieses ist ein Recht, das alle einzelne Mitglieder des Staats, ihr übertragen haben, welche entweder stillschweigend oder ausdrücklich sie berechtigten, Gesetze nicht nur zu geben, sondern auch, wenn sie gegeben sind, und ihnen zuwider gehandelt wird, im Uebertretungsfalle, durch eine dem Uebel angemessene Strenge zu unterstützen. Die Rechtmäßigkeit der Bestrafung solcher Verbrecher beruht also darauf, daß das Gesetz, wodurch einer leidet, mit seiner Bewilligung entstand, und einen Theil des Grundvertrags mit ausmachte, den jedes Mitglied bey der Entstehung der Gesellschaft einging. Es wurde zu seiner Sicherheit gemacht, und trug lang zu derselben mit bey.

Dieses mit allgemeiner Bewilligung übertragne Recht, giebt dem Staate über alle Mit-

glieder der Gesellschaft, eine noch ungleich grössere Macht, als vordem im Naturstande, jeder über sich und andere hatte. Viele haben daher gezweifelt, ob die Gesetzgebung, positive Verbrechen mit dem Leben strafen könne, da diese zwar bürgerliche, keinesweges aber natürliche Rechte beleidgen; zumal da keinem die Natur ein Recht über sein Leben giebt, und auch andre nicht berechtget, wegen an sich gleichgültiger Handlungen, ihm dasselbe zu rauben. Auf Verbrechen die an sich schon Uebel sind, hat in verschiednen Fällen die Vorsehung selbst, unmittelbar die Todesstrafe gesetzt, indem sie unter andern vom Morde zum Noah spricht: wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden. Eben so finden wir, daß dieselbe in verschiednen andern Fällen, z. E. auf widernatürliche Verbrechen, in ihren, dem jüdischen Staate gegebenen positiven Gesetzen, die Todesstrafe setzt. Allein oft wird dieselbe auch blos nach dem Willen und Gutbefinden der bürgerlichen Gesetze in Fällen zuerkannt, wo wir keinen so ausdrücklichen Befehl, und kein solches Beyspiel vor uns haben: z. B. bey Falsis, Raub, und wohl noch geringern Verbrechen. Auf diese werde ich hauptsächlich Rücksicht nehmen; da von allen diesen Verbrechen keines das natürliche Recht verletzt, sondern blos die bürgerlichen Gesetze dadurch übertreten werden. Selbst der Raub macht hierinnen keine Ausnahme, wenn er nicht an Personen verübt wird; denn jede andre Räuberey ist ein Eingriff, eine Verletzung des Eigenthumsrechts, welches, wie ich

vorhin gezeigt, nicht aus dem natürlichen Rechte entspringt, sondern einzig und allein vom Staate sich herschreibt.

Ein Mann, den Erfahrung und Rechtschaffenheit gleich stark auszeichnen, der Ritter Matthew Hale, vertheidget die Verordnung der Todesstrafen, auf wider bürgerliche Gesetze begangne Verbrechen folgendermassen: "**Wenn, — sind seine Worte, — Verbrechen grausam sind, oft vorfallen, für einen Staat gefährlich werden, wenn sie ihm die äuserste Gefahr und Zerrüttung drohen, und ein Reich und dessen Einwohner in die gröſte Gefahr und Unsicherheit versetzen, so muß nothwendig auch ein weiser Gesetzgeber harte Strafen, ja in vielen Fällen, den Tod selbst, auf die Uebertretung der Gesetze setzen.**" Die Grausamkeit, die gefährliche Absicht bey einem Verbrecher, sind also allein die Punkte, welche den irdischen Gesetzgeber bevollmächtigen können, einen Uebelthäter am Leben zu strafen. Der häufige Vorfall eines Verbrechens, die Schwierigkeit es auf eine andre Weise zu verhindern, alles dieses, sind daher noch keine Entschuldigungen für ihn, wenn er es durch viele Todesstrafen und Hinrichtungen zu dämpfen sucht. Denn obgleich die Abschreckung andrer von Verbrechen, der Endzweck der Strafen ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß dieselbe immer und bey jeder Kleinigkeit rechtmäßig statt haben könne; dieses hiesse die gerechtesten Gesetze durch unerhörte Ungerechtigkeiten einschärfen und unterstützen. Jeder Gesetzgeber also, der kein Menschenfeind ist

wird immer erst äuserst behutsam zu Werk gehn, bevor er Gesetze giebt, deren Uebertretung die Todesstrafe nach sich zieht, zumal wenn dieselben geringe und ganz positive Verbrechen betreffen. Er wird bessere Gründe dazu fordern, als den schwankenden, den gewöhnlich die Unwissenheit vorschützt: daß nämlich die vormalige Erfahrung zeige, daß keine geringere Strafe fruchten wolle. Denn zeigt dann wohl die nachherige Erfahrung, daß Todesstrafen mehr helfen? Stand wohl das ungeheure rußische Reich unter der Keyserin Elisabeth sich übler, als unter ihren blutdürstigeren Vorfahren? Ist es unter dem Scepter einer erhabnen Katharina der 2ten minder aufgeklärt? weniger in Flor? oder etwa unsicherer? — Und dennoch versichert uns die Geschichte, daß keine dieser erhabnen Regentinnen während ihrer ganzen (i) Regierung jemand am Leben [st]rafte, ja die letztere gab so gar, überzeugt daß Todesstrafen unnütz und dem Staate höchst nachtheilig sind, Befehl, daß sie in ihrem weit ausgebreiteten Reiche ganz abgeschafft werden sollten. (k) Gesetzt aber

(i) Der Verfasser schrieb dieses 1769; folglich vor der unumgänglich nothwendigen Hinrichtung des Rebellen Pugatschew. d. Ueb.

(k) Die Erfahrung bezeuget, daß durch den Gebrauch der Lebensstrafen ein Volk niemals gebessert worden. Wenn Ich also beweise, daß in dem gewöhnlichen Zustande eines gemeinen Wesens der Tod eines Bürgers weder nützlich noch nöthig ist: so werden alle, die sich gegen die Menschheit auflehnen, widerlegt werden. Ich sage: in dem gewöhnlichen Zustande eines gemeinen Wesens; denn der Tod eines Bürgers

aber auch die Erfahrung bewiese, daß die Todesstrafen ein sicheres und wirksames Mittel sind, so würde dieses demohnerachtet die Nothwendigkeit derselben, (wovon ihre Rechtmäßigkeit und Angemessenheit abhängt,) noch gar nicht in jedem Fall beweisen, wo uns andre Mittel verlassen. Denn ich fürchte, daß wenn man so schliessen wollte, man in kurzem viel zu weit gehn würde. Niemand wird z. B. läugnen, daß schwere Frachtwagen unsern Reeden schaden, weswegen sie auch bereits durch mehrere Acten daselbst verbothen sind, von welchen biß diese Stunde noch keine hat fruchten wollen. Daraus aber folgt

gers kann nur in einem Fallen nöthig werden: d. i. in demjenigen, da ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. Es kann aber dieser Fall nirgend statt finden, als da, wo das Volk seine Freyheit zu verlieren, oder die verlohrne wieder zu erhalten im Begriffe steht; desgleichen auch zur Zeit einer Anarchie, wenn die größten Unordnungen anstatt der Gesetze herrschen. Dahingegen kann bey einer geruhigen Beherrschung der Gesetze unter einer Regierung, die auf den vereinigten Wünschen des ganzen Volks gegründet ist; in einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruht; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Nothwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. Die zwanzigjährige Regierung der Keyserin Elisabeth Petrowna giebt den Vätern der Völker ein Beyspiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als die gläuzendsten Eroberungen. S. Katharinä der 2ten Instruction für die zu Verfertgung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion. §. 210.

folgt noch nicht, daß unsre Gesetzgebung jeden Landfuhrmann, der halsstarrig diese Acten übertritt, auch, ohne ungerecht zu handeln, am Leben strafen könnte. Denn ist die Heftigkeit einer Strafe, dem dadurch zu verhindernden Uebel nicht angemessen, so kann bey ernsterm Nachdenken hierüber, nimmermehr ein Souverain sein Gesetz vor der Stimme seines Gewissens, und den Gesetzen der Menschlichkeit rechtfertigen. Das Blut eines seiner Mitmenschen zu vergiessen, ist eine That, welche die allerreifste Ueberlegung erfordert, und wobey man auf das allervollkommenste überzeugt seyn muß, daß man auch Macht dazu hat. Denn für jeden ist sein Leben ein unmittelbares Geschenk der Vorsehung; ein Geschenk, das er weder aufgeben kann, noch ihm genommen werden darf, wenn es nicht eben die Hand, aus der er es empfing, verstattet oder gebiethet; entweder durch ausdrückliche Offenbahrung, oder so, daß dieser Befehl, aus den natürlichen oder bürgerlichen Gesetzen, sich klar und unumstößlich erweisen läßt.

Man mißverstehe mich hier aber ja nicht so, als wollte ich den Gesetzgebern ihr Recht streitig machen, auch die von ihnen gegebnen Gesetze durch Todesstrafen einschärfen zu können, obschon einige scharfsinnige Gelehrte, dieses in der That bezweifelt haben; (1) ich suche blos hierdurch gegenwärtigen

(1) Es braucht keiner Erinnerung, daß dieselben bey uns, durch zwey eben so scharfsinnige als berühmte Rechtsgelehrte, die H. H. Hellfeld und Runde, bereits widerlegt sind. Selbst an eben dem Orte, wo

gen oder künftgen Gesetzgebern einigen Stoff zu weitern Betrachtungen zu geben. Entsteht die Frage,

wo Beccaria zuerst mit Einfluß auf Europa wider die Todesstrafen sich erhob, — in Mailand, sind dieselben erst 1777 von Herrn Vergani, in seinem Werke Della poena di Morte im Schutz genommen worden, und zwar aus folgenden Gründen. "Man muß", sagt derselbe, "einen Unterschied zwischen erst werdenden und bereits völlig eingerichteten Staaten machen. Nimmt man, welches freylich nicht so leicht zu behaupten ist, an, daß durchgängig die Gemüther jedes Eindruckes fähig sind, so ist es nicht unmöglich, daß in ersteren die Menschen so gewöhnt werden können, daß eine andre Pein, so viel Eindruck als die Todesstrafe auf sie macht. Doch selbst hier wird, je nachdem der Staat zunimmt, und ausgebildeter wird, allmälich auch dieser künstliche Eindruck immer schwächer werden, und am Ende nicht die Wirkung mehr haben, die ein Gegenstand hat, der seiner Beschaffenheit nach einen lebhaft und starken Eindruck auf uns macht. Wo aber, wie itzt überall, die Todesstrafe einmal eingeführt ist, da darf man auch nicht mehr an die Abschaffung derselben denken. Denn wie kann man wohl glauben, daß man in einem Staate der sich einmal gewöhnt hat, die Todesstrafe für das höchste Uebel zu halten, dem bißherigen Gang der Ideen des menschlichen Geistes eine völlig andre Richtung werde geben, und eine eben so wirksame Strafe an ihre Stadt erfinden können? Kurz, alle Todesstrafen gänzlich verbannen zu wollen, heißt nichts anders als den Satz bestätgen, daß die Empfindung leicht die Vernunft übermeistert. Denn was kann schreckhafter für den Menschen seyn, als der Augenblick, der alle seine Freuden, alle seine Proiekte und Hoffnungen vernichtet? Zwar biethet wirklich oft der Stolze und der Fanatiker noch auf dem Blutgerüste dem Tod trotz; Fanaticismus und Stolz sind aber selten Ei-

 gen.

Frage, ob auf ein Verbrechen rechtmäßig die Todesstrafe gesetzt werden könne, so kann nur die Weißheit der Gesetzgebung sie entscheiden, welchem öffentlichen Ausspruche, jeder Bürger im Staate sich unterwerfen muß. Blutschulden können also, wenn anders welche möglich sind, diejenigen blos treffen, die ihre höhern Vollmachten überschreiten; keinesweges aber auf den Unterthan fallen, der allezeit diejenigen Erklärungen annehmen muß, welche die höchste Macht ihm giebt.

Ich komme zweytens auf den Zweck, oder auf die Endursache der Strafen. Dieser besteht nicht in der Aussöhnung und Abbüssung des Verbrechens; denn diese muß dem Ermessen der Vorsehung anheimgestellt werden, sondern in der Verhütung ähnlicher Verbrechen auf die Zukunft. Diesen Endzweck erreicht der Staat auf eine dreyfache Weise: entweder durch die Verbesserung des Verbrechers selbst, in welcher Absicht alle Leibes- und Geldstrafen, und zeitige Verweisungen und Gefängnißstrafen zuerkannt werden: zweytens durch die Abschreckung andrer von ähnlichen Verbrechen, durch das furchtbare Beyspiel des

genschaften des Bösewichts." Bey solchen Grundsätzen wird man sich nicht wundern, daß dieser Verfasser auch auf Diebstähle die Todesstrafe gesetzt wissen will: weil dieselben leicht zu begehen, und zu verhölen sind. Der einzge Weg, wie der Staat Verbrechen verhindern kann, ist nach ihm dieser: daß er dahin sieht, daß niemand aus Wollust oder Armuth müßig gehe, und Müßiggänger immer bey öffentlichen Arbeiten anstellt. d. Ueb.

des Uebertreters; dergestalt, daß, wie Cicero (m) sagt, die Strafe auf wenige, die Furcht aber auf alle kömmt: aus welchem Grunde schimpfliche Strafen verfügt werden, und Exekutionen vor jedermanns Augen und öffentlich geschehen: oder drittens endlich dadurch auch, daß man den Verbrecher auser Stand setzt, ferner Unheil zu stiften, welches geschieht, indem man ihm das Leben nimmt, ihn auf immer zum Sklaven macht, einsperrt, oder ewig des Landes verweiset. Jede dieser drey Bestrafungsarten hat einerley Endzweck vor Augen, und sucht künftige Verbrechen zu verhüten. Für die Sicherheit des gemeinen Wesens ist es indeß gleich viel, ob der Verbrecher selbst, durch eine vernünftige Züchtigung sich bessert, oder auser Stand kömmt, ferneren Schaden zu stiften; und verfehlen, wie wirklich oft der Fall ist, diese beyden Strafarten diesen] Endzweck, so ist es immer noch Zeit, andere durch eine abschreckende Bestrafung eines solchen Menschen für eine ähnliche That zu warnen. Indeß muß demohnerachtet allezeit, die Art der Bestrafung dem besonderen Endzweck, der dadurch befördert werden soll, angemessen seyn, und darf denselben auf keine Weise überschreiten. Nie dürfen also Todesstrafen, nie ewige Landesverweisungen, immerwährende Sklaverey, oder ewiges Gefängniß zuerkannt werden, ausser, wann der Verbrecher noch auf keine andre Weise zu bessern ist; welche Unverbesserlichkeit entweder aus kleineren Verbrechen, auf

(m) Vt poena ad paucos, metus ad omnes perveniat C. 46. pro Cluentio.

auf denen er sich oft ertappen läßt, oder auch aus einem einzigen grossen, das eine tief eingewurzelte Boßheit zeigt, und allein schon, eine, allem Anschein nach ganz unverbesserliche Gemüthsart, verräth, wahrzunehmen ist. In diesem Falle würde es grausam für das gemeine Wesen seyn, wenn man die Bestrafung eines solchen Verbrechers solang aufschieben wollte, biß er erst noch recht viele Bubenstücke allmälich begehen könnte.

3) Ich komme drittens nun auf das Maaß der Strafen. Aus dem, was bißher bereits ist bemerkt worden, können wir den Schluß leicht ziehen, daß die Quantität, der Gehalt der Strafen, nimmermehr durch festgesezte und unveränderliche Regeln, mit Gewißheit bestimmt werden kann, und daß es dem Gutachten des Gesetzgebers überlassen werden muß, selbst solche Strafen, die das natürlich und bürgerliche Recht ihm darbiethen, und am besten künftige Verbrechen zu verhindern scheinen, zu verordnen.

Hieraus erhellet daher auf das deutlichste, daß das, von so vielen wegen seiner Billigkeit so hoch erhobene Wiedervergeltungsrecht, ohnmöglich in jedem Fall eine angemessene und bleibende Grundregel der Bestrafung seyn kann. In eingen Fällen zwar, scheint es inderthat die gesunde Vernunft uns vorzuschreiben: z. E. wenn mehrere sich verbinden, einem Unrecht zu thun, oder jemand fälschlich einen Unschuldigen anklagt, wozu ich noch das, nach Angabe des Josephus und Diodors von Sicilien, unter den Juden

und Egyptern statt habende Gesetz mit rechne, daß jeder, der ein tödliches Gift bey sich finden ließ, und deßwegen nicht hinreichend sich rechtfertigen konnte, es selbst einnehmen sollte. Allein überhaupt genommen, kann der Unterschied der Person, des Orts, der Zeit, der Beleidigung und mehrere andre Umstände ein Verbrechen erschweren und erleichtern, wo auf keinen Fall alsdann, das Wiedervergeltungsrecht, eine richtige Grundregel der Gerechtigkeit für einen Justizhof abgeben kann. Jeder sieht ein, daß wenn ein Cavallier einem Bauerkerl einen Schlag giebt, kein Gericht, ohne ungerecht zu handeln, ihm einen andern Schlag vom Bauer wieder zuerkennen kann. Auf der andern Seite aber können Fälle kommen, wo die Wiedervergeltung eine viel zu leichte Strafe seyn würde. Schmiß z. E. jemand boßhafter Weise einem Einäugigen sein eines Auge aus, so käm er viel zu leicht durch, wenn man ihn mit dem Verluste eines Auges durchliesse. Weißlich wurde daher das Gesetz der Locrier dahin geändert, daß man nach dem Beyspiele der solonischen Gesetze, (n) verordnete, daß derjenige, der einen Einäugigen um sein einziges Auge brächte, gleichfalls dafür alle beyde einbüssen sollte. Allein, noch sind unzählig viel Verbrechen übrig, wo es eben so abgeschmackt als freventlich seyn würde, wenn man diese Strafart zuerkennen wollte. Diebstahl, kann nicht durch Diebstahl bestraft werden, Verleumdung ist nicht durch Verleum-

(n) S. Potters griechische Anthologie im 7ten B. K. 6.

leumdung zu vergüten, und eben dieses gilt vom Ehebruche, und unzählichen andern Verbrechen, die diesen gleichen. Selbst diejenigen Beyspiele, bey denen das göttliche Gesetz sich des Wiedervergeltungsrechtes zu bedienen scheint, scheinen eigentlich gar nicht, aus den Regeln einer völlig genauen Wiedervergeltung, die dem Verbrecher eben so viel, aber auch nicht mehr Schaden zufügt, als er seinen Nächsten anthat, zu entspringen, sondern dieses Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen fließt aus einer ganz andern Quelle. Auf Mord ist wieder der Tod gesetzt, allein gar nicht als ein Equivalent; denn dieses wäre Abbüssung, keinesweges aber eine Strafe. Der Tod kann überdieß auch nicht für jeden Todschlag eine Schadloßhaltung seyn. Denn welche schlechte Genugthuung, ist nicht die Hinrichtung eines armseeligen verkrippelten Meuchelmörders, für die Ermordung einer jungen Standsperson, die in der Blüthe ihrer Tage, alle Annehmlichkeiten, der Freundschaft, der Ehre, und des Reichthums genoß. Der Grund, auf den ein solches Urtheil beruht, scheint vielmehr dieser zu seyn; weil diese Strafe, die höchste ist die einem zugefügt werden kann, und am meisten die innere Ruhe befördert, da sie nicht nur einen Mörder wegschafft, sondern auch noch ein fürchterliches Beyspiel statuirt, das andre von ähnlichen Verbrechen abschrecken kann. Selbst bey einem so wichtigen Falle, kommen also ganz andre Grundsätze als das Wiedervergeltungsrecht in Betrachtung. Denn wollte man

man nur einigermassen auf den Schaden des beleidigten Theils Rücksicht nehmen, so mußte die Strafe eher grösser als kleiner als die Beleidigung ausfallen. Denn es widerspricht der Billigkeit und Vernunft, daß derjenige, der eines solchen Verbrechens überwiesen ist, nicht auch mehr leiden soll, als vor ihm, der ganz unschuldige Theil erduldete: zumal da des Unschuldigen Leiden ein vergangenes ist, und nicht wiederrufen werden kann, das Leiden des schuldigen Theils aber, erst von der Zukunft abhängt, Zufällen unterworfen ist, und wohl gar oft durch Entkommung oder Ausflüchte vermieden werden kann. Bey unvollendeten Verbrechen aber, die bloß durch die dabey gehabte Absicht es werden, und wie Conspirationen, und dergleichen, noch in keine Thätlichkeiten ausbrachen, hat der Unschuldge die Wahl, den Anschlag eines solchen Betrügers zu vereiteln, oder auszuweichen, so wie es bey jenem wieder steht, durch die Flucht sich der Strafe zu entziehen. Deßwegen kann, (wenn ja es wo statt haben soll,) das Wiedervergeltungsrecht, weit schicklicher bey blos intendirten Verbrechen gelten, als bey solchen, die wirklich schon zu Thätlichkeiten kamen. Es scheint hier inderthat der Vernunft gemäß, weswegen auch bereits verschiedne theoretische Schriftsteller behaupteten, (o) daß man einem falschen Angeber eben die Strafe zuerkennen soll, die das, andern von ihm fälschlich Schuld gegebene Verbrechen nach sich zieht. Dem zu Folge finden wir, daß als man einstens in Engeland

(o) Beccaria K. 15.

geland das Wiedervergeltungsrecht einzuführen versuchte, man es blos als eine Strafe für diejenigen bestimmte, die bößlicher Weise andre anklagen würden. Die 37te Acte König Eduard des 3ten verordnet daher, daß derjenige, der jemand heimlich vor des Königs Gericht angeben würde, auch Succumbenzgelder erlegen sollte; zur Sicherheit, daß er, falls seine Angabe falsch, sich dem Wiedervergeltungsrechte unterziehen wolle: d. i. dieselbe Strafe ausstehen, die, wenn seine Angabe richtig war, der andre würde haben ausstehen müssen. Nachdem man aber ein Jahr dieses probirt hatte, wurde die Strafe des Wiedervergeltungsrechtes wieder verworfen, und in Gefängniß verwandelt.

Obschon aber aus dem, was bißher dagewesen ist, erhellet, daß sich ohnmöglich eine ordentliche und bestimmte Methode denken läßt, mittelst welcher man, nach allgemeinen Grundsätzen, die Grösse der Strafen berechnen könnte, sondern daß diese Bestimmung dem Willen und Ermessen des Gesetzgebers überlassen werden muß: so finden demohnerachtet doch sich gewisse allgemeine, und von der Beschaffenheit, und den Umständen der Verbrechen hergenommene Grundsätze, die uns eingermassen helfen können, die Strafen denselben angemessener zu machen.

Zuerst kommt hier der Gegenstand in Betrachtung. Je höher und grösser dieser ist, um so viel mehr muß auch dahin gesehn werden, daß solche Beleidigungen in Zukunft unterbleiben, weswegen sie billig auch, desto schärfer zu bestrafen

sind

sind. Wer daher wider des Königs Leben conspirirt, wird nach unsern Gesetzen schärfer als ein andrer, der einen Privatmann umbringt, gestraft; obgleich der allgemeinen Regel nach der Vorsatz eines Verbrechens noch kein so sträfliges Vergehen ist, als der Ausbruch desselben in Thätlichkeiten. Denn je weiter wir uns dem Laster nähern, desto widriger und verabscheuungswürdiger wird uns dasselbe auch, so, daß die Vollstreckung einer Uebelthat eine schon weit entschloßnere Boßheit voraus setzt, als zum blossen Gedanken derselben erfordert wird. Wir fühlen biß zum letzten Schritte eines Verbrechens, Regungen zur Reue, und Gewissensbisse, und können selbst auf dem äusersten Punkt, immer noch einlenken. Steht einer auf einem solchen Grad still, und kehrt annoch um, so ist es weit besser für ihn, als wenn er ganz fortgeht, und deßwegen wird das blosse Unternehmen zu stehlen, zu rauben, und zu morden, weit gelinder, als wirklicher Diebstahl, Raub, oder Mord bestraft. Bey einer Conspiration wider des Königs Leben aber, verdient schon der blosse Vorsatz die allerschärfste Strafe; nicht als ob der Vorsatz der That selbst gleich käme, sondern weil bey diesem Verbrechen die allerhärtste Strafe ihm vollkommen angemessen ist, und man für die Vollziehung desselben, keine grössere ausfündig machen kann.

Auf eben die Weise kann oft die Heftigkeit der Leidenschaft, der Anreizung zu einem Verbrechen, u. s. w. einem dasselbe erleichtern. Diebstahl in Hungersnoth, verdient weit mehr Mitleiden, als

ein Diebstahl, der zur Befriedgung des Geizes, oder wollüstger Ausschweifungen unternommen wurde. Tödet jemand jähling einen nach einer heftgen Beleidigung, so ist er weit wenger strafbar als derjenige, der mit kalter und überdachter Boßheit jemand umbrachte. Das Alter, die Erziehung, und der Stand, eines Verbrechers, nebst der öfteren Wiederholung einer Uebelthat; Zeit, Ort, und die Gesellschaft, unter welcher einer ein Verbrechen beging, alles dieses, und tausend andre Nebenumstände, können gleichfalls dasselbe ihm erschweren, oder erleichtern. (p)

Da

(p) Bey allen Vertheidigungen und Entschuldigungen eines Verbrechers, die ihn wider die gewöhnliche Strafe der Gesetze schützen, kömmt alles darauf an, ob er die That mit Willen beging. Denn wie eine erzwungene Handlung keinem ein Verdienst giebt, eben so kann gleichfalls dieselbe auch keine Schuld verwirken; Eine völlig willkührliche Handlung, die einer thun oder nicht thun kont, macht daher blos der Wille lobens- oder tadelswürdig. Soll also ein Verbrechen vollständig und so beschaffen werden, daß der Staat darüber erkennen kann, so muß der Wille und eine Handlung dabey zusammentreffen. Denn wenn auch von Seiten des Gewissens betrachtet, der feste Vorsatz eines Verbrechens so verabscheuungswürdig als die That selbst ist, so kann doch kein Gericht, das weder das Herz prüfen, noch die Gedanken, wenn sie nicht durch öffentliche Handlungen an den Tag gelegt werden, ergründen kann, das was es nicht wissen kann, bestrafen. Eine offenbahre Handlung oder ein Augenschein, von dem Vorsatze eines Verbrechens muß daher immer erst zum Beweise eines fehlerhaften Willens vorhanden seyn, bevor jemand bestraft werden kann. Wie ein laster-

Da ferner nach ihrer wahren Endursache durch Strafen hauptsächlich künftigen Verbrechen vorgebaut werden soll, so erfordert die Vernunft

lasterhafter Wille ohne eine lasterhafte That, noch kein bürgerliches Verbrechen ist, so ist im Gegentheil eine rechtmäßige, die aus einer rechtschaffenen Absicht unternommen wird, ganz untadelhaft. Zu jedem Verbrechen wider die Gesetze wird daher 1stens eine böse Absicht, zweytens aber auch eine gesetzwidrige Handlung als eine Folge der erstern erfordert.

Es giebt drey Fälle, wo der Wille mit der Handlung nicht übereinstimmt. Erstens wenn einer seinen gehörigen Verstand nicht hat. Denn fällt die Beurtheilungskraft weg, so fällt ebenfalls die Wahl auch weg; ohne diese aber kann auch der Wille nicht wirken: denn was ist dieser anders als die Bestimmung unsrer Wahl? Ein zweyter Fall ist, wenn einer zwar seinen völligen Verstand und Willen hat, beyde aber bey der Vollziehung einer Handlung nicht gehörig anwendet und braucht, wie bey zufälligen oder aus Unwissenheit begangnen Verbrechen geschieht. Hier giebt der Wille keiner Seite den Ausschlag, und ist weder für noch gegen die Handlung. Der dritte Fall tritt ein, wenn eine äusere Macht und Gewalt uns zu einer Handlung zwingt. Hier widerspricht der Wille der That, und ist so weit entfernt damit übereinzustimmen, daß er vielmehr das, was einer so gezwungen thun muß, haßt und verabscheut. Die verschiednen Gattungen der Ermangelung des Willens gehören insgesamt unter diese drey Hauptklassen. Kindheit, Blödsinnigkeit, Unklugheit, und Berauschung, fallen in die erste; Unglücksfälle und wider Wissen geschehene Handlungen in die zweyte; und diejenigen, zu denen einer genöthigt und gezwungen worden, können füglich in die dritte gerechnet werden.

nunft schon, daß unter Verbrechen von verschiedener Beschaffenheit, diejenigen am härtsten bestraft werden, (q) die die öffentliche Ruhe und Glückseeligkeit am meisten stören, (r) und daß unter überein grossen Verbrechen, man diejenigen am härtesten ahndet, zu deren Begehung der Mensch die leichteste, und häufigste Gelegenheit hat, welches gleichfalls von denen gilt, auf die man nicht so leicht sehen kann, und die deßwegen, den Verbrecher am stärksten verführen. Hier sind, wie Cicero sagt, (s) ea animadvertenda sunt maxime peccata, quae difficillime praecaventur, diejengen Verbrechen am stärksten zu bestrafen, die sich am schwersten verhüten lassen. Deßwegen ist es auch weit strafbarer, wenn ein Bedienter seinen Herrn tödet, als wenn ein Fremder es thut; denn es ist beym erstern eine Art von Verrätherey, beym letzteren aber ein blosser Mord. Stiehlt jemand einem heimlich ein Schnupftuch, oder eine andere Kleinigkeit, so kostet es ihm bey uns das Leben, dahingegen derjenige, der im freyen Felde ein zehnmal so viel werthes Fuder Korn wegfährt, blos nach den Colonien geschickt wird.

Auf

(q) S. den Beccaria. C. 6.

(r) Demosthenes läßt so in seiner Rede wider den Midias die Schwere und Grösse der ihm widerfahrenen Beschimpfung überaus fein ansteigen. Ich wurde, sagt er, verspottet, mit kaltem Blute, und blosser Boßheit von meinen Feinden verspottet; frühe, ohne daß sie vom Wein erhitzt; öffentlich, vor Fremden wie vor Einheimischen, und das über dieß im Tempel, in den meine Pflicht mich rief.

(s) Pro Sexto Roscio. C. 40.

Auf der Insel Man ging dieses einst so weit, daß es kein Verbrechen, sondern eine blos widerrechtliche Handlung war, wenn einer jemand einen Ochsen stahl, da dieser in einem so kleinen Bezirk sich nicht leicht wegtreiben ließ, dahingegen es das Leben kostete, wenn einer eine Taube, oder einen sonstgen Vogel stahl, welches weit leichter geschehen konnte.

Endlich muß ich zum Beschluß noch überhaupt anmerken, daß unvernünftig strenge Strafen, besonders wenn sie ganz ohne einen Unterschied zu machen, durchgängig statt haben, Verbrechen wenig oder gar nicht steuren, und weit weniger die Sitten eines Volkes verbessern, als solche, die zwar gelind sind, aber verhältnißmäßig steigen. (t) Ein scharfsinniger Schriftsteller, der genau die Triebfedern unsrer Handlungen zu kennen scheint, ist daher der Meynung, daß die Gewißheit einer Strafe, weit mehr als die Strenge derselben, Verbrechen steuret. Diese (u) (sagt Montesquieu) verhindert ihre Vollstreckung: denn wenn eine Strafe alles Maas übersteigt, so wird oft das gemeine Wesen aus Menschlichkeit ein solches Verbrechen gar nicht angeben. Die 1ste Acte der Königin Maria, erwehnt gleich beym Eingange, "daß allezeit ein Souverain weit sicherer ist, wenn das Volk ihn liebt, als wenn es „blos für den Strafen grausamer Gesetze zittert, „und daß zur Wohlfarth des Staats gegebene ge„linde

(t) Beccaria im 7ten K.

(u) S. den Geist der Gesetze, im 6. B. im 13 K.

„linde Gesetze, öfter befolgt und gehalten würden, „als solche die alles auf das härtste bestrafen.“ Wie glücklich wären wir doch gewesen, hätten auch die nachherigen Maasregeln, dieser in Glaubenssachen so sehr von Priesterklügeleyen (x) und Religionshaß hintergangnen Prinzeßin, diesem ihrem Urtheile, von sich, dem Parlemente, und von Staats- und Regierungssachen, immer

(x) Diese damals wirklich erhaben denkende Monarchin gehört unter die traurigsten Beyspiele von der Schwäche der menschlichen Natur, und beweist durch ihre ganze nachherige Regierung, wie leicht dieselbe zu allen, selbst zu den schauderhaftesten Grausamkeiten zu verleiten ist, wenn es der Boßheit glückt, sie von der Vernunft zu entfernen, und unter dem Anschein des Rechten zu täuschen. Kaum hatte Philipp der 2te ihr seinen Fanaticismus mitgetheilt, als auch die unbeschränkte Wuth der katholischen Priester sich der Macht dieser Prinzeßin zu Grausamkeiten bediente, die unglaublich wären, wenn sie nicht die Geschichte so gewiß bestätigte. Am verhaßtesten machte ihre Regierung eine That, welche der Nachwelt, die sie nie ohne Schaudern wird betrachten können, die Augen öffnen, und Religionsverfolgungen auf immer verabscheuungswürdig machen sollte. Man verbrannte auf der Insel Guernsey eine der englischen Kirche zugethane Frau hochschwanger als eine Ketzerin. Als von der Hitze der Flamme geängstigt das Kind von ihr kam, lebendig aus dem Scheiterhaufen fiel, und so von einigen herumstehenden aufgehoben wurde, rissen nach geraumer Ueberlegung, was wohl damit anzufangen sey, es die Priester ihnen aus den Händen, schleuderten es lebendig in die Flammen, und bedeuteten dem Volke, daß dieses Kind als ein junger Ketzer mit verbrannt werden müsse. S. Fox Acts and Mon.

mer entsprochen! Man kann ferner annehmen, daß grausame und blutige Gesetze ein schlimmes Kennzeichen sind, das eine Krankheit des Staats verräth, oder wenigstens von der Schwäche seiner Verfassung zeigt. (y) Die Gesetze

(y) Dieser Satz leidet viele Ausnahmen, und kann wenigstens nicht durchgängig aus der Geschichte bestätget werden. Die gelindesten Strafen finden sich unter halbwilden Völkern, die noch ganz der Macht der Gewonheit, Nachahmung, und Leidenschaften überlassen sind, und von dem Wohl ihres Staats viel zu dunkle Begriffe haben, um es zur Grundregel des Recht und Unrechten zu machen. Die Longobarden, Burgundier, Ripuarier, Alemannen, Sachsen, Salier, und Frisen, setzten auf alle Verbrechen Geldstrafen, und man erstaunt, wenn man unter den letztern und unter den Alemannen, so gar den Vatermord blos mit dem Verlust des Erbtheils und einer kleinen Busse, wie man sie ohngefehr wegen einer Lästerung thun mußte, bestraft findet. (*) Und doch waren diese Reiche weder stark noch glücklich, und konnten es nicht seyn, da der Hof ohne Macht, die Thronfolge unbestimmt, das Privateigenthum nicht gesichert, und der größte Theil der Nation Sklave war. Es kommt immer bey solchen Gesetzen viel auf die Grundursache mit an, deren übereine Fehler sich oft in ganz verschiednen Wirkungen zeigen, die zu keinem Beweiß wider einander dienen können. Die römischen Keyser mißbrauchten ihre Macht über Leben und Tod, weil sie die Sitten des Volks nicht mehr verbessern durften, und den Reichthum des Bürgers, der ihnen immer gefährlich schien, zu ihrem Lux brauchten. Jene unkultivirten Völker liessen alle Verbrecher mit Geld durch,

(*) L. Frisonum. T. 19. §. 1. L. Alemannorum. T. XL.

Gesetze der römischen Könige, und der zwölf Tafeln, enthalten fast lauter grausame Strafen: das porciussche Gesetz, das jeden Bürger von der Todesstrafe ausnahm, schaffte sie sämtlich stillschweigend ab. Dieser Zeitraum macht die Blüthe der Republick aus: unter den Keysern wurden grausame Gesetze wieder hervorgesucht; und das Reich verfiel!

Abgeschmackt und unstaatsklug ist es ferner, einerley Strafen, auf Verbrechen von ganz verschiednem Grad der Boßheit zu setzen. Nicht zu gedenken, daß die Rechtmäßigkeit derselben immer zweifelhaft bleibt, verrathen sie auch offenbahr, daß es einem Staate an gesetzgebender Klugheit fehlt, oder an Nachdruck bey der Vollstreckung mangelt. Denn das ist ein empirisches Verfah-

durch, weil sie von der Grösse derselben und ihrem Einfluß auf den Staat noch keine Einsichten hatten, und die Aehnlichkeit sie täuschte, die zwischen Geldstrafen und den Ersatz sich findet. Man wußte noch nicht, daß das Geld einen blos vorstellenden Werth hat, der durch die den Fleiß ermunternde Cirkulation erst zum wirklichen wird: alle Höfe suchten daher nur Schätze zu häufen, und setzten hierauf alle ihre Macht und Stärke. Dieser mißverstandne Werth der edlern Metalle, der die vielen Zölle erzielte, die in den rauhsten Zeitaltern allen Handel darnieder schlugen, machte vieleicht um eben diese Zeit auch die Gesetzgeber geneigt, die Verbrechen für Geld durchzulassen, und das Laster zu ermuntern: und so entstanden unter ganz an Cultur von einander verschiednen Völkern, aus ziemlich übereinen Grundursachen, völlig verschiedne Wirkungen, die beyde fehlerhaft, da sie auf das Beste des Staats überhaupt, nicht Rücksicht nahmen. d. Ueb.

fahren einer Regierung, das von gar keinen gründlichen Einsichten zeigt, wenn sie wider jeden wichtigen Fall, auch die Todesstrafe als ein Universalmittel verordnet. Es ist richtig: Menschen können leichter aus der Welt geschafft, als gebessert werden; aber die Obrigkeit verdient den Namen eines eben so elenden als grausamen Wundarztes, welche jedes Glied auch gleich wegschneidet, das sie aus Unwissenheit oder Trägheit sich nicht zu heilen getraut. Man hat daher mit vielem Scharfsinn den Vorschlag gethan, daß in jedem Staate eine Leiter von Verbrechen entworfen werden sollte, mit der eine gleichförmige von Strafen, die auch von der höchsten bis zu der geringsten ging, übereinstimmen müßte. Doch wenn auch diese Idee zu romantisch ist, so wird doch immer ein weiser Gesetzgeber Hauptabtheilungen auszeichnen, und auf geringfügige Verbrechen nicht Hauptstrafen setzen. Ist aus der Beschaffenheit und den Graden der Strafen gar kein Unterschied wahrzunehmen, so macht der gemeine Mann auch den Schluß, daß auch unter den Verbrechen selbst keiner sey. In Frankreich steht auf den Raub, er mag mit oder ohne Mord vorgehn, einerley Strafe; und darum sind, wenn auch vieleicht weniger Räubereyen geschehen, doch alle Räuber daselbst, auch zugleich Mörder. In China werden die Mörder geviertheilt, Räuber aber nicht: dieses macht, daß niemand auf der Heerstrasse umgebracht wird, obgleich oft Leute geplündert werden. In Engeland fallen für den Räuber nicht nur die Nebenschreck-

nisse einer schnellen Exekution und nachherigen Ueberliefrung des Cadavers an das anatomische Theater weg, sondern er hat auch noch auser dem Hoffnung, mit der Versendung nach den Colonien durchzukommen, welche Gnade sich selten auf Mörder erstreckt. Dieses hat bey uns einerley Wirkung als in China: es verhindert, daß Meuchelmorde und Todschläge oft geschehn.

Können wir aber auch gleich in diesem Fall auf die Weisheit unsrer Rechte stolz seyn, so wird es uns auf der andern Seite desto schwerer, die vielen darinnen verordneten Todesstrafen zu rechtfertigen, welche ohne daß man es vieleicht bemerkte, nach und nach durch eine Menge einzelner Acten, auf, ihrer Beschaffenheit nach, äusserst von einander verschiedne Verbrechen, gesetzt wurden. Es ist traurig, daß von den verschiednen Handlungen, die ein Mensch täglich begehen kann, Parlementsacten, nicht weniger als hundert und sechzig zu Kapitalverbrechen, ohne die Vergünstigung des Clerus machen: (z) d. i. zu solchen, die den Tod gleich nach sich ziehn. Eine so

(z) Das Vorrecht der Geistlichkeit, oder wie es gewöhniglich genannt wird, das beneficium cleri, schreibt noch von der fanatischen Hochachtung sich her, die in den frühsten Zeiten die christlichen Regenten für die Kirche hatten, und die Geistlichkeit überaus geschickt zu mißbrauchen wußte. Die der Kirche verstatteten Freyheiten sind zweyfach. Vermöge der ersten durfte in keiner Kirche, und einem dazu gehörigen Gebäude ein Verbrecher in Verhaft genommen werden, nach der zweyten aber, konnte man, wenig Fälle ausgenommen, keinem Geistlichen vor einem

so fürchterliche Liste macht eher mehr als weniger Verbrecher. Der beleidigte Theil wird oft von Mitleiden zurückgehalten sie anzugeben: die Geschwor-

einem weltlichen Gericht einen peinlichen Proceß machen. Was die weltliche Macht der Geistlichkeit aus blossen guten Willen eingeräumt, verlangte dieselbe, so bald sie mächtig war und ihre Stärke fühlte, als ein Erb und Eigenthum, und ein von Gott ihr verliehnes Recht, weil in der Bibel stünde, rühret meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid. Ihr Einfluß auf schwache Prinzen brachte es in kurzem so weit, daß alle Fälle fast zu Ausnahmen wurden, und sie wegen keines Verbrechens vor einen weltlichen Richter mehr erscheinen durften. Doch ließ das gemeine Recht dieses Vorrecht weder bey Hochverrath, Diebstahl, und überhaupt bey keinen öffentlichen Verbrechen zu. Indeß dehnten sie nun dasselbe auf alle Personen, die nur etwas bey der Kirche zu thun hatten, aus. Dem eigentlichen Sinn der Gesetze nach sollte es sich blos auf Geistliche, die die Tonsur erhalten, einschränken, in kurzem aber kam es auf jeden, der lesen konnte, welches in diesen wüsten und fanatischen Zeiten ein so grosses Kennzeichen der Gelehrsamkeit war, daß man einen solchen Mann mit unter die Geistlichkeit zählte. Da aber die Erfindung der Buchdruckerkunst, und andre die Wissenschaften wieder erweckende Umstände, mehr Litteratur verbreiteten, so fand man bald, daß auf die Weise eben so viel Leyen als Geistliche durchschlüpften. Man verstattete daher den letztern diese Wohlthat blos für den ersten Betretungsfall, und brandmarkte sie, damit keiner sich wieder darauf berufen konnte, in der Hand. Den Lords aber wurde sie von Eduard dem 6ten wie den Geistlichen auf immer verliehn. Jacob der 2te gab diese Wohlthat auch den Weibspersonen bey geringen und nicht geflißnen Diebstählen, in der Folge aber wurde sie ihnen bey allen, dieses Vorrecht zulassenden Verbrechen verstattet, ohne daß man dabey

schwornen vergessen aus gleichem Triebe oft ihren Eid, und sprechen den Verbrecher entweder völlig frey, oder mildern wenigstens die Beschaffenheit seines Verbrechens, und eben so setzen aus Mitleid die Richter die Hälfte der Verurtheilten zurück, und empfehlen sie der Gnade des Königs. Wenn denn so viele so durchkommen, so übersieht der dürftige oder verhärtete Verbrecher, die vielen, die hingerichtet werden: er wagt kühn einen desperaten Versuch, um seinen Mangel zu stillen, oder seine Ausschweifungen fortsetzen zu können, und hält, wenn er wider Vermuthen der Gerechtigkeit in die Hände fällt, sich vor ganz besonders unglücklich, daß er doch noch ein Opfer derjenigen Gesetze wird, die durch ihre lange Straflosigkeit ihm so verächtlich wurden.

dabey die Leskunde von ihnen forderte. Mannspersonen aber, die nicht lesen konnten, wurden gehängt. Dieses blieb — zum grossen Beweiß, daß die Völker mehr der Routine als Vernunft folgen, — biß zur Regierung der Königin Anna, die in ihrer fünften Acte verordnet, daß jedem, der mit Recht sie fordern könnte, ohne auf Leskunde zu sehn, diese Wohlthat verstattet werden sollte. Allein die Erfahrung zeigte, daß diese durchgängige Gelindigkeit, ein Anreitz zu geringern Verbrechen war. Georg der erste verordnete daher, — daß diejenigen, die eines grossen, oder Kleindiebstahls überführt, die Wohlthat der Geistlichkeit haben sollen, vermöge welcher sie in der Hand gebrandmarkt, und gepeitscht werden, nach dem Ermessen der Richter aber, auch statt dieser Strafen sieben Jahr nach Amerika geschickt werden können. Kommen sie vor diesem Zeitraum zurück, so werden sie, wie bey einem Verbrechen, wobey diese Wohlthat nicht statt hat, bestraft.

Vierte Abhandlung.

Von der Lehnseinrichtung.

Man ist ohnmöglich im Stand, etwas genauere Einsichten von den Verfassungen der Reiche, und den das Grundeigenthum derselben bestimmenden Gesetzen zu bekommen, wenn man nicht überhaupt einge Kenntniß von der Beschaffenheit und den Rechten der Lehen, oder dem Lehnrechte hat: einer Einrichtung, die fast über 1200 Jahr so durchgängig in Europa eingeführt wurde, daß der Ritter Heinrich Spelman ohne Bedenken sie das Völkerrecht aller westlichen Reiche nennt. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird es sich der Mühe verlohnen, sie genauer zu untersuchen; und man wird hoffentlich, wenn es oft bey diesen Nachforschungen die Gelegenheit mit sich bringt, weit in das Alterthum hinauf zu gehn, dieses keineswegs vor überflüßig halten; da jeder hierdurch sich überzeugen kann, daß die Sätze des ältern Rechts, oft die Grundlage des gegenwärtgen ausmachen; und daß man viele Vorschriften desselben nicht wissenschaftlich und als ein Gelehrter verstehen und einsehn kann, wenn man nicht jenes dabey zu Rath zieht. Auch können diese Nachforschungen bey ihren vielen Nützen nicht ohne Unterhaltung seyn: so wie der Anblick der auch als Trümmer erhabnen Ueberreste von Rom und Athen, Balbec oder Palmyra, eben so lehrreich als angenehm wird, wenn man sie mit Rissen, welche diese Gebäude in ihrer ehmaligen Proportion und Pracht darstellen, vergleicht.

Die Einführung der Lehen, schreibt zuerst sich von der kriegerischen Verfassung der nördlichen oder celtischen Völker her: der Gothen, Hunnen, Franken, Lombarden u. s. w. welche aus einerley officina gentium (a) hervorstürzend, bey dem Verfalle des weströmischen Reichs, in ungeheurer Menge ganz Europa überschwemmten. Sie brachten diese Einrichtung aus ihrer Heimath mit, und behielten sie in den von ihnen eroberten Provinzen als ein Mittel bey, welches ihnen dieselbe am füglichsten versichern konnte; die Eroberer wiesen zu dem Ende den vornehmern Officieren grosse Striche Land an, welche diese wieder an die Unterbefehlshaber, und gemeinen Krieger, die sich verdient gemacht hatten, vertheilten. Diese zugeschlagnen Ländereyen, wurden Lehen, feuda,

(a) Richardson führt in seiner Abhandlung über die Sitten der orientalischen Völker über diesen Punkt folgendes an. "Die grosse officina gentium, oder Völkerquelle, aus der so viele Myriaden von Barbaren, sich mehrmals über aufgeklärte Länder stürzten, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Tataren, obgleich unsre Hauptschriftsteller, die hier dem Jornandes, dem Abkürzer des Caßiodor folgen, sie blos in Skandinavien und dem nördlichen Deutschlande suchen. Denn eben die wilden Völkerschaften, die bald nach der Entstehung des Christenthums, Europens bißherige Regierungsform umkehrten: — die Tataren, Scythen oder Taurier, (unter welchen allgemeinen Namen die Geschichte alle Völker begreift, die den ungeheuren Strich Land zwischen dem 53ten, biß 130ten Grad südlicher, und 39ten biß 80ten Grad nördlicher Breite bewohnten,) waren schon in den frühsten Zeiten wegen ihrer räuberischen,

da, feuds, fiefs, fees genannt, (b) welches letztere Wort, in den nordischen Sprachen einen bedin-

rischen, herumschweifenden, und kriegerischen Lebensart bekannt." Von ihrem Lehnswesen, von welchem Herr Richardson die Entstehung des europäischen ableiten zu können glaubt, ist folgende Nachricht gegeben. "Jeder Zug in der Geschichte dieser tatarischen Prinzen ist in der That völlig lehnsartig. Man findet, daß sie vor ihren Hauptzügen Aufgebothe an ihre Grossen ergehn lassen, und ihre Truppenbeyträge ihnen abfordern. Eben so trifft man bey ihnen festgesetzte Versammlungen oder Zusammenkünfte der Stände an, die unter andern Vorrechten, auch dieses mit hatten, bey Processen über wichtige Dinge mit zugegen zu seyn. Artok Buga, ein Enkel des Dschengis Chan, der wider seinen Vater, den Keyser Coblai Chan, sich empörte, wurde endlich überwunden; allein dieser strafte ihn nicht eher, bis sich die Stände versammlet hatten, vor deren Versammlung er vernommen wurde, und das Urtheil erhielt, in vier hölzerne Wände gekerkert zu werden, worinnen er noch 12 Monathe lebte. Ein Vasall des Herat, Pir Ali genannt, kam kurz nach Tamerlans Erhebung wegen vorgehabter Empörung in Verdacht, und wurde deßhalb vor die allgemeine Versammlung geladen, welcher Ladung er aber, bis er seine Residenz befestigt, auswich. Hierauf erging ein Dekret wider ihn, das dem deutschen Reichsbann sehr nah kömmt, und er wurde, nachdem dem Tamerlan war aufgetragen worden, ihn zu Gehorsam zu bringen, nach eben dem Urtheil zum Todt verdammt. Ich habe nicht nöthig weitere Beyspiele der Art anzuführen, und glaube nur noch dieses bemerken zu müssen, daß diese Versammlungen, die Kouriltai hiessen, den Reichstägen der gothischen Völker so sehr gleichen, daß sie zur Unterstützung der Behauptung, daß die Tataren überaus früh in

dingungsweisen Sold oder Lohn bedeutet. Offenbahr waren sie auch nichts anders als Sold oder Belohnungen: die damit verknüpfte Bedingung war diese, daß der Besitzer dem Verleiher oder Lehnsherrn in Krieg und Frieden dafür treu, hold, und gewärtig seyn sollte; weßwegen dieser das iuramentum fidelitatis, oder den Eid der Treu von ihm nahm: brach also einer diese Bedingung oder diesen Eid, indem er die versprochnen Dienste nicht leistete, oder seinen Herrn im Treffen verließ, so fielen ihm seine Güter auch wieder anheim.

Die Art, wie man zu diesen Ländereyen gekommen war, verband natürlich jeden, der sie empfing, auch zur Vertheidgung derselben. Da man auf alle, keinen weitern Auspruch als den, den das Recht der Eroberung gab, hatte, so konnte weder der eine noch der andre Theil, vom Ganzen getrennt, vor

Deutschland und Skandinavien sich niederliessen, einen Beweiß mit abgeben können. d. Ueb.

(b) Pontoppidan bemerkt (pag. 290) in seiner norwegischen Geschichte, daß in den nordischen Sprachen odh Eigenthum bedeute, all aber ein Ganzes ausdrucke. Er leitet hievon daß Odhalrecht dieser Länder her, und vieleicht schreibt ebenfalls das finländische Udalrecht sich hiervon her. Man darf daher nur diese nordischen Wörter, all odh vorsetzen und man wird so gleich die wahre Bedeutung vom allodium, oder völligen Eigenthum der Feudisten herausbekommen; so wie gleichfalls, wenn man das letztere Wort, mit Fee (das, wie wir sahen, eine bedingungsweise Belohnung, oder einen Sold ausdruckte,) vereint, sich ergiebt, daß Feeodh oder Feodum so viel als ein an Soldes statt erlangtes Eigenthum heißt.

vor sich bestehn, und sowohl der, der sie verlieh, als der, der sie empfing, sahen sich genöthget, einander wechselsweis ihre Besitzthümer zu beschützen. Da dieses aber sich ohnmöglich auf eine wilde und tumultuarische Weise thun ließ, so mußte man sich zu einer Regierungsform, und bey dieser zur Unterwürfigkeit bequemen. Wer Ländereyen empfing, oder ein Lehnmann wurde, war daher dadurch auch verbunden, bey einem Aufgebothe seines Wohlthäters, oder des unmittelbaren Herrn seines Lehns, sich zu stellen, und so gut ihm möglich war, denselben zu vertheidgen: und so stand auf gleiche Weise dieser wieder unter seinem Obern, welches bis zum Oberhaupt, oder Regenten fortging, dergestalt, daß diese verschiednen Herrn, so wie sie auf einander folgten, auch wechselsweis die von ihnen verliehenen Güter beschützen mußten. Diese Lehnsverbindung, mußte natürlich eine völlig militairische Unterwürfigkeit einführen, und man enrollirte jedesmal sogleich ein Heer Vasallen, und rüstete es wechselsweis aus, so bald nicht nur jedes eigne Besitzthümer, sondern überhaupt der Staat, und jeder Theil dieser neu eroberten Länder angefallen wurden: — Eine Einrichtung, deren Weißheit aus dem Muthe und der Stärke, mit der diese Völker ihre Eroberungen behaupteten, bald hinreichend erhellte.

Wie allgemein und früh diese Lehnsverfassung durchgängig bey allen Völkern statt hatte, die wir aus Höflichkeit für die Römer Barbaren nennen, können wir aus den Nachrichten ersehn, welche uns die Geschichte von den Cimbern und

Teuten, bey ihrem ersten Einfall in Italien, ohngefehr ein Jahrhundert vor Christi Geburth, giebt, welche beyderseits, wie die bereits angeführten Völker, aus Norden stammten. Sie verlangten von den Römern: ut martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium; caeterum, ut vellet, manibus atque armis uteretur. Hierinnen liegt folgender Sinn. Sie verlangten, daß man ihnen für Kriegs- oder andere persönliche Dienste, die sie bey jedem Aufgeboth ihrer Herrn leisten wollten, statt des Soldes, Ländereyen, oder mit andern Worten, Lehen geben sollte. Dieses war augenscheinlich eben diese Einrichtung, die nachher ohngefehr siebenhundert Jahr später, sich deutlicher entwickelte, als die Salier, die Burgunder, die Franken, in Gallien, die Visogothen in Spanien, und die Longobarden in Italien einbrachen, und diese nordische Staatsverfassung mit sich brachten, die sowohl zur Vertheilung als Beschützung dieser neueroberten Länder überaus geschickt war. Wahrscheinlich nahm auch Alexander Severus hiervon Anleitung, (c) als

(c) Sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ut eorum ita essent, si illorum haeredes militarent, nec unquam ad privatos pertinerent: dicens, attentius illos dimicaturos, si etiam sua rura defenderent. Addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere quod acceperant, ne per inopiam hominum, vel per senectutem desererentur rura vicina barbariae, quod turpissimum ille habebat. Ael. Lamprid. in vita Alex. Severi. Blos die vom Feinde eroberten Länder, vertheilte er an die Gränzbefehlshaber und Soldaten, unter der Bedin-

als er die von Feinden eroberten Länder, unter seine Generals und Soldaten vertheilte, so, daß sie nebst ihren Nachkommen, auf immer dafür Kriegsdienste leisten sollten.

Kaum aber hatten diese nordischen Eroberer in ihren neuen Ländern sich festgesetzt, als auch sowohl die Weißheit ihrer Verfassungen, als ihre persönliche Tapferkeit, alle europäische Prinzen schon auf sie aufmerksam machte: d. i. alle Herrn derjengen Länder, die vormals Provinzen des römischen Reiches gewesen, bey der gänzlichen Zertrümmerung desselben aber, sich entweder davon losgerissen hatten, oder von ihren alten Herrn selbst verlassen worden waren. Denn da zuvor die Besitzthümer ihrer Unterthanen völlige Allodia, (d. i. ganz unabhängige Güter, die man von keinem Oberherrn erhalten hatte,) waren, so zerschlugen dieselben nunmehr entweder ihre Krongüter, oder beredeten ihre Unterthanen, daß sie ihnen ihre eignen Güter übergaben, um sie unter den Bedingungen der ordentlichen Kriegslehen, von ihnen sogleich wiederzuempfangen. Auf die Weise

Bedingung, daß ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun sollten, und sie auf keine andere als auf Krieger kommen könnten, indem er sagte, sie würden nur desto geflissener streiten, wenn sie zugleich ihre Güter mit vertheidigten. Hierbey gab er ihnen noch Vieh und Sclaven, damit sie diese Ländereyen auch anbauen könnten, und nicht Alters halber, oder aus Mangel an Leuten, diese an die Barbaren angränzenden Ländereyen verliessen, welches er vor äuserst schimpflich hielt.

se verbreitete sich in wenig Jahren die Lehnseinrichtung, und das Lehnrecht, über alle westliche Reiche. Diese Veränderung des Grundeigenthums, in einem so höchstwesentlichen Punkt, mußte nothwendig auch eine Veränderung in den Sitten und Gewohnheiten der Völker nach sich ziehn; das Lehnrecht verdrängte das bisher fast durchgängig statthabende römische Recht, das sich nun viele Jahrhunderte hindurch verlohr, und in Vergessenheit kam; und selbst Italien bekam, nach dem mehr pedantischen als richtigen Ausdrucke einiger Civilisten, (d) belluinas atque ferinas immanesque Longobardorum leges, die rauhen, unmenschlichen und harten Gesetze der Longobarden.

Diese nach und nach überall auf dem festen Lande eingeführte Lehnsverfassung scheint bey uns, nicht vor Willhelm dem Normann, oder doch nicht allgemein, und als ein Theil der Staatsverfassung, eingeführt zu seyn. (e) Man findet zwar in unsrer Geschichte und unsern Rechten viele Spuren, die es äuserst wahrscheinlich machen, daß selbst unter den Sachsen, — die, wie Lord Temple sich ausdrückt, ein Schwarm von eben diesem nordischen Urstocke waren, — eine derselben sehr nah kommende Einrichtung statt hatte; allein sie war weder so ausgedehnt, noch so streng, als das nachher von den Normännern eingebrachte Lehnrecht. Denn die Sachsen saßen wenigstens im sechsten Jahrhundert, schon völlig auf dieser Insel fest; die Lehnsverfassung aber, kam

(d) Gravin. Orig. L. 1. §. 139.
(e) Spelm. Gloss. 218. Bracton. L. 2. C. 16. §. 7.

kam selbst auf dem festen Lande, wohl um zweyhundert Jahr später, zu ihrer vollkommenen Reife und Stärke.

Indeß scheint diese Einführung der Lehn durch König Willhelm, gar nicht gleich unmittelbar nach seiner Eroberung, und noch viel weniger willkührlich und eigenmächtig, erfolgt zu seyn, sondern die grosse Nationalversammlung scheint, da sein Anspruch auf Engeland schon lange befestigt war, in dieselbe gewilligt zu haben. Die ungeheure Niederlage des englischen Adels bey Hastings, die vergeblichen Aufstände des noch übrig gebliebenen, machten daß so viele Güter an die Krone verfielen, daß König Willhelm im Stand war seine normännischen Krieger mit grossen und ansehnlichen Gütern zu belohnen; ein Umstand, der die Mönche, in deren Händen damals die Geschichte war, und alle diejengen, die ihnen blindlings folgten, veranlaßte, ihn als einen Tyrannen vorzustellen, der mit dem Degen in der Faust alle englische Ländereyen einnahm, und von neuen unter seine Günstlinge vertheilte. Dieser Irrthum entstand aus dem mißverstandnen Sinn des Wortes conquest, welches in der Lehnssprache nichts weiter als eine Erlangung (acquisition) bedeutete, und verleitete manchen zu flüchtigen Geschichtschreiber, zu einem auffallenden Fehler wider die Geschichte, dessen Grundlosigkeit bey der allergeringsten Prüfung sogleich erhellt. Indeß bleibt es immer ausgemacht, daß die Normänner nunmehr ansehnliche englische Güter bekamen; daß ihre Achtung für das Lehnrecht, nach welchem sie so lang

gelebt hatten, vereint mit der Empfehlung desselben von Seiten des Königs an die Britten, als das beste Mittel, wodurch sie sich selbst auf einen kriegerischen Fuß setzen, und künftigen Einfällen vom festen Lande vorbeugen könnten, allem Anschein nach Hauptgründe mit waren, welche machten, daß dasselbe bey uns eingeführt wurde. Vielleicht läßt gar die Zeit, wenn diese grosse Revolution in unserm Grundeigenthum erfolgte, sich noch mit einem ziemlichen Grad von Gewißheit bestimmen. Die sächsische Chronik meldet, daß im neunten Jahr der Regierung König Willhelms man Einfälle (f) der Dänen befürchtete; daß das Reich, da die sächsische Kriegsverfassung bereits dahin, auch keine andre an ihre Stelle gekommen war, sich in gar keinem Vertheidigungsstand befand, und dieses den König bewog, eine starke Armee aus der Normandie und Bretagne herüber zu führen, welche bey den Freymännern eingelegt wurde, und das Volk äuserst drückte. Diese in die Augen fallende Schwäche, nebst den Bedrückungen einer fremden Kriegsmacht, mochten nun mit den Vorstellungen des Königs wirken, und den Adel geneigter machen, sich von ihm in gehörigen Vertheidigungsstand setzen zu lassen. Denn so bald die Gefahr vorüber war, (g) hielt er eine grosse Versammlung um den Zu-

(f) A. D. 1085.

(g) Rex tenuit magnum concilium, et graves sermones habuit cum suis proceribus de hac terra, quo modo incoleretur, et a quibus hominibus. Chron. Sax. ibid.

Zustand des Reichs zu untersuchen. Die erste Folge dieser Untersuchung war die Zusammentragung des grossen Güterverzeichnisses, welches gewöhniglich das grosse Gerichtsbuch (domesday-book) heißt, und erst im folgenden Jahr ganz zu Stand kam; die zweyte aber, daß der König in der spätern Hälfte eben dieses Jahres, in Begleitung des ganzen Adels nach Sarum ging, woselbst ihm alle Freymänner ihre Güter als Kriegslehn übergaben, seine Vasallen wurden, und ihm den Eid der Treue und Unterwürfigkeit ablegten. (h) Dieses scheint der Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung der Lehen bey uns gewesen zu seyn; und allem Vermuthen nach ist das auf diesem Reichstag gegebne Lehnrecht noch vorhanden, und liegt in folgenden merkwürdigen Worten: Statuimus, ut omnes liberi homines foedere et ſacramento affirment, quod intra et extra univerſum regnum Angliae Wilhelmo regi domino ſuo fideles eſſe velint; terras et honores illius omni fidelitate ubique ſervare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere. Wir verordnen, daß alle Freye bey Eid und Bund sich anheischig machen sollen, in- und auserhalb des ganzen englischen Reichs König Willhelmen ihrem Herrn treu zu seyn, dessen Lande und Würden überall

(h) Omnes praedia tenentes, quotquot eſſent notae melioris per totam Angliam, eius homines facti ſunt, et omnes ſe illi ſubdidere, eiuque ſunt vaſalli, ac ei fidelitatis iuramenta praeſtiterunt, ſe contra alios quoſcunque illi fidos futuros. Chron. Sax. A. D. 1086.

überall mit ihm aufrecht zu erhalten, und gegen in- und ausländische Feinde zu vertheidigen. Die Ausdrücke dieser Verordnung, sind, wie der Ritter Mathew Weight bemerkt, ganz lehnsmäßig: denn erstlich erfordert dieselbe einen Lehnseid, der nach der Annahme der Feudisten, jeden, der ihn ablegte, zum Lehnmann oder Vasallen machte; zweytens verbanden sie sich dadurch ihres Herrn Lande und Würden, gegen alle in- und ausländische Feinde zu vertheidigen. Was aber die Sache noch ganz auser Zweifel setzt, ist ein anderes Gesetz aus der nämlichen Sammlung, welches die Leistung der Kriegs- und Lehndienste, so wie sie auf dieser allgemeinen Nationalversammlung fest gesetzt waren, verordnet. Omnes comites, et barones, et milites et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet: et sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum opus fuerit; secundum quod nobis debent de feodis et tenementis suis de iure facere; et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni nostri praedicti. Alle Grafen, Baronen, Adeliche, Dienstleute, und sämmtliche Freye, unsers ganzen vorbemeldeten Reiches, sollen sich immer gehörig und wie es seyn muß beritten und bewaffnet halten; und stets gewärtig und im Stand seyn, im Fall der Noth die völligen Dienste uns leisten und erfüllen zu können, die sie wegen ihrer Lehen und Güter uns von

Rechts

Rechtswegen schuldig sind, und auf unsrer vorbesagten allgemeinen Nationalversammlung, wir ihnen vorgeschrieben haben.

Diese neue Staatsverfassung kann also wohl kaum durch Willhelm den Eroberer uns aufgedrungen seyn, sondern scheint von der allgemeinen Nationalversammlung, (wie vordem ihrer Sicherheit wegen von mehreren europäischen Reichen geschehen war,) freywillig angenommen zu seyn. Besonders hatte man hier, das noch ganz frische Beyspiel der Franzosen vor sich; welche nach und nach alle Allodia, oder freye Güter dem König übergeben hatten, der sie den Eignern wiedergab, als eine Wohlthat (beneficium) oder Lehn, das sie, und ihre zuvor dem König benannten Erben inne haben sollten; wodurch allmälich alle Allodia in Frankreich Lehn, und die Freyleute, Vasallen der Krone wurden. (i). Der einzge Unterschied zwischen dieser Veränderung der Güter in Frankreich und Engeland war dieser: daß im erstern Reiche dieselbe Stufenweis durch Einwilligung des Privatmanns vorging; im letztern aber, mit Bewilligung der ganzen Nation auf einmal erfolgte. (k)

Durch diese Veränderung wurde, so blosse Erdichtung es auch eigentlich nur war, eine Grundmaxim und ein nothwendiger Satz daraus, — daß

(i) Montesquieu Geist der Gesetze. 31 B. 8. K.

(k) Pharao bekam auf die Weise die Oberherrschaft über alle Güter in Egypten, und vertheilte sie unter seine Unterthanen, behielt sich aber den fünften Theil ihres jährlichen Ertrags dafür vor. Gen. K. 47.

daß der König der allgemeine Oberherr, und ursprüngliche Eigenthümer aller Güter seines Reiches sey; (l) und niemand welche davon besitzen könne, ohne für Lehndienste, sie mittelbar oder unmittelbar von ihm empfangen zu haben. Denn da dieses wirklich der Fall bey reinen ursprünglichen und eigentlichen Lehen war, so nußten andre Völker, die diese Einrichtung annahmen, es gleichfalls als den Grund und die Hauptstütze derselben voraussetzen, obgleich sich wirklich alles ganz anders verhielt. Allem Vermuthen nach wollten unsre Vorfahren, da sie in die Einführung der Lehnseinrichtung willigten, durch diese kriegerische Verfassung das Reich blos in Vertheidigungsstand setzen, und in Absicht ihrer Güter sich selbst anheischig machen, des Königs Lande und Würden, mit eben der Treue und Tapferkeit zu vertheidgen, als wenn sie dieselben unter diesen ausdrücklichen Bedingungen, als reine und ächte Lehn überkommen hätten. Allein trotz aller ihrer dabey gehabten Meinung, gaben doch die normännischen Ausleger, die in allen Pfiffen und Subtilitäten des Lehnrechts bewandert waren, und den Gehalt und den Umfang jedes Lehnsausdrucks kannten, diesem Vorgang eine ganz andre Gestalt, und brauchten ihn nicht nur zum Vorwand bey der Einführung der harten normandischen Gesetze, sondern auch zu Forderungen solcher Abgaben, Unterwürfigkeiten, Bedruckungen, und Dienste, von denen keine andre

(l) Tout suit in luy, et vient de luy al commencement. (M. 24. Edw. III. 65.)

dre Nation etwas wußte; (m) gleich als wenn, wie der Theorie nach, auch wirklich, die Engeländer alles, was sie hatten, der Gütigkeit ihres Souverains verdankten. (n)

Unsre

(m) Spelman of Feuds. C. 28.

(n) Es scheint, daß damals die Nation unter der härtesten und zaumlosesten Sklaverey seufzte, die sich nur immer von einem eben so kriegerischen als staatsklugen Regenten erwarten ließ. Die Gewissen der Leute fesselten menschenfeindliche Priester, die einer fremden Macht zugethan waren, von dem Staate, in welchem sie lebten, sich absonderten, und nun von Rom aus allen Blunder von Aberglauben und Legenden einführten, den der Fanaticismus und verderbte Geschmack während der ersten Absendung des Mönchs Augustin, bis zur Eroberung der Normänner ausgebrütet hatte: z. B. die Lehre vom Fegfeuer, der Transsubstantiation, den Bilderdienst, die Anbethung der Heiligen, nebst der nicht zu vergessenden Lehre von der allgemeinen Oberherrschaft, und dogmatischen Untrüglichkeit des Pabsts. Richterliche Aussprüche und Gebethe, kamen nun in eine unbekannte Sprache, die Untersuchung durch Geschwohrene artete in die freventlichen gerichtlichen Zweykämpfe aus; die Forstordnungen hemmten die ländlichen Vergnügen, und untersagten dem Volke alle männlichen Uebungen. In Städten und Flecken ging es nicht besser. Ertönte Abends der Glockenschlag achte, so rufte man auch schon corfeu, worauf sogleich Feuer und Licht ausgelöscht werden, und alle Gesellschaft aus einander mußte. Der König war der erste Eigner aller Güter, und hatte einen ansehnlichen Theil des gegenwärtgen Ertrags derselben, oder überließ denselben an seine normännischen Günstlinge, die bey der verhältnißmäßigen Sklaverey der damaligen Zeit völlige Sklaven des Hofes, und Tyrannen für den gemeinen Mann waren

Unsre Vorfahren also, die auf keine Weise eigentliche Vasallen waren, sondern blos in diese Art einer vorstellenden Belohnung der Krone gewilligt hatten, weil sie die Grundlage einer kriegerischen Verfassung war, betrachteten mit Recht diese Folgerungen, als harte Bedruckungen, und willkührliche Maaßregeln solcher Grundsätze, zu welchen bey ihnen aller Grund wegfiel. Nichts desto weniger trieb Willhelm, wie sein Nachfolger, die Strenge des Lehnrechts auf das Aeuserste. Allein dessen Nachfolger, Heinrich der erste, fand bey seinen Ansprüchen auf die Krone vor gut, die Wiederherstellung der Gesetze Eduard des Bekenners,

ren. Man erpreßte nun, zu Folge dieser neuen Einrichtung, unerhörte Steuren, Strafen und Auflagen von den armen Gutsbesitzern auf die willkührlichste Weise. Um dieses alles auf das Aeuserste zu treiben, mußte vermöge ihrer Ritterlehn beständig eine Armee von sechstausend Edelleuten sich zu des Königs Dienst bereit halten, und war bey Strafe der Confiskation verbunden, ihn, wenn Feinde ins Land fielen, oder innere Unruhen gedämpft werden mußten, stets zu begleiten und zur Hand zu seyn. Aller in- und auswärtige Handel war in den Händen der Juden und Lombarden, dergestalt, daß selbst der Name einer englischen Flotte, welche König Edgar bereits auf einen so guten Fuß gesetzt hatte, wieder völlig verschwand. Die ganze Nation bestand nun blos aus der Geistlichkeit, aus Juristen, den Baronen oder Besitzern der grossen Güter, den Rittern die unter jenen wieder standen, wozu noch die Bürger oder Krämer kamen, die, da sie blosse Pflugschaargüter hatten, es einzig und allein ihrer Geringfügigkeit verdanken mußten, daß sie verschiedne Stücke ihrer alten Freyheit behielten. Alle übrigen waren Knechte und Bauren. d. Verf.

ners, oder der alten eigentlichen sächsischen Einrichtung zu versprechen, und gab daher im ersten Jahre seiner Regierung einen Freybrief, (o) worinnen er den harten Bedruckungen seiner Vorfahren entsagte, aus eben den kriegerischen Absichten aber, aus welchen sein Vater sie eingeführt hatte, die Vorstellung von Lehen beybehielt. Dieser Freybrief aber, wurde sehr stark gebrochen, und die vorigen Beschwerden, entstanden unter seinen Nachfolgern abermals weit härter, bis sie unter dem König Johann so unerträglich wurden, daß sie die Baronen, oder vornehmsten Vasallen, zu einem Aufstand wider ihn zwangen, der uns den berühmten zu Running-mead gegebenen Freybrief verschaffte, welchen dessen Nachfolger, Heinrich der dritte, unter einigen Veränderungen bestätigte. So gering auch die Vergünstigungen dieses Freybriefs, besonders nach der letzten Veränderung Heinrichs des dritten sind, welche die von Heinrich dem ersten ertheilten überaus stark beschneiden, so betrachtete man dieselben damals doch billig als die erste Grundlage der englischen Freyheit. Ein gewöhnlicher Beobachter kann wirklich bey den nachher mit den Lehen vorgegangenen Veränderungen leicht verführt werden, diese Freyheiten vor weit unbedeutender zu halten, als sie damals waren, da sie ertheilt wurden. Betrachtet man dieselben aber gehörig, so ergiebt sich, daß die unter dem König Johann uns zu Theil gewordnen Freyheiten, gar so gering nicht waren,

(o) LL. Henr. I. C. 1.

waren, obgleich die von König Carl dem zweyten uns ertheilten, ungleich grösser und wichtiger sind. (p) Es erhellet hieraus, daß die englische Freyheit, gar nicht, wie einige in Tag hinein witzlende Schriftsteller die Sache vorzustellen suchen, blos aus den Eingriffen in die Rechte des Königs, und aus Benutzung der Schwächen unsrer Souverains erwuchs, sondern eine Wiederherstellung jener alten Verfassung ist, um die unsre Vorfahren nicht so wohl die Waffen der Normänner, als vielmehr die Pfiffe und Chikanen ihrer Rabulisten brachten. (q)

Nach-

(p) Die zwölfte Acte desselben hob mit einmal die Kriegslehn mit allen damit verbundenen Bedruckungen auf, und verordnet: that the court of wards and liveries, and all wardſhips, liveries, primer ſeiſins, and ouſterlemains, values and forfeitures of marriages, by reaſon of any tenure of the King or others, be totally taken away. And that all fines for alienations, tenures by homage, knights ſervice, and eſcuage, and alſo aids for marrying the daughter or knighting the ſon, and all tenures of the King in capite, be likewiſe taken away. And that all ſorts of tenures held of the King or others, be turned into free and common ſoccage, ſave only tenures in frank almoign, copyllolds, and the honorary ſervices, (withoht the ſlaviſh part) of grand ſerveanty. Diese Acte war für unsre Freyheit noch wichtiger als selbst der grosse Freybrief (magna charta). Jene unterdrückte nur die aus den Kriegslehn entspringenden Mißbräuche ohne sie abzuschaffen. Diese Acte Carls des zweyten aber hob sie ganz auf, und rottete sie mit Stumpf und Stiel aus. d. Verf.

(q) Es liegt ein gewisser Grundtrieb zur Thätigkeit und Bewegung in uns, der immer die Kräfte des Menschen bey den Beschäftigungen die zufällig ihm

Zeit,

Nachdem wir so kürzlich die Geschichte der Entstehung und des Fortgangs der Lehen durchge- gan-

Zeit, Ort, Maaßgabe der Erziehung, oder Landessitte und Moden zuführen, äuserst anstrengt. Die nördlichen Ueberwinder Europens, wußten von allem, was zur Litteratur gehört, nicht das geringste; diejenigen unter ihnen, die Muse zur Bearbeitung derselben hatten, waren in Klöster versteckte Mönche; jede andre Mannsperson aber war entweder Krieger oder Bauer. Unglücklicher Weise saugte man mit den ersten Anfangsgründen in den Wissenschaften, auch gleich die aristotelische Philosophie mit ein, die, umnebelt von dem Schwalle ihrer arabischen Ausleger, aus dem Orient durch die Saracenen nach Palästina und Spanien kam, und in das rauhste Latein übersetzt wurde. So löblich es daher in Absicht der Gegenstände war, daß diese Völker, wie alle eben erst entstandne Staaten, ihre Glaubenslehre und Staatsverwaltung zu befestigen und einzurichten suchten, so wenig konnte bey solchen Hülfsmitteln, etwas anders als Unsinn und Spielerey zum Vorschein kommen. Die Theologie und Rechtsgelahrtheit, arteten völlig in einen Wirrwarr logikalischer Distinctionen aus, die mit der erstaunenswürdigsten Geschicklichkeit, am Ende auf metaphysische Spitzfindigkeiten hinausliefen; — eine Kunst, die im Grund betrachtet blos dazu diente, daß sie die ungeheuren Kräfte des menschlichen Verstandes zeigte, die so gar in zwecklosen, und übereilten Anwendungen derselben, nie ganz zu verkennen sind. Besonders wurde das Recht, das doch als eine für jedermann bestimmte Wissenschaft, auch ganz ungekünstelt unser Betragen vorschreiben sollte, eine der verwickeltsten Wissenschaften, zumal da die neuen, mit dem Lehnseigenthum verwebten Künsteleyen noch dazu kamen. Diese Spitzfindigkeiten schlichen sich allmälich durch die normannischen Rechtsgelehrten ein, welche die ihnen größtentheils gelingende Ab-

gangen haben, so wende ich mich nunmehr zu der Beschaffenheit und den Hauptgesetzen derselben. Der

sicht dabey hatten, die inländischen, deutlicheren, und verständlicheren Grundsätze der sächsischen Rechtspflege zu verdrängen. Unter die Merkwürdigkeiten der damalgen Gesetze der Sachsen aber kann man folgende Stücke rechnen.

1stens Ihre Einrichtung mit den Parlementen: oder um bestimmter mich auszudrücken; — ihre allgemeinen Versammlungen, der Vornehmsten und Weisesten des Volkes, ihre Wittena-gemote oder Gemeindeversammlungen der alten Deutschen, die weder die Form, noch die Abtheilungen unsrer Parlemente hatten, und ohne welche kein neues Gesetz gegeben, und kein altes abgeschafft werden konnte.

2tens Die Erwählung der Obrigkeit durch das Volk. Anfangs ging dieses so weit, daß man auch den König so gar erwählte, bis in der Folge sie endlich, eine theure erkaufte Erfahrung von der Nothwendigkeit und den Vorzügen einer Erbthronfolge überzeugte. Alle andre Unterobrigkeiten aber, z. B. ihre Kriegsanführer, Richter, u. s. w, wurden bis zu den Einfällen der Normänner, ja theils gar einige Jahrhunderte weiter hinaus, erwählt.

3tens Ihre in dem einmal festgesetzten regierenden Hause, statt habende Thronfolge, die fast auf eben den Grundsätzen, die noch itzt dabey statt haben, beruhte, ausgenommen daß bey vorfallenden Minderjährigkeiten, der nächste Vollbürtige aus dem Hause, nicht als Protektor oder Vormund, sondern als König den Thron bestieg.

4tens Die überaus geringe Anzahl der auf den ersten Uebertretungsfall gesetzten Lebensstrafen. Selbst die öffentlichsten Verbrecher konnten sich durch eine Geldbusse, oder ein Wehrgeld los kaufen, oder falls sie dieses nicht aufbringen konnten, sich auf immer verpfänden.

5tens

Der vornehmste Grundsatz aller Lehen ist dieser, daß ursprünglich alle Güter vom Souverain verliehen

5tens Einige ihnen ganz eigne Abgaben: z. B. daß jeder für seine Grundstücke, gewisses Vieh liefern, oder gewisse Kriegsdienste thun mußte, welche der Lehnsverfassung sehr nah kommen, und man füglich unter diejenigen Einrichtungen derselben rechnen kann, die damals, als das Lehnrecht noch in seiner Ureinfalt und Mäßigung war, die Sachsen gleich bey ihren Einfällen mit auf diese Insel brachten.

6tens Ihre Ländereyen verfielen zwar, wenn der Besitzer sich des Hochverrathes schuldig gemacht hatte, an den Staat, von andern Rückfällen aber, und von Verstossung der Kinder, wegen einer von ihren Eltern begangnen Felonie, wußte man nichts.

7tens Ihre Ländereyen erbten auf alle Söhne zu gleichen Theilen, und das Recht der Erstgeburth hatte dabey nicht statt; — Eine Gewohnheit, die unter den alten Britten ganz wie im römischen Rechte sich findet, und unter den Sachsen sich bis zu den Einfällen der Normänner erhielt. Billig hielt man in der Folge aber diese Gewohnheit vor sehr unschicklich, und alten Häusern nachtheilig, die, damit in dem Adel ein Zwischenstand zwischen dem Monarchen und Bürger bleibe, einmal vor allemal aufrecht erhalten werden müssen.

8tens Ihre Gerichtshöfe machten größtentheils die Landgerichte aus, und über wichtige und verwickelte Sachen, hielt der König in Person Gericht auf den Reichstägen, die an verschiednen Orten, wo der Hof die drey grossen Feste, Weynachten, Ostern und Pfingsten beging, gehalten wurden. Merkwürdig ist noch dabey die Vermischung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, indem der Bischoff, und der Scherif vor einem Gerichte beysammen saßen, so wie sie gleichfalls auch in ihren Endurtheilen, und dem Gange ihres Processes ganz von unserer Weit-

liehen sind, und daher mittelbar, oder unmittelbar von der Krone zu Lehn gehn. Der Verleiher hieß

schweifigkeit abgehn. Ein Vorzug, der jeder Rechtspflege in ihrer ersten Kindheit eigen ist, der aber, je nachdem sie älter wird, auch allmälich abnehmen muß.

9tens Bey Processen hatten, unter diesem mit einer so düstern Hülle des Aberglaubens überdeckten Volke Reinigungen, entweder durch den exorcirten Bissen, (morsel of execration) oder je nachdem einer wollte, mittelst der Bürgschaft der Mitreiniger statt. Der erstere bestand aus einem ohngefehr zwey Loth schweeren Stücke Käs oder Brod, welches mittelst eines darüber gesprochnen Exorcismus geweihet wurde, wodurch man Gott bat, daß der Schuldige dadurch Convulsionen bekommen, erblassen und ihn nicht möge hinunterbringen können, den Unschuldigen aber, er nähren und gedeihen wolle. Diese exorcirte Speise gab man hierauf der verdächtigen Person, nebst dem Abendmahl; wenn nicht, wie einige behaupten, die Hostie selbst darunter verstanden wird, und man dieses (*) Sakrament so lang dazu brauchte, bis die in der Folge angenommene Lehre der Transsubstantiation, eine ihm zuvor fehlende Achtung damit verband, und es für solche Entweihungen schützte. Was die Juries anbetrifft, so bleibt ausgemacht, daß wir dieses herrliche Erforschungsmittel der Wahrheit, das die Egide unsrer öffentlichen

(*) Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieses geschah, wenigstens war es unter den Deutschen gebräuchlich, wie folgende Stellen auser allen Zweifel setzen. Quo concilio (Moguntinensi) quidam Spirensis Episcopus, cui adulterii crimen intendebatur, examinatione sacrificii purgatus. Adamus Bremensis. Hist. Eccles. C. 31. Eben dieses beweist eine andre Stelle. Si te innocentem nosti, et existimationem tuam ab aemulis tuis per calumniam falsis criminationibus impeti, libera compendiose et ecclesiam Dei scandalo, et te ipsum longae concertationis ambiguo, et sume hanc residuam partem Dominici corporis, ut comprobata Deo teste innocentia tua obstruatur omne os adversum te iniqua gerentium. Lambert. Schafnab. pag. 250. d. Ueb.

hieß Eigner oder Herr, da er die Hoheit, oder das eigentliche Eigenthum des Lehens behielt, und der Beliehene, der blos den Gebrauch und Besitz desselben, je nachdem er ihm ausdrücklich verliehen war, hatte, hieß Lehnsmann oder Vasall. Man übertrug dieselben in den Ausdrücken einer freywilligen und reinen Schenkung, und bediente sich der Worte dedi et concessi, auf welche noch gegenwärtig bey unsern Belehnungen alles ankömmt. Diese Ueberlassung geschah durch die Investitur, oder eine öffentliche und notorische Uebergabe des Besitzes in Gegenwart der andern Vasallen, die in Tagen, wo noch niemand fast schreiben konnte, unter sich die Zeit dieser Erlangung des Lehens merken mußten. Jedes Beweis von seinem Eigenthum beruhte damals auf dem Gedächtnisse seiner Nachbarn; die man daher, wenn einem sein Anspruch streitig gemacht wurde, zusamenkommen ließ, um diesen Zwist, nicht nur nach den von den streitenden Theilen angegebnen äusern Kennzeichen zu schlichten, sondern auch nach ihrer eignen Erfahrung darüber zu urtheilen.

Auser dem Lehnseid, oder dem Bekenntnisse der Treue an den Herrn, legte gewöhnlich bey der Investitur der Vasall das Homagium ab. Er kniete demüthig, ohne Schwerd und Helm nieder, hob

lichen und Privatfreyheit ist, unsern sächsischen Vorfahren zu verdanken haben. Dieses wäre ohngefehr der allgemeine Entwurf von unsrer Staatsverfassung zu den Zeiten des Einfalls der Normänner. S. des Verf. Comment. T. IV. pag. 405-7.

hob gefalten seine Hände zwischen den Händen seines vor ihm sitzenden Herrn empor, und bekannte, daß er von Stund an, mit Gut und Blut und Ehren sein Mann sey, worauf er von jenem einen Kuß bekam. Von der bey dieser Ceremonie festgesetzten Formel devenio vester homo — ich werde euer Mann, wurde dieselbe von den Feudisten das Homagium genannt. (r)

Hatte so der Vasall sich vor den Mann seines Herrn bekannt, so kamen nunmehr die Dienste in Betrachtung, die er für sein Lehn leisten mußte. Bey reinen ursprünglichen und ächten Lehen waren dieselben blos zweyfach: der Vasall mußte erstens in Frieden dem Hoflager seines Herrn folgen, und im Krieg, wenn es nöthig war, ihn ins Feld begleiten. In frühern Zeiten war der Herr blos der Richter und Gesetzgeber seiner sämtlichen Vasallen; die Lehnsleute der Unterherrn oder Lords mußten daher vermöge ihrer Lehnspflicht zu ihrer Herrn Gerichten, (s) die in jedem Mansus oder jeder Baronie zu desto besserer und geschwin-

(r) Doctor Arbuthnot bemerkte, daß Traditionen sich nie reiner und ächter erhielten, als unter den Kindern, deren Spiele unverfälscht von einer Generation auf die andre kommen. (S. Warburtons Noten zum Pope. V. 6. p. 134. 8.) Vieleicht scheint es manchem zu triviell, daß ich hier zur Bestetigung dieser Bemerkung erwehne, daß in einem unsrer ältern Spiele (der Basilinda die Julius Pollux Onomastic. L. 9. C. 7. beschreibt) die Ceremonien und Sprache des Homagii sich auf das allergenauste erhalten haben; allein der Augenschein kann jeden von der Richtigkeit dieses Satzes überführen.

(s) Feud. L. 2. T. 55.

schwinderer Rechtspflege für die Vasallen waren, sich stellen; nicht nur wenn sie selbst, sondern auch wenn ihre Mitvasallen Rechtsstreite daselbst abzuthun hatten; und deßwegen hiessen sie nicht nur bey uns, sondern auch auf dem festen Land ausdrücklich pares curiae. Eben so hiessen die Lords, oder die Herrn dieser kleinern Distrikte Pairs von des Königs Gericht, und mußten auf Erfordern desselben, wenn wichtige Rechtsstreite in seiner Gegenwart unter dem Vorsitz des königlichen Oberrichters verhandelt wurden, dabey seyn und sie anhören. Als man in der Folge in mehreren Ländern, die Würde eines Oberrichters einzog, und dieses Amt an verschiedne andre Gerichtshöfe vertheilte, behielten sich die Pairs des Königs doch fast in allen, auf eine Lehnseinrichtung gegründeten Reichen, die höchste Instanz und Appellation an ihre Versammlung vor. Was die Kriegsdienste anbetrifft, diese bestanden darinnen, daß der Vasall seinen Herrn, wenn er aufgebothen wurde, so lang in Krieg begleiten mußte, als es nach der Grösse seines Lehns, verhältnißmäßig ausgemacht war.

Da ihrer ursprünglichen Einrichtung nach die Lehen freywillige Geschenke waren, so waren sie auch precair; alles kam auf den Willen des Herrn (t) an, der allein entscheiden konnte, ob sein Vasall treu oder nicht treu diente; in der Folge aber, ertheilte man die Lehen auf mehrere Jahre. Bey den alten Deutschen behielt sie einer nur von einem

(t) Feud. L. 1. T. 1.

einem Jahr zum andern, auf deren (u) Nationalversammlungen die Chefs alljährlich die Güter vertheilten. — Eine Einrichtung, die ihren guten Grund hatte, und deßwegen eingeführt war, daß die Nation nicht des Kriegs entwöhnt werden, und auf den Ackerbau sich legen sollte; daß nicht Ungleichheiten, wodurch der Mächtige den Schwächern zu stark wird, entstehn möchten, und durch Errichtung stehender Wohnhäuser, nicht Geitz und Lüx und ein gewisser Hang zu Bequemlichkeiten und überflüßigen Ergötzungen einrisse. Allein nachdem die Hauptstürme der Völkerwanderungen vorüber waren, und der ruhige Besitz dieser neuen Eroberungen, Sitten und Gebräuche umänderte, da die Fruchtbarkeit des Bodens den Ackerbau ermunterte, und jeder das Stück Land, das er gegraben hatte, auch lieb gewann, führte man auch in Ansehung der Lehen ein bleibenderes Eigenthum ein, und fing an dieselben jedem auf Lebenszeit zu ertheilen. (x) Demohnerachtet aber machte dieses dieselben noch gar nicht erblich, obschon der Nachkomme des vorigen Besitzers sie oft aus Gütigkeit vom Herrn erhielt, bis in der Folge

(u) Agri ab universis per vices occupantur: arva per annos mutant. Tacit. de mor. Ger. C. 26. Vollständiger redet davon Cäsar de bell. Gall. L. 6. C. 21. Neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet; sed magistratus et principes in annos singulos, gentibus et cognationibus hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuerunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

(x) Progressum est, ut ad filios deveniret, in quem scilicet *dominus hoc vellet* beneficium confirmare. Feud. L. I. T. I.

Folge dieses erst gewöhnlicher wurde, und man es vor hart hielt, einen Erben, der den Dienst thun konnte, hintanzusetzen. Kinder, Weiber, und Mönche, die Profeß gethan, und also nicht im Krieg dienen konnten, konnten daher auch in keinem eigentlichen Lehn folgen. (y) Der Erbe aber, der das Lehn überkam, erlegte gewöhniglich zur Anerkennung seiner Pflicht etwas Gewisses, das oft in Geld, Waffen, Pferden und dergleichen bestand. Dieses wurde relief oder Hülfe genannt, weil er dadurch wieder ins Erbe kam, oder wie die Feudisten sich ausdrücken, incertam et caducam haereditatem relevabat. Eine Gewohnheit, die noch da die Lehn ganz erblich wurden, bey Sterbfällen sich forterhielt, so gänzlich auch der ursprüngliche Grund derselben weggefallen war.

Denn in der Folge wurden nach und nach durchgängig die Lehen ausgedehnter, und schränkten sich nicht auf das Leben des ersten Erwerbers ein, sondern erstreckten sich auf die Söhne desselben, oder denjenigen davon, den er besonders dazu ernennen würde; man blieb hierinnen genau bey der Art einer Schenkung. (z) Hatte einer für sich und seine Söhne ein Lehn erhalten, so folgten

(y) Eo quod desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi; nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium. 2. Feud. 21.

(z) Frater fratri sine legitimo haerede defuncto, in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus e fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo haerede, frater eius in feudum non succedit.

folgten seine sämtlichen Söhne ihm zu gleichen Theilen darinnen; je nachdem sie aber abstarben, je nachdem fiel auch ihr Antheil dem Herrn wieder zu, nicht aber ihren Kindern und den sie überlebenden Brüdern, da in der Schenkung dieselben nicht mit benannt waren. Hatte jemand aber ein Lehn für sich und seine Leibeserben überhaupt erhalten, so folgten ihm seine Nachkommen bis ins Unendliche darinnen. Starb von diesen Lehnsfolgern einer, so trat zuerst sein männlicher Nachkomme in seine Stelle, und in Ermanglung desselben sein männlicher Seitenverwandte, der in gerader Linie von dem ersten Erwerber mit abstammte. Diese auf das männliche Geschlecht sich blos einschränkende Folge, erstreckte ursprünglich sich auf alle männliche Nachkommen. Jeder Sohn folgte, ohne Unterschied, und Rücksicht auf Erstgeburth, seinem Vater im Lehn. Da man in mehrerem Betracht aber dieses unschicklich fand, besonders da es den Dienst theilte, und so den Lehnsverein schwächte, so führte man Tittellehen, (honorary feuds) oder Tittel des Adels ein, welche nicht getheilt werden, und auf den ältesten Sohn blos kommen konnten; als Nachahmungen von diesen, konnte in der Folge nach der Regel der Primogenitur auch Kriegslehen, ebenfalls mit Ausschliessung der übrigen, blos der Erstgebohrne erben.

Unter die übrigen Eigenschaften der Lehen, gehört erstens, daß der Vasall es nicht verkaufen konnte, und auch sonst nicht darüber verfügen durfte. Man konnte ferner kein Lehn vertauschen, ja ohne des Oberherrn Bewilligung selbst keinem

ver-

vermachen. Denn der Grund, warum es einem übertragen, beruhte auf Kriegsdiensten, weswegen man vor unschicklich hielt, daß er, oder irgend einer seiner Nachkommen, da man bey diesen nur die Tapferkeit vor ein Erbstück hielt, die Freyheit hätte, es andern mindern geschickten übermachen zu können. Da aber Lehnsverbindungen wechselseitig waren, so konnte der Beliehene auch für seine Treue und geleisteten Dienste auf den Schutz seines Herrn Anspruch machen. Dieser durfte daher ohne Einwilligung seiner Vasallen seine Lande und seinen Schutz eben so wenig Fremden gewähren, als der Vasall dieses mit seinem Lehen thun konnte. Gewährte der Oberherr solchen Fremden seinen Schutz, so war dieses eben so unzuläßig, als wenn der Vasall mit Hintansetzung seines Obern, sich einem Fremden unterwarf. (a)

Dieses waren denn die vornehmsten und äuserst einfachen Eigenschaften der ächten und ursprünglichen Lehen, die, da sie ganz auf den Krieg eingerichtet waren, auch von Kriegern blos besessen werden konnten. Da die Vasallen aber, sich oft auser Stand sahen, ihre Güter abwarten und anbauen zu können, so mußten sie bald einen Theil derselben Unterlehnsleuten überlassen, die, um sie in Stand zu setzen, dem Herrn ungehindert folgen zu können, ihnen dafür Getreide,

Vieh,

(a) S. den Montesquieu vom Geist der Gesetze. L. 31. C. 8. Bouquet le droit public de France éclairci par les monuments de l' Antiquité, und Boulainvilliers histoire des anciens Parlements de France.

Vieh, oder Geld geben mußten, von welchen Abgiften sich eigentlich die Zinsen herschreiben.

Auf die Weise breitete die Lehnsverfassung sich immer weiter aus; die Unterlehnsleute hatten die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten gegen ihre Herrn, die diese wieder gegen die ihrigen beobachten mußten. Sie mußten ihren Hoflägern folgen, persönliche Dienste ihnen leisten, und ihr Bestes auf alle nur mögliche Art zu befördern suchen. Eben dieses aber hob die Ureinfalt der Lehen auf; da einmal so ein Riß in diese Verfassung gekommen war, so entstanden in der Folge auch immer mehr Neuerungen. Man verpachtete die Lehen, man verknüpfte sie und ging nun so gar bey der Erbfolge in denselben von der alten Grundverfassung ab, der nun, da die Lehen nicht mehr Kriegslehen waren, auch nicht weiter nachgelebt wurde. Man theilte sie also in feuda propria und impropria, in eigentliche und uneigentliche Lehen ein. Unter den ersten verstand man blos solche, von denen vorhin ist gehandelt worden, unter den letzteren aber alle diejenigen, auf welche diese von den ersteren gegebene Beschreibung nicht paßt, worunter Kauflehen, Lehen für niedere Dienste, oder für Zinsen statt der Kriegsdienste zu rechnen sind, welche man willkührlich verkaufen und auf männliche und weibliche Nachkommen vererben konnte. War aber kein ausdrücklicher Unterschied gleich Anfangs dabey festgesetzt, so richteten sich solche neue Lehen, durchgängig nach den älteren und ächten.

So:

So bald man aber die Lehen mehr als eine bürgerliche als kriegerische Einrichtung zu betrachten anfing, so wagte sich auch der Scharfsinn eben der Zeitalter, welche die Theologie mit scholastischen Wust und Spielereyen überluden, die Philosophie durch leeres metaphysisches Geschwätz zu wahren Unsinn machten, auch an diese reichhaltige und fruchtbare Materie, und zog mit der größten Spitzfindigkeit, die drückendsten Folgen, aus einer ursprünglich einfachen und freyen Einrichtung, welche hauptsächlich auf wechselseitigen Schutz und gegenseitige Vertheidigung abzweckte: und dieses ist der Grund, auf welchem in den verschiedenen Ländern Europens so ganz verschiedene Gebäude sich erhoben haben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

X VIII, 86

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Blackstone, William

Vermischte Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien

Bremen 1779

Jur.opp. 8 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571208-5
VD18 10273808-006